

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 60



1988

VERLAG AUGUST LAX · HILDESHEIM

89/5

Urkundenfälschungen des Erzbistums Hamburg-Bremen vom 9. bis zum 12. Jahrhundert

Von
Gerhard Theuerkauf

Vor mehr als einem Jahrhundert, im Jahre 1877, erschien die „Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission“ von Georg Dehio. Auch aufgrund eigener quellenkritischer Studien stellte er die Geschichte des Erzbistums von 831 bis ins 13. Jahrhundert dar¹. Seitdem wurden durch Untersuchungen die sozialgeschichtlichen Züge des von Dehio entworfenen Bildes angereichert, und die quellenkritische Beurteilung der Königsurkunden des 9. Jahrhunderts und der Papsturkunden des 9. und 10. Jahrhunderts wurde differenziert und führte zu uneinheitlichen, teils widersprüchlichen Ergebnissen. Besonders die Meinungen von Bernhard Schmeidler und Wilhelm M. Peitz (1918/1919) sowie die von Richard Drögereit und Wolfgang Seegrün (1969—1976) standen gegeneinander². So wurden die ereignisgeschichtlichen Grundzüge der Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen im 9. und 10. Jahrhundert einerseits brüchiger und fragwürdi-

1 Bd. 1—2, Berlin 1877.

2 Bernhard Schmeidler, *Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert*, Leipzig 1918, vgl. unten Anm. 15; Wilhelm M. Peitz, *Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters*, T. 1, Freiburg i. B. 1919 (Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit II 3); Richard Drögereit, a) *Hamburg-Bremen, Bardowiek-Verden, Frühgeschichte und Wendenmission*. In: *Bremisches Jahrbuch* 51, 1969, S. 193—208; b) *War Ansgar Erzbischof von Hamburg oder Bremen?* In: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 70, 1972, S. 107—132; auch in: R. Drögereit, *Sachsen, Angelsachsen, Niedersachsen. Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 2, Hamburg 1978, S. 355—380; c) *Ansgar: Missionsbischof, Bischof von Bremen, Missionserzbischof für Dänen und Schweden*. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 73, 1975, S. 9—45; auch in: Drögereit, *Sachsen, Angelsachsen, Niedersachsen*, Bd. 2, 1978, S. 381—417; d) *Erzbistum Hamburg, Hamburg-Bremen oder Erzbistum Bremen? Studien zur Hamburg-Bremer Frühgeschichte*, T. 1. In: *Archiv für Diplomatik* 21, 1975, S. 136—230 (T. 2 ist nicht erschienen); Wolfgang Seegrün, a) *Das Erzbistum Hamburg — eine Fiktion?* In: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 60, 1974, S. 1—16; b) *Das Erzbistum Hamburg in seinen älteren Papsturkunden*, Köln 1976 (Studien und Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 5); *Regesta pontificum Romanorum: Germania Pontificia*, vol. 6, bearb. von Wolfgang Seegrün und Theodor Schieffer, Göttingen 1981; vgl. W. Seegrün, *Das Papsttum und Skandinavien bis zur Vollendung der nordischen Kirchenorganisation (1164)*, Neumünster 1967 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 51) S. 24 ff. Zur Forschungsgeschichte besonders Cu., S. 57 ff. und Seegrün, *Erzbistum* 1976 (wie oben) S. 15 ff.

ger, andererseits blieb im Geschichtsbewußtsein auch von Fachhistorikern das geschlossene Bild, das Dehios Darstellung einprägsam bot, vorherrschend³.

In dieser Lage verfolge ich zwei Ziele. Ich untersuche erstens mit modifizierten Methoden die Papsturkunden des 9. bis 11. Jahrhunderts für das Erzbistum Hamburg-Bremen, versuche Fälschungen (einschließlich der Verfälschungen) zu erkennen und zu datieren⁴. Um über die engen Kontroversen der Diplomatie hinauszugelangen, beschreibe ich zweitens, indem ich auch die als echt gesicherten Papsturkunden und -urkundenteile einbeziehe und die Königsurkunden berücksichtige, die sozialen Problemfelder des Erzbistums Hamburg-Bremen vom 9. bis ins 12. Jahrhundert, in denen Urkundenfälschungen eine Rolle spielen. Die Ziele sind also diplomatischer und sozialgeschichtlicher Art.

1. Probleme und Methoden

Für die folgenden diplomatischen Untersuchungen und sozialgeschichtlichen Beschreibungen wird die gedruckte urkundliche Überlieferung der Bistümer Bremen und Hamburg und des Erzbistums Hamburg-Bremen bis 1160 herangezogen. Sie liegt in hinreichend guten Editionen, die zwischen 1842 und 1985 erschienen sind, vor⁵. Die bisherige Beurteilung der Urkunden ist in den Regestenwerken von Otto

3 Neben Peitz und Seegrün (wie Anm. 2) vgl. zum Beispiel Walter Göbell, Die Christianisierung des Nordens und die Geschichte der nordischen Kirchen bis zur Errichtung des Erzbistums Lund. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 1, Neumünster 1977, S. 63—104, hier S. 74 ff.; Hans Patze, Mission und Kirchenorganisation in karolingischer Zeit. In: Geschichte Niedersachsens, hg. von H. Patze, Bd. 1, Hildesheim 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36,1) S. 653—712, hier S. 682 f.; Theodor Schieffer in: Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 1976, S. 570. Stärker an Drögerei orientiert sich dagegen Klaus Richter, Hamburgs Frühzeit bis 1300. In: Hans-Dieter Loose (Hg.), Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Bd. 1, Hamburg 1982, S. 17—100, hier S. 32 ff.; vgl. Dieter Hägermann in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 54, 1982, S. 376 ff. Zurückhaltender: Herbert Schwarzwälder, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1975, S. 28.

4 Das Erzbistum, von dem hier die Rede ist, bezeichne ich im Folgenden für das 9. bis 12. Jahrhundert regelmäßig als Erzbistum Hamburg-Bremen. In Inhaltsangaben von Quellen behalte ich deren Sprachgebrauch bei, lasse also Bezeichnungen des Typs „Erzbistum Hamburg“ oder „Erzbistum Bremen“ unverändert. — Fälschung: eine formale Fälschung, die äußere Merkmale vortäuscht, und/oder eine materielle Fälschung, die innere Merkmale vortäuscht oder irrtümlich annimmt. Der allgemeine Begriff „Fälschung“ umgreift im Folgenden auch die „Verfälschung“: eine Ausfertigung, die an einzelnen Stellen formal und in der Regel auch materiell gefälscht ist. Bei der Charakterisierung einzelner Urkunden unterscheide ich jedoch Fälschung und Verfälschung.

5 Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, hg. von Johann Martin Lappenberg, Hamburg 1842, Nachdruck 1907; Fritz Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, Hamburg 1909; Monumenta Germaniae Historica, Diplomata Karolinorum, t. 1, Hannover 1906, Nachdruck München 1979; Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum, t. 1 und 3, Berlin 1934—1940, Nachdruck München 1963—1980; Diplomata regum et imperatorum Germaniae, t. 1—6 und 10 (10 in bisher 3 Teilen), Hannover 1879—1985 (t. 1—6 Nachdruck München 1955—1980); siehe auch unten Anm. 337.

Heinrich May (1937) sowie von Wolfgang Seegrün und Theodor Schieffer (1981) zusammengefaßt worden⁶. Die dort gegebenen Informationen sollen hier nicht noch einmal ausgebreitet werden. Sie werden vielmehr ergänzt und nur im Zusammenhang dieser Ergänzungen erneut aufgenommen.

Die methodische Untersuchung der urkundlichen Überlieferung des Erzbistums Hamburg-Bremen nach Dehios Geamtdarstellung von 1877 hat leichter hinsichtlich der Königsurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts zu klaren Ergebnissen geführt. Als Fälschungen erwiesen sich UKG. 788 und ULD. 842, als Verfälschungen die überlieferten Fassungen der ULF. 834, deren echte Form nur zu erschließen ist⁷. Die einzige Königsurkunde für das Erzbistum Hamburg-Bremen vor 937, die als echt gilt, ist UA. 888⁸.

Dagegen blieb von den Papsturkunden für das Erzbistum Hamburg-Bremen zwischen 831 und 1073 nur UC. II. 1047 unangefochten; aber auch UL. IX. 1053 wurde als echt erwiesen⁹. Diese beiden Papsturkunden sind die ältesten des Erzbistums, die bis 1943 als echte Ausfertigungen erhalten waren¹⁰. Seine anderen Papsturkunden wurden bis ins 20. Jahrhundert nur in Abschriften oder als angebliche Ausfertigungen (Scheinoriginale) überliefert. Die Abschriften finden sich zum kleineren Teil in der Geschichtsschreibung des 9. und 11. Jahrhunderts; überwiegend sind sie nicht vor dem 12. Jahrhundert entstanden, teils erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert überliefert¹¹. Die angeblichen Ausfertigungen datierten aufgrund paläographischer Untersuchungen Julius von Pflugk-Harttung (1883) auf das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrhunderts, aufgrund paläographischer Untersuchungen und inhaltlicher Erwägungen Fritz Curschmann (1909) überwiegend

6 Die Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, bearb. von Otto Heinrich May, Hannover 1937 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen II); Regesta pontificum Romanorum: Germania pontificia, vol. 6 (wie Anm. 2); vgl. ergänzend Theodor Schieffer, Adnotationes zur Germania Pontificia und zur Echtheitskritik überhaupt. Erster Teil. In: Archiv für Diplomatik 32, 1986, S. 503—545.

7 Zu den verwendeten Siglen siehe unten vor Anm. 407; zu den erwähnten Urkunden unten bei Anm. 337—340 und 369—373.

8 MGH DD Germ. Karol., t. 3 (wie Anm. 5) Nr. 27; RB 68. Richard Drögereit, Das älteste Bremer Marktprivileg. In: Bremisches Jahrbuch 50, 1965, S. 5—11 und Heinrich Büttner, Die Bremer Markturkunden von 888 und 965 und die ottonische Marktrechtsentwicklung. Ebd., S. 13—27, bes. S. 16ff.; vgl. Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 215 ff.

9 Julius von Pflugk-Harttung, Die ältesten Bullen des Erzbistums Hamburg-Bremen. In: Forschungen zur Deutschen Geschichte 23, 1883, S. 199—207, hier S. 203 Nr. 11 und S. 205; Paul Kehr, Das Privileg Leos IX. für Adalbert von Bremen. In: Festschrift, dem Hansischen Geschichtsverein ... dargebracht, Göttingen 1900, S. 73—82; vgl. Cu., S. 3.

10 Zu den Verlusten des Staatsarchivs Hannover 1943 vgl. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 20, 1947 (1948) S. 195 f.; Hans Goetting, Vor vierzig Jahren. Ebd. 58, 1986, S. 253—278, hier S. 255 ff.; Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Hannover, Bd. 1, Göttingen 1965, S. 7; im einzelnen: Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 6 ff.; GP 13—148.

11 Übersicht: Cu., S. 3 ff.; RB 18—545; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 2 ff.; GP 11—148.

auf 1122/1123 und Wolfgang Seegrün (1976) auf 1154—1160 (um 1158)¹². Die paläographische Untersuchung soll hier nicht erneuert werden. Gut erhaltene und sicher datierte Schriftproben aus dem Umkreis der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen vom letzten Drittel des 11. bis zum zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts liegen nicht in hinreichender Dichte vor. Unter diesen Umständen bleibt für die paläographische Datierung ein Spielraum von mehreren Jahrzehnten. Auch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Texte, die in angebliche Ausfertigungen eingingen, schon weit früher vorhanden waren¹³. In diesen Fällen ergäbe ihre genaue paläographische Datierung nur einen Zeitpunkt, vor dem die Texte entstanden sein müssen (einen *Terminus ante quem*), und der paläographische Befund erwiese nur eine formale, nicht aber eine materielle Fälschung.

Für die folgenden Untersuchungen und Beschreibungen wichtiger sind die Fragen: Welche der überlieferten Urkundentexte, seien sie in einfachen Abschriften oder in angeblichen Ausfertigungen überliefert, wurden gefälscht? Und wann wurden die Fälschungen angefertigt? Zu beiden Fragen vermitteln die bisherigen Untersuchungen über Papsturkunden, zur zweiten auch die über Königsurkunden keine eindeutige und gesicherte Meinung.

Zur Frage der Fälschung von Papsturkunden geht in der Literatur der letzten acht Jahrzehnte das Spektrum der Urteile von dem Versuch, möglichst viele Urkunden für echt zu halten und nur einige Verfälschungen zuzugestehen (Peitz 1919), auch verdächtige Textpassagen hauptsächlich auf Mängel der abschriftlichen Überlieferung zurückzuführen (außer Peitz: Seegrün 1974—1981)¹⁴, über die Annahme

12 v. Pflugk-Harttung (wie Anm. 9) S. 199 ff.; Cu., S. 122 ff.; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 45 ff., der zum Schriftvergleich die von Jan Frederik Niermeyer (1935) untersuchten Urkunden des Stiftes St. Servatius in Maastricht heranzieht; dieses Verfahren weckt wegen der kulturell-räumlichen Distanz zwischen Maastricht und Bremen, trotz einzelner personaler Beziehungen zwischen diesen Räumen, von vornherein Zweifel an der Tragfähigkeit des paläographischen Vergleichs. — Nach der paläographischen Verwandtschaft ordnet v. Pflugk-Harttung, S. 204 ff. das Scheinoriginal UN. I. 864 d wie UC. II. 1047 und UL. IX. 1053 der Mitte des 11. Jahrhunderts zu und schreibt die übrigen einer Hand des frühen 12. Jahrhunderts zu: UG. IV. 832 c, USt. V. 885, USt. V. 891, US. III. 911 a, UAn. III. 912, UJ. X. 920, UJ. XV. 995, UB. VIII. 1022 und UB. IX. 1045. Cu., S. 122 ff. datiert UN. I. 864 d um 1010 (vgl. ebd. S. 97), stellt eine ursprünglich auf den Namen Sergius' III. lautende Fassung der USt. V. 891 zu 1072—1085 (vgl. ebd. S. 101 ff.), datiert deren erneute Verfälschung und alle übrigen Scheinoriginale auf 1122/1123, weist sie aber nicht einer Hand zu, sondern ordnet sie zu vier Textgruppen: 1 a) UG. IV. 832 c, UJ. XV. 995; 1 b) UM. II. 945, UB. VIII. 1022, UB. IX. 1045; 2 a) US. III. 911 a, UJ. X. 920; 2 b) USt. V. 885, UAn. III. 913. Seegrün, S. 45 ff. stellt alle Scheinoriginale außer UN. I. 864 d (vgl. GP 23: Anfang 11. Jahrhundert) in die Jahre 1154—1160 und ordnet sie, ausgenommen USt. V. 891 (vgl. ebd. S. 59 ff.), zu drei paläographischen Gruppen, die sich so zu Curschmanns Einteilung verhalten: Cu. 1 a = Seegrün 1 (vgl. GP 13, 62); Cu. 2 a und 2 b = Seegrün 2 (vgl. GP 28, 41, 43, 45); Cu. 1 b = Seegrün 3 (vgl. GP 47, 67, 74).

13 Vgl. unten Kapitel 3.6, auch oben Anm. 12 zu USt. V. 891.

14 Peitz (wie Anm. 2), bes. S. 8 ff., 112 ff., 148 ff.; Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2); b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 28 ff., 100 ff. Auf Seegrüns Meinungen beruht überwiegend die

zahlreicher Fälschungen, besonders des 11./12. Jahrhunderts (außer Seegrün: Curschmann 1909 und Schmeidler 1918—1927)¹⁵, zur Anzweiflung auch der für die Gründung des Erzbistums wichtigen UG. IV. 832a und UN. I. 864b, und zwar zur Behauptung der Verfälschung (Schmeidler) und zur völligen Verwerfung des Kontextes dieser Urkunden (Drögereit 1969—1975)¹⁶. Auf ihre Beurteilung hat die Kontroverse zwischen Drögereit und Seegrün sich zugespitzt¹⁷. Mit ihr verknüpfte sich die Alternative, 831/832 sei ein Erzbistum Hamburg (so Seegrün in der älteren Tradition) oder 864 ein Erzbistum Bremen (so Drögereit ohne beachtliche Vorgänger) begründet worden¹⁸. Nur durch Drögereits Tod (1977) hat die Kontroverse ein vordergründiges Ende gefunden¹⁹.

Die Frage nach der Entstehungszeit der Fälschungen ist von den Autoren, die viele Fälschungen angenommen haben, nicht einheitlich beantwortet worden. Nur einzelne Verfälschungen von Papst- und Königsurkunden wurden in das späte 9., in das 10. oder in das frühe 11. Jahrhundert datiert²⁰. Die Entstehungszeit der meisten gefälschten Papsturkunden und eines Teiles der gefälschten Königsurkunden wurde in den Jahrzehnten angenommen, die durch die Amtszeiten der Erzbischöfe

Beurteilung der urkundlichen Überlieferung in der von ihm mitbearbeiteten *Germania Pontificia*, vol. 6 (wie Anm. 2); vgl. bes. GP 11 und 21, ferner 23 und 39a. Schieffer (wie Anm. 6) vermutet den Einfluß von Empfängerentwürfen.

- 15 Cu., S. 61 ff.; Schmeidler, a) Hamburg-Bremen (wie Anm. 2), S. 126 ff.; b) Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit, Leipzig 1927, Nachdruck Aalen 1970, S. 225 ff.
- 16 Schmeidler, a) Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 128 ff.; b) Heinrich IV. (wie Anm. 15) S. 231 ff.; Drögereit, a) Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 200 ff.; b) War Ansgar (wie Anm. 2); c) Ansgar (wie Anm. 2) S. 15 ff. (387 ff.); d) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 141 ff.
- 17 Seegrün, Erzbistum 1974 (wie Anm. 2); Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 141 ff.; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2), bes. S. 20 ff., 23 ff., 101 ff.; GP 11 und 21.
- 18 Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2), bes. S. 15 f.; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2), bes. S. 28 ff.; vgl. zum Beispiel Dehio (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 59 ff. — Drögereit, a) Hamburg-Bremen (wie Anm. 2), bes. S. 202 f.: Erzbistum Bremen seit 848/849; b) War Ansgar (wie Anm. 2), bes. S. 126 (374): wahrscheinlich erheblich nach 850; c) Ansgar (wie Anm. 2), bes. S. 44 f. (416 f.): am 31. Mai 864; vgl. Christian Reuter, der (1909/1910) die Entstehung des Erzbistums Hamburg auf 858/864 datierte, ohne schlüssig zu argumentieren; zu ihm vgl. Hermann Joachim, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 33, 1912, S. 201—271; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 147 ff.
- 19 Zu Drögereit: Ludwig Deike in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 50, 1978, S. 505 f.
- 20 Dehio (wie Anm. 1), Bd. 1: zwischen 937 und 1013: UKG. 788 (Krit. Ausf. S. 49 f.), zwischen 937 und 988: ULF. 834a, USt. V. 885, US. III. 908a, US. III. 911 a (S. 128, Krit. Ausf. S. 58 und 64), zwischen 993 und 1013: ULD. 842 (S. 159 f.); Cu.: zwischen 888 und 909: ULF. 834a (S. 122), um 1010: ULD. 842, UN. I. 864d, vielleicht DO. I. 13 (verfälschte Fassung?) (S. 87 ff., 123); Drögereit, a) War Ansgar (wie Anm. 2) S. 131 f. (379 f.); b) Ansgar (wie Anm. 2) S. 29 ff. (401 ff.); c) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 224 ff.: um 892 gefälscht: UN. I. 864b, vielleicht auch UG. IV. 832a und ULF. 834a.

Adalbert (1043—1072) und Hartwig I. (1148—1168) begrenzt werden. Bevorzugt wurden als die Entstehungszeiten der Fälschungen durch:

Dehio (1877)	die Jahre 1122—1133,
v. Pflugk-Harttung (1883)	die Jahre 1101—1123,
Curschmann (1909)	die Jahre 1072—1085 und 1122/1123,
Schmeidler (1918—1927)	die Jahre 1065—1069/1072 und 1101—1123,
Seegrün (1974—1981)	die Jahre 1074/1075 (—1080?) und 1154—1160 (um 1158) ²¹ .

Die Schwerpunkte der Fälschungsvermutungen lagen also auf den Amtszeiten der Erzbischöfe Adalbert, Liemar (1072—1101), Humbert (1101—1104), Friedrich (1104—1123), Adalbero (1123—1148) und Hartwig I.²² Ähnlich wie die paläographischen Datierungen der angeblichen Ausfertigungen lassen diese Beispiele ein subjektives Schwanken in der Zuordnung von Fälschungen zu politisch-sozialen Situationen erkennen, das sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken kann.

Meine Untersuchungen der Urkunden beschränken sich möglichst auf Ergänzungen zu schon vorgetragenen Meinungen. Der Enge der Kontroverse zwischen Drögereit und Seegrün suche ich mich zu entziehen, indem ich den Blick nicht auf Urkunden des 9. Jahrhunderts und die Frage ihrer Fälschung begrenze, sondern die Überlieferung bis 1160 einbeziehe. Der Schwerpunkt liegt auf überlieferten Urkundentexten in ihrer Ganzheit. Das Bemühen geht nicht dahin, sie mehr, als die Überlieferung unbedingt nahelegt, in Entstehungsschichten zu zerlegen oder mehr, als unbedingt nötig, nicht erhaltene Urkunden zu rekonstruieren. Von den inneren Merkmalen der im Wortlaut überlieferten Urkunden wird besonders der Kontext, sein Inhalt und seine sprachliche Fassung, berücksichtigt. Die aus dem Formular des Protokolls und des Eschatokolls während des Untersuchungszeitraumes zu gewinnenden Aufschlüsse sind zu karg, weil das Vergleichsmaterial nicht umfangreich genug und Kanzleibräuche noch nicht fest genug sind. Das Protokoll und das Eschatokoll von Urkunden werden daher nur hilfsweise berücksichtigt. Was kanzleimäßig ist, suche ich nicht enger als nötig zu fassen²³. Wichtiger scheint mir, ob der Kontext einer Urkunde in sich schlüssig ist, ob er sich in die zeitliche Folge von Urkunden einfügt, die untereinander durch ihren Inhalt und Wortlaut zusammenhängen, und ob der Kontext und seine Einbindung in Urkundenserien hinreichend in

21 Dehio (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 25 f. und Krit. Ausf. S. 38 ff.; v. Pflugk-Harttung: siehe oben Anm. 12; Cu., bes. S. 123 ff.; vgl. oben Anm. 12; Schmeidler: siehe oben Anm. 15; Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2); b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2), bes. S. 63 ff., vgl. oben Anm. 12; GP 12, 13, 15—17, 22, 23, 27, 28, 31, 39a, 41, 43, 45, 47, 62, 67, 74, 83, 92.

22 Zu ihnen vgl. RB, S. 80 ff.; Günter Glaeske, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937—1258), Hildesheim 1962 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 60), S. 98 ff.

23 Vgl. zum Beispiel v. Pflugk-Harttung (wie Anm. 9) S. 207; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 168 f.; Schieffer (wie Anm. 6) S. 529 f.; unten Anm. 134. Hyperkritisch verfahren zum Beispiel Drögereit und teils Schmeidler; vgl. unten in Anm. 113, 116, 119, 298, 313—314, bei Anm. 114, 255 und Kapitel 4.4.3.

politisch-soziale Zusammenhänge passen. Das Hauptziel in den diplomatischen Untersuchungen der Kapitel 2 und 3 wird daher sein, den Kontext von Urkunden auf seine gedankliche Schlüssigkeit zu prüfen und Urkundentexte, die miteinander inhaltlich und sprachlich zusammenhängen, durch Textvergleiche in eine relative Chronologie zu bringen. So entstehen Urkundenserien, innerhalb derer durch gut datierbare Stücke die relative zur absoluten Chronologie wird. Bereits in den Kapiteln 2 und 3 ist auch die Frage im Blick, wieweit der Kontext von Urkunden sich in politisch-soziale Zusammenhänge einfügt. Bei dieser Frage wird die in Kapitel 4 folgende Beschreibung sozialer Problemfelder, wie sie in Urkundenserien erkennbar werden, eine wichtige Möglichkeit der Rückkoppelung zu den in den Kapiteln 2 und 3 gewonnenen Ergebnissen bieten.

In der Hauptsache wird es also um Untersuchungen zum Kontext von Urkunden, um ihre Narratio und Dispositio, gehen. Ihn zu erschließen, hat die Urkundenlehre, auch in der rechtsinhaltsbezogenen Form der Urkundenforschung, noch nicht hinreichende Methoden entwickelt²⁴. Weder reicht es aus, im Kontext formelhafte Bestandteile oder häufig verwendete Wörter zu entdecken, noch genügt es, Rechtsinhalte und ihre Veränderung zu beobachten; sondern der gesamte Rechtsinhalt des Kontextes einer Urkunde muß im Zusammenhang mit der sprachlichen Fassung des gesamten Kontextes gesehen werden. Dazu gehört nicht nur die Formulierung der einzelnen Sätze, sondern auch ihre Anordnung, der Gedankengang und der syntaktische Aufbau des gesamten Kontextes.

Die Zeitgebundenheit des Kontextes einer Urkunde kann unabhängig von Kanzlei-bräuchen ermittelt werden, insoweit sein Inhalt und seine sprachliche Fassung verweisen

- synchron auf andere Texte, die etwa die gleiche Zeit, die Zeit der Entstehung der echten oder der gefälschten Urkunde oder die Zeit, der ihr Inhalt zugeordnet ist, betreffen;
- diachron auf andere, frühere oder spätere Texte, die inhaltlich und sprachlich Vergleiche ermöglichen²⁵.

Die Entstehung gefälschter Kontexte wird nicht früher als nötig, so spät wie möglich angesetzt²⁶.

Die folgenden Untersuchungen konzentrieren sich auf Urkundenfälschungen, die Glieder von Urkundenserien sind, denen auch echte Urkunden angehören. Eine Urkundenserie wird durch mehrere Urkunden gebildet, die denselben Begünstigten, seine Vorgänger oder Nachfolger betreffen und im Rechtsinhalt mindestens

24 Vgl. Karl Brandi, a) Einführung (mit Harry Bresslau und Michael Tangl). In: Archiv für Urkundenforschung 1, 1908, S. 1—4; b) Urkundenforschung. Ebd. 2, 1909, S. 155—166; Leo Santifaller, Urkundenforschung, Weimar 1937, Nachdruck Köln 1985, S. 31 ff.; Hans Hirsch, Methoden und Probleme der Urkundenforschung. In: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 53, 1939, S. 1—20.

25 Beispiele siehe unten Kapitel 2—4.

26 Daß in Bremen versuchsweise und auf Vorrat gefälscht worden sei, vermutet Schmeidler, Heinrich IV. (wie Anm. 15) S. 241.

teilweise übereinstimmen. Eine Urkunde kann mehreren Urkundenserien zugeordnet werden²⁷. Die zu einer Serie gehörigen Urkunden können etwa gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten angefertigt worden sein²⁸. Eine Urkundenserie kann aus echten und gefälschten Urkunden bestehen²⁹. Innerhalb einer Urkundenserie ereignet sich ein Diskurs. Er zielt darauf, Inhalte und/oder sprachliche Fassungen zu bewahren oder zu verbessern³⁰. Spätere Urkunden verbessern die Inhalte früherer, indem sie durch Zusätze ergänzen, durch Weglassungen aktualisieren oder durch Umformulierung präzisieren³¹. Spätere Urkunden verbessern die sprachliche Fassung früherer, indem sie vorgegebene Inhalte präzisieren oder Inhalte zwar unverändert lassen, aber grammatisch oder rhetorisch angemessener wiedergeben³². Abweichungen von den Zielen des Diskurses müssen auf einsehbare Gründe zurückzuführen sein³³. Mehrere Diskurse können gleichzeitig (parallel) stattfinden und sich ergänzen³⁴.

Für die Glaubwürdigkeit des Inhaltes von Urkunden gelten die Prinzipien: Die materielle Echtheit einer Urkunde ist zu vermuten, wenn sie auch Sachverhalte erwähnt oder Verfügungen vornimmt, die den erkennbaren Interessen des Begünstigten entgegenstehen³⁵. Eine gefälschte Urkunde, die nicht einer Urkundenserie angehört oder die das erste Glied einer Urkundenserie ist, berichtet vermutlich richtige Sachverhalte, wenn der durch die Fälschung Begünstigte über die Sachverhalte, welche die Fälschung berichtet, unabhängig von ihr wahrscheinlich gut informiert war. Abweichungen von dieser Vermutung müssen auf einsehbaren Gründen beruhen³⁶.

Die der Arbeit zugrunde liegenden umfangreichen Textvergleiche zwischen Urkunden können aus Raumgründen hier nur in Auswahl wiedergegeben werden. Mehrfach wird auf die in der bisherigen Literatur schon vorgenommenen Textvergleiche verwiesen. Die Darstellung wird ausführlicher, wo Urkunden, ihre Inhalte oder ihre Stellung im Überlieferungszusammenhang, wichtig scheinen und wo die Ergebnisse von der bisherigen Literatur abweichen und daher näher begründet werden

27 Zum Begriff der Urkundenserie vgl. die Aussagen der Urkundenlehre zu Formularen, Vor- und Nachurkunden, zum Beispiel Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 2, 2. Aufl., Abt. 1, Berlin 1915, S. 225 ff., 297 ff., und die Vorstellungen der Serie im Strukturalismus, zum Beispiel Jan M. Broekman, Strukturalismus, München 1971, bes. S. 151 ff. Vgl. unten Anm. 30.

28 Beispiele siehe unten Kapitel 2, 3 und 4.4—4.6.

29 Beispiele siehe unten Kapitel 4.4—4.5.

30 Zum Begriff des Diskurses vgl. Michel Foucault, a) *L'archéologie du savoir*, Paris 1971, deutsch: *Archäologie des Wissens*, Frankfurt a. M. 1973; b) *L'ordre du discours*, Paris 1972; deutsch: *Die Ordnung des Diskurses*, München 1974.

31 Beispiele siehe unten Kapitel 4.5.

32 Beispiele siehe unten Anm. 51 und 119 sowie bei Anm. 63, 106—109 und 345—347.

33 Beispiele siehe unten bei Anm. 395 und 405.

34 Beispiele siehe unten Kapitel 4.5.

35 Beispiele siehe unten bei Anm. 67, 110—111 und 115.

36 Beispiele siehe unten Kapitel 2.1, vgl. Kapitel 4.3.3.

müssen. Die Anmerkungen sind dadurch entlastet, daß jeweils die neueren Veröffentlichungen (Editionen, Regesten, Literatur) genannt, die älteren aber nur in besonderen Fällen herangezogen werden.

Im folgenden ermittle ich zunächst, welche Papsturkunden für das Erzbistum Hamburg-Bremen bis 1160 für echt oder nur für verfälscht zu halten sind (Kapitel 2). Dann behandle ich Fälschungen, die zwischen 865 und 1160, besonders bis 1047 entstanden sind. Ich gruppiere sie nach ihrer wahrscheinlichen Entstehungszeit (Kapitel 3). Schließlich skizziere ich in Auswahl Diskurse, die sich in Urkundenserien ereigneten, und stelle sozialgeschichtliche Zusammenhänge her (Kapitel 4)³⁷.

Der Gedankengang ist der Kürze wegen so gestaltet, daß Ergebnisse über Fälschungen und Fälschungszeiten, die im Laufe der Kapitel 2 und 3 gewonnen werden, schon vom Anfang des Kapitels 2 an als hinreichend gesichert gelten. Die Untersuchung von Urkundenfälschungen weist über ihre Zeitgebundenheit und über die Diskurse in Urkundenserien auf Sachverhalte der Sozialgeschichte, der Kirchen-, Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Der beharrliche Vergleich des aus dem Kontext von Urkunden fragmentarisch Erkennbaren und Schließbaren führt zur Erhellung größerer sozialer Zusammenhänge³⁸.

2. Echte Papsturkunden vom 9. bis zum 12. Jahrhundert

2.1 Echte Urkunden der Päpste Gregor IV. und Nikolaus I.

Folgt man Drögereit, so sind von den Päpsten Gregor IV. (827—844) und Nikolaus I. (858—867) für das Erzbistum Hamburg-Bremen überhaupt keine echten Privilegien im vollen Wortlaut überliefert. Seegrün dagegen hält eine Urkunde Gregors IV. (UG. IV. 832a) und zwei Urkunden Nikolaus' I. (UN. I. 864b und UN. I. 865) für echt³⁹.

2.1.1 Ein bezeugtes Privileg Papst Gregors IV. von 831/832 (UG. IV. 832)

In UG. IV. 832a berichtet der angebliche Aussteller über die von Karl I. (dem Großen) geplante und von Ludwig I. (dem Frommen) vollzogene Gründung eines Bistums in Nordalbingien, ernennt seinen ersten Inhaber, Ansgar, zusammen mit Erz-

37 Zum Begriff Sozialgeschichte: Gerhard Theuerkauf, *Accipe Germanam pingentia carmina terram*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 65, 1983, S. 89—116, hier S. 91; Wolfgang Schieder und Volker Sellin (Hg.), *Sozialgeschichte in Deutschland*, Bd. 1—3, Göttingen 1986—1987 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1517—1518, 1523).

38 Vgl. Gerhard Theuerkauf, a) *Soziale Bedingungen humanistischer Weltchronistik*. In: *Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding*, Stuttgart 1977 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 92) S. 317—340, bes. S. 320 und 338; b) *Accipe* (wie Anm. 37), bes. S. 91 ff.

39 Drögereit: siehe oben Anm. 16; Seegrün, *Erzbistum* 1976 (wie Anm. 2) S. 28 ff., 101 f., 110; GP II, 21, 26; vgl. Schieffer (wie Anm. 6) S. 506 ff.

bischof Ebo von Reims zu Legaten bei den Schweden, Dänen und Slawen, erhebt den nordalbingischen bischöflichen Sitz, Hamburg, zu einem erzbischöflichen, regelt die Nachfolge des Erzbischofs (Ansgar) und verleiht diesem das Pallium⁴⁰.

Dem Text dieser Urkunde entsprechen inhaltlich weitgehend UN. I. 864b und Passagen in der Fassung A der Vita Anskarii von Rimbert (VA 12—13)⁴¹. Auf ein Privileg Gregors IV. wird in der Geschichtsschreibung des 9. und 11. sowie in Urkunden des 9. bis 12. Jahrhunderts Bezug genommen⁴². Allerdings ziehen die echten Urkunden des 10. und 11. sowie ein Teil der Fälschungen des 12. Jahrhunderts als die älteste Papsturkunde zugunsten des Erzbistums Hamburg-Bremen das inhaltlich vielfältigere und auch im Protokoll und Eschatokoll überzeugendere verfälschte Privileg Nikolaus' I. (UN. I. 864a oder b) heran⁴³.

Während Seegrün durch VA die Echtheit der UG. IV. 832a zu sichern sucht, nimmt Drögereit an, VA sei älter als UG. IV. 832a und sei für deren Fälschung in einer interpolierten Fassung benutzt worden⁴⁴. Ich halte UG. IV. 832a für gefälscht, sehe aber in UN. I. 864b eine echte Urkunde Papst Gregors IV. von 831/832 bezeugt.

40 Cu. Nr. 1a, S. 13—15 (zu 831—832); RB 18 (zu 831/832); GP 11 (zu 832). Zur Datierung vgl. Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 142 Anm. 32.

41 Zu UN. I. 864b siehe unten Kapitel 2.1.2; vgl. Cu., S. 72 ff. — Rimbertus, Vita Anskarii, ed. Georg Waitz, Hannover 1884 (MGH, SS rer. Germ. i. u. sch. [55]), Nachdruck 1977, hier S. 33—35; lat.-dt. hg. von Werner Trillmich in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches, 5. durchges. Aufl. Darmstadt 1978 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 11) S. 1—133, hier S. 42—49; zur Datierung siehe unten Anm. 65.

42 Erwähnungen eines Privilegs Gregors IV. in der Geschichtsschreibung: VA 13 und 23 (ed. Waitz, S. 34 f. und 49; ed. Trillmich, S. 46 f. und 74 f.); Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum I cap. 16 und 27, ed. Bernhard Schmeidler, Hannover 1917 (MGH, SS rer. Germ. i. u. sch. [2]), Nachdruck 1977, hier S. 23 und 33; lat.-dt. hg. von Werner Trillmich in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts (wie Anm. 41) S. 135—503, hier S. 190 f. und 200 f.; vgl. bei Anm. 51; in Papsturkunden bis 1072 außer in UN. I. 864 und den Ableitungen aus UG. IV. 832 und UN. I. 864 (UG. IV. 832a und b, UN. I. 864a bis d) nur in US. II. 846 und USt. V. 891; zwischen 1122 und 1160: UL. IV. 849, UHa. II 871, UJ. X. 920, UG. IV. 832c, UAn. III. 913, UM. II. 945, UJ. XV. 995, UIn. II. 1133, UVi. IV. 1160. Vgl. Gerhard Theuerkauf, Zur kirchenpolitischen Lage des Erzbistums Hamburg-Bremen im 9. Jahrhundert. In: Mit Ansgar beginnt Hamburg, Hamburg 1986 (Publikationen der Katholischen Akademie Hamburg 2) S. 91—98, hier S. 91 f. und 96 f.

43 Erwähnungen eines Privilegs Nikolaus' I. in Papsturkunden (hier gruppiert nach der Zeit ihrer Fälschung oder Ausfertigung) bis 888: siehe die vorige Anmerkung; zwischen 906 und 908: US. III. 908; zwischen 948 und 989: UAg. II. 948, UJ. XV. 989; zwischen 1029 und 1047: UAg. II. 948a, UJ. XV. 989a; zwischen 1047 und 1053: UC. II. 1047, UL. IX. 1053; zwischen 1053 und 1072: UN. I. 864c und d; zwischen 1122 und 1160: US. III. 908a, UVi. II. 1055, UAl. II. 1073. Vgl. noch bei Anm. 355. Nach Gregor IV. wird Nikolaus I. zwischen 1122 und 1160 genannt, und zwar in: UHa. II. 871, UAn. III. 913, UJ. X. 920, UIn. II. 1133, UVi. IV. 1160. Vgl. Theuerkauf (wie Anm. 42) S. 91 f. Zum Eschatokoll: Schieffer (wie Anm. 6) S. 516 f.

44 Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 7 ff.; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 26 ff.; GP 11; vgl. Schieffer (wie Anm. 6) S. 511 f. Drögereit, a) Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 199 f.; b) War Ansgar (wie Anm. 2) S. 116 ff. (364 ff.); c) Ansgar (wie Anm. 2) S. 12 ff. (384 ff.), 19 ff. (391 ff.); d) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 139, 141 ff., 174 f., vgl. S. 197 f. Zu Drögereit siehe unten Anm. 298; vgl. Seegrün, Erzbistum 1974, S. 9 f.

Der Gedankengang der UG. IV. 832a zeigt Inkonsequenzen und enthält einige unwahrscheinliche Regelungen. Ich hebe hervor:

a) UG. IV. 832a teilt in der Narratio mit, Karl (I.) habe die Gründung eines nordelbischen Bistums nicht vollenden können; Ludwig (I.) aber habe den Plan verwirklicht. Dementsprechend wird Ansgar als von Drogo, dem Bischof von Metz, zum ersten nordelbischen Bischof geweiht bezeichnet. Die Festigung des Christentums der nordelbischen Sachsen und die Christianisierung der (nordeuropäischen) Heiden sind gleich gewichtige Motive (*ne ad ritum relaberetur gentilium, vel etiam quia lucrandis adhuc gentibus aptissima videbatur*). In der Dispositio schiebt die vom nordelbischen Sachsen aus betriebene Mission bei den Schweden, Dänen und Slawen sich in den Vordergrund. Bei ihnen werden Ansgar und Ebo vom Papst zu Legaten ernannt. Erst danach wird Hamburg, der nordelbische Bischofssitz, zu einem erzbischöflichen Sitz erhoben: *ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam, in honore salvatoris sanctaeque eius et intemeratae genitricis, semper virginis Mariae consecratam, archiepiscopalem deinceps esse decernimus*⁴⁵. Daß Ansgar zum Erzbischof geweiht worden sei, sagt — abweichend von UN. I. 864b und von VA 12 — UG. IV. 832a nirgends. Erst das angehängte Palliumsprivileg bezeichnet ihn unvermittelt als den ersten Erzbischof an dem neuen Sitz Hamburg⁴⁶.

Ähnlich schwankt die sonstige Überlieferung zwischen Mitteilungen über ein Bistum und über ein Erzbistum Hamburg. VA 12 berichtet von Plänen Karls (I.) und Ludwigs (I.), ein nordelbisches Bistum als einen Stützpunkt für die Schweden- und Dänenmission zu begründen. Jedoch konzentriert die Vita sich sodann auf die Gründung eines Erzbistums. Es erscheint für Nordalbingien zuständig; sein Sitz wird Hamburg; Ansgar ist der erste Erzbischof, geweiht von Drogo⁴⁷. VA 23 — wie auch UN. I. 864b — verwendet in einem Atemzuge die Bezeichnungen „Bischof“ (für den Inhaber des Hamburger Sprengels im allgemeinen) und „Erzbischof“ (für Ansgar)⁴⁸. Die Gründung dieses Erzbistums wird in VA 12 als die Frucht der Fortschritte in der Schweden- und Dänenmission gesehen; diese bleibt weiterhin wichtig. Ansgar zusammen mit Erzbischof Ebo von Reims wird durch Papst Gregor IV. als Legat mit der Mission bei den Schweden, Dänen und nun auch den Slawen beauftragt⁴⁹.

45 Cu. Nr. 1a, S. 14.

46 Cu., S. 14: *nova in sede primum [...] archiepiscopum*.

47 ed. Waitz (wie Anm. 41) S. 33 f., ed. Trillmich (wie Anm. 41) S. 42—47. Zur ungenauen Titulatur Drogos: Wilhelm Lüders, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. In: Archiv für Urkundenforschung 2, 1909, S. 1—100, hier S. 58; Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, T. 1, Stuttgart 1959 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 16, 1) S. 55 f., 83 f.; Drögereit, a) Ansgar (wie Anm. 2) S. 33 f. (405 f.); b) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 142 ff., 157 f.; Schieffer (wie Anm. 6) S. 525 f.

48 Siehe unten bei Anm. 63.

49 VA 13, ed. Waitz, S. 34 f., ed. Trillmich, S. 46—49. Zur Legation Ebos (seit 822/823): Seegrün, a) Papsttum (wie Anm. 2) S. 18 ff.; b) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 3 ff.; c) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 26 ff.; Drögereit, Erzbistum (wie Anm. 2) S. 139 ff. Zur Slawenmission siehe unten Anm. 298.

b) UG. IV. 832a überträgt in einer für eine Papsturkunde unwahrscheinlichen Weise geistliche Mitwirkungsrechte an das fränkische Königtum: *Consecrationem vero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus, sacrae palatinae providentiae interim committimus*⁵⁰. In UN. I. 864b, die sich als die Bestätigung eines Privilegs Gregors IV. gibt, fehlt der Satz; aber die Vita Rimberti (zwischen 888 und 909 entstanden) paraphrasiert, präzisiert und kommentiert ihn, ohne ihn allerdings Papst Gregor IV. zuzuschreiben⁵¹. Während VA 12 das Recht des Erzbischofs von Hamburg, Bischöfe und Priester in nordischen Regionen einzusetzen, hervorhebt, ist UG. IV. 832a an der näheren Regelung der Nachfolge im Erzbistum Hamburg gelegen, und betont wird daher unmittelbar nach der zitierten Stelle die für das Amt des Missionsbischofs oder -erzbischofs erforderliche Eignung⁵². Durch den Einschub über die Weihe sollte wahrscheinlich der Anspruch anderer Erzbischöfe, Einfluß auf die Nachfolge in der hamburgischen Erzdiözese zu nehmen, ausgeschlossen werden⁵³. Der Einfluß war zu fürchten, solange dieser Sprengel nicht über die erforderliche Zahl von Bischöfen verfügte, die bei der Weihe eines Erzbischofs anwesend sein mußten⁵⁴. Erst 988 weihten erstmals einen Erzbischof von Hamburg-Bremen, Liawizo I., eigene Suffraganbischöfe⁵⁵.

c) Die Angaben über die Tage, an denen das Pallium getragen werden darf, sind im Vergleich zu den Palliumsurkunden von UN. I. 865 an auffallend ungenau, auch ist der Bezug auf ewig geltende Palliumsprivilegien ungewöhnlich: *pallium [...], quod tibi in diebus tuis uti et ecclesiae tuae, perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur*⁵⁶. Das Pallium wurde nur an einzelne Personen verliehen; die ewige

50 Cu. Nr. 1 a, S. 14. Für unbedenklich hält diesen Satz mit Cu., S. 80 f. und Peitz: Albert Brackmann, Die neuesten Forschungen zur älteren Hamburger Geschichte. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 24, 1921, S. 61–85, hier S. 80. Bedenken äußern: Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 242; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 143 f., 158.; vgl. Schieffer (wie Anm. 6) S. 525 f.

51 Vita Rimberti, in: Rimbertus, Vita Anskarii. Accedit Vita Rimberti, ed. Georg Waitz (wie Anm. 41) S. 81–100, hier cap. 11, S. 90. Präzisiert ist: *sacerdotum* zu *pontificum* und *consecrantium* zu *suffraganeorum episcoporum canonice eum consecrare debentium*. Anlaß des Kommentars ist die Weihe Rimberts zum Erzbischof (865).

52 VA 12, ed. Waitz, S. 34, ed. Trillmich, S. 44 f. Ausführlicher als UG. IV. 832a: VA 23 und UN. I. 864b, siehe unten bei Anm. 63–65.

53 Siehe unten bei Anm. 319–321.

54 Mindestens drei Bischöfe mußten bei der Weihe eines Bischofs oder Erzbischofs anwesend sein; Konzil von Nicaea (325) c. 4 = Decretum Gratiani, Dist. 64c. 1 (Corpus iuris canonici, rec. Emil Friedberg, p. 1, Leipzig 1879, Nachdruck Graz 1959, Sp. 247 f.). Vgl. Horst Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, 3. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41, 1955, S. 95–183, hier S. 144 f. Anm. 147.

55 Adam von Bremen (wie Anm. 42) II cap. 29 (ed. Schmeidler, S. 89, ed. Trillmich, S. 264 f.).

56 Cu. Nr. 1 a, S. 14. Vgl. Liber diurnus Romanorum pontificum, a) hg. von Hans Foerster, Bern 1958, b) hg. von Th. E. von Sickel, Wien 1889, hier Nr. C 44 = V 45 = A 39 (S. 201/33). UN. I. 865; siehe unten bei Anm. 106; US. III. 911 (Cu. Nr. 12 a, S. 34 f.); UL. VII. 939 (Cu. Nr. 15, S. 39).

Geltung ist den echten Palliumsprivilegien fremd⁵⁷. Das Palliumsprivileg in UG. IV. 832a stimmt größtenteils mit dem gefälschten in UN. I. 864b überein⁵⁸.

Bereits diese Inkonsequenzen und Unwahrscheinlichkeiten legen den Verdacht nahe, UG. IV. 832a sei eine Fälschung. Textvergleiche bestärken ihn.

Vergleiche zwischen UG. IV. 832a, UN. I. 864b und VA lassen erkennen, daß UG. IV. 832a vor dem Palliumsprivileg nur insoweit mit UN. I. 864b übereinstimmt, als sie in VA 23 überliefert ist; wo VA 23 von UN. I. 864b abweicht, stimmt UG. IV. 832a mit VA 23 überein:

UN. I. 864b
*publicam evangelizandi
tribuimus potestatem et
auctoritatem*

VA 23, UG. IV. 832a
*publicam evangelizandi
tribuimus
auctoritatem*⁵⁹

Daß UG. IV. 832a jünger als VA ist, ergibt sich besonders aus den folgenden Textvergleichen:

VA 23
*constitutis divina pietas
ostium aperuit*

UG. IV. 832a
*constitutis divina pietas
ostium aperuit*

VA 13
*constitutarum una cum Ebone,
Remensi archiepiscopo,
qui ipsam legationem ante
susceperat, delegavit et
ante corpus et*

*una cum Ebone,
Rhemensi archiepiscopo,

statuentes
ante corpus et*⁶⁰

UG. IV. 832a fügt hier den Text aus zwei Kapiteln der VA zusammen und läßt aus, was zwar die Mönche des im Erzbistum Reims gelegenen Klosters Corbie, denen VA gewidmet war, interessieren mußte, für die Argumentation der UG. IV. 832a aber unwichtig schien (*qui bis susceperat*)⁶¹.

57 Vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 142 f.

58 Cu. Nr. 4a, S. 23. Vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 137 ff.; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 146, 150, 155 ff.; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 34 f.; GP 21. — Schmeidlers Annahme (S. 139), Cu. Nr. 8 sei älter als die Palliumsteile in Cu. Nr. 1a und 4a, ist nicht zwingend. Der Liber diurnus (siehe oben Anm. 56) konnte nicht nur direkt über die päpstliche Kanzlei, sondern auch indirekt über Papsturkunden anderer Empfänger das Diktat von Palliumsprivilegien des Erzbistums Hamburg-Bremen beeinflussen; vgl. Thomas Zotz, Pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia. In: Festschrift Berent Schweineköper, Sigmaringen 1982, S. 155—175.

59 Cu. Nr. 4a, S. 22; *potestatem et* fehlt in der Überlieferungsform C (Druck Caesars nach Handschrift des 12./13. Jahrhunderts). VA 23, ed. Waitz, S. 50, ed. Trillmich, S. 74—77. Cu. Nr. 1a, S. 14.

60 VA 23 und 13, ed. Waitz, S. 50 und 35, ed. Trillmich, S. 74 f. und 46—49. Cu. Nr. 1a, S. 14; Curschmann hält die Passage *archiepiscopo, statuentes* für lückenhaft.

61 Widmung: VA 1, ed. Waitz, S. 18, ed. Trillmich, S. 16 f. Zum Text vgl. oben Anm. 60.

VA 23

*Atque ut strenui praedicatoris
episcopi post decessum crebro
dicti Anskarii archiepiscopi
persona⁶² tantoque officio apta
eligatur semper successio,
sub divini iudicii obtestatione
statuimus.*

UG. IV. 832a

*Strenui vero praedicatoris
personae tantoque officio aptae
eligatur semper successio⁶³.*

VA 23 bietet einen Satz, der ausdrücklich auf die Nachfolge Ansgars abgestellt ist, durch das dennoch eingefügte *semper* und durch die Wortfolge *episcopi — archiepiscopi* Verwirrung auslöst und nach *persona* entweder verderbt ist oder durch die Koordination dieses isolierten Wortes mit der Passage *tantoque bis successio* der syntaktischen Eleganz entbehrt⁶⁴. UG. IV. 832a beseitigt durch Auslassung (*episcopi bis archiepiscopi*) alle Verwirrungen, gibt zugleich dem Satz einen von Ansgar abgelösten, allgemeinen Sinn, der das Wort *semper* deutlicher rechtfertigt, und verbessert die Syntax insofern, als *persona [. . .] apta* durch Kasusänderung zu einem von *successio* abhängigen Genetiv wird; das an *tanto* angehängte *que* wird beibehalten, in der Bedeutung „und zwar“.

UG. IV. 832a ist also jünger als VA, die Rimbert zwischen 865 und 876 geschrieben hat⁶⁵. Auf die nähere Datierung der Fälschung UG. IV. 832a und die Umstände ihrer Entstehung komme ich später zurück⁶⁶. Hier muß eine andere Frage weiter verfolgt werden: Bezeugen die Hinweise der Geschichtsschreibung und der urkundlichen Überlieferung nur ein fingiertes Privileg Gregors IV. von 831/832, oder war ein Privileg dieses Papstes, mit anderem Inhalt als dem überlieferten, vorhanden? Da alle Hinweise auf ein Privileg Gregors IV. nicht über VA und über die Verfälschung UN. I. 864b hinaus zurückführen, läßt sich genauer fragen: Ist in VA und in UN. I. 864b ein echtes, nun verschollenes Privileg Gregors IV. benutzt worden?

Drei Möglichkeiten sind abzuwägen:

1. Es gab ein Privileg Gregors IV., das in auf uns gekommenen Quellen benutzt wurde.
2. Es gab zwar ein Privileg Gregors IV. von 831/832; aber es ging 845 unter und konnte nur noch über die Erinnerung wirken.

62 Variante der ältesten Handschrift (1): *personae*; VA 23, ed. Waitz, S. 50 Anm. d.

63 VA 23, ed. Waitz, S. 50, ed. Trillmich, S. 76 f. Cu. Nr. 1a, S. 14.

64 Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 158 Anm. 109 hält zu Unrecht die Fassung VA 23 für verständlicher; tendenziös ändert er gegenüber den Editionen die Interpunktion, so daß *crebro — archiepiscopi* als Apposition zu *strenui — episcopi* erscheint.

65 Zur Datierung der Fassung A der Vita Anskarii: Waitz (wie Anm. 41) S. 5; Trillmich (wie Anm. 41) S. 5. Zur Datierung der ältesten Handschrift (A 1) in das 9. oder 10. Jahrhundert: Trillmich, S. 9; Drögereit, War Ansgar (wie Anm. 2) S. 126 f. (374 f.); für eine Frühdatierung der Handschrift auf nicht nach 888 und der Vita auf 865/866 setzt sich mit unzureichenden Gründen Schieffer (wie Anm. 6) S. 511 ff. ein.

66 Siehe unten Kapitel 3.2.

3. Das bezeugte Privileg Gregors IV. ist fingiert.

Zu 1. Dafür, daß es ein Privileg Gregors IV. von 831/832 gab und daß es in UN. I. 864b benutzt wurde, sprechen die folgenden Sachverhalte:

a) Die einstigen, auch später strittigen Rechte des Bistums Verden nördlich der Elbe wären allein aus Hamburger Sicht in der Narratio der UN. I. 864b wahrscheinlich nicht erwähnt worden⁶⁷.

b) In UN. I. 864b fallen Unstimmigkeiten zwischen der Narratio, die sich auf eine Urkunde Gregors IV. bezieht, und der Dispositio auf⁶⁸. Die Unstimmigkeiten sind zu beheben, wenn man annimmt, die Urkunde Gregors IV. habe dem Papst Nikolaus I. in ihrer echten Form (UG. IV. 832) vorgelegen, der Bericht über sie, den die Narratio der UN. I. 864 bot, sei aber später bei deren Verfälschung zu UN. I. 864a ebenfalls verfälscht worden⁶⁹.

Zu 2. Daß UG. IV. 832, falls sie je vorhanden war, 845 unterging, dafür könnte der Bericht der VA 16 über die Zerstörung Hamburgs durch Wikinger sprechen. Ansgar konnte damals nur mühsam, mangelhaft bekleidet, entkommen. Kirche und Kloster, mit ihnen die Bibliothek, verbrannten. Doch wurde versucht, die Reliquien zu retten — ob mit diesem Teil des Kirchenschatzes auch die Urkunde Gregors IV.⁷⁰?

Zu 3. Für die Möglichkeit, das bezeugte Privileg Papst Gregors IV. sei fingiert, spricht allein der Verdacht, es habe im Interesse Ansgars oder seines Nachfolgers Rimbert liegen können, den Eindruck zu erwecken, das Erzbistum Ansgars sei bereits von Gregor IV. begründet worden⁷¹. Als Vorurkunde für UN. I. 864 lag eine bullierte Urkunde Papst Gregors IV. vor⁷². 864/865 versandte Ansgar, tödlich erkrankt, um seine geistliche Position für Nachfolger zu sichern, Abschriften von Urkunden an Bischöfe des ostfränkischen Reiches, an König Ludwig den Deutschen

67 Cu. Nr. 4a, S. 21: *Verden, de quibus — clericorumque eius*; vgl. S. 23: *restituta duntaxat — ante ablata*.

68 Siehe unten Kapitel 2.1.2.

69 Siehe unten Kapitel 3.1.

70 VA 16, ed. Waitz, S. 37f., ed. Trillmich, S. 50—53. Vorbehalte gegen diesen Bericht äußert Drögereit, a) Ansgar (wie Anm. 2) S. 36 ff. (408 ff.); b) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 178 ff. Die Rettung der Urkunden von 831(/832) und 834 (zu dieser siehe unten Kapitel 4.4.2) mit den Reliquien befürwortet Heinrich Reincke, *Zur Geschichte des Hamburger Domarchivs und der „Hamburger Fälschungen“*. In: *Beiträge zur Geschichte des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg*, Hamburg 1960 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 5) S. 57—78, hier S. 57. An dem Brand Hamburgs 845 ist nicht zu zweifeln; aber seine Auswirkungen sind wahrscheinlich durch VA überbetont und in eine Hauptursache der Verlegung des Bischofssitzes nach Bremen verwandelt worden; vgl. Karl Heinrich Krüger, *Erzbischof Ansgar — Missionar und Heiliger*. In: *Mit Ansgar beginnt Hamburg* (wie Anm. 42) S. 35—66, hier S. 41 mit Anm. 25 und S. 57, auch Hartmut Harthausen, *Die Normanneneinfälle im Elb- und Wesermündungsgebiet*, Hildesheim 1966 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 68) S. 10 ff.; Horst Zettel, *Das Bild der Normannen und der Normanneneinfälle in westfränkischen, ostfränkischen und angelsächsischen Quellen des 8. bis 11. Jahrhunderts*, München 1977, bes. S. 123 ff.

71 Vgl. besonders Drögereit, *Erzbistum Hamburg* (wie Anm. 2) S. 178 ff.

72 Cu. Nr. 4a, S. 21.

und an dessen Sohn Ludwig⁷³. Gegen die Annahme, das Privileg Gregors IV. sei 864 oder 865 fingiert worden, sprechen die oben bei Ziffer 1 dargelegten Gründe und der Tenor des Rundschreibens, mit dem Ansgar sich 864/865 unter Berufung auf Ebo von Reims für die Beibehaltung der nordischen Missionslegation einsetzte, ohne die Argumentation auf das Erzbistum zu zentrieren⁷⁴.

Wahrscheinlich gab es also ein echtes Privileg Papst Gregors IV. von 831/832, das mindestens den folgenden Rechtsinhalt hatte:

- Narratio: Kaiser Ludwig (I.) hat bei den Nordalbingern den Corveyer Mönch Ansgar in der Burg Hamburg als Bischof eingesetzt und dieses Bistum mit Kirchen und Zehnten der Bistümer Bremen und Verden beschenkt.
- Dispositio: Papst Gregor IV. bestätigt die Verfügungen Kaiser Ludwigs (I.) und erteilt Ansgar als Legaten die Missionsbefugnis bei den Nordalbingern⁷⁵.

Diese Urkunde (UG. IV. 832) lag wahrscheinlich mindestens bis 864 vor⁷⁶. In VA ist sie nicht unmittelbar, sondern nur durch UN. I. 864 benutzt worden⁷⁷.

2.1.2 Ein echtes Privileg Papst Nikolaus' I. von 864 (UN. I. 864)

In UN. I. 864b bestätigt Papst Nikolaus I. aufgrund eines ihm vorgelegten Privilegs Papst Gregors (IV.) Ansgar als Legaten besonders bei den Schweden, Dänen und Slawen, erhebt Hamburg zum erzbischöflichen Sitz, vereinigt die Diözesen Hamburg und Bremen, schließt aus diesem Sprengel die Amtsgewalt des Erzbischofs von Köln aus und verleiht Ansgar ein Palliumsprivileg⁷⁸.

Der Text dieser Urkunde ist teilweise auch in VA 23 überliefert⁷⁹. Auf ein Privileg Nikolaus' I. wird schon in UF. 892 an Erzbischof Hermann I. von Köln

73 VA 41, ed. Waitz, S. 75, ed. Trillmich, S. 124—127. Vgl. Cu., S. 5f. Nach den Ergebnissen des vorliegenden Aufsatzes könnte Ansgar die folgenden Briefe und Urkunden versandt haben: Begleitschreiben (RB 44), Urkunde Papst Paschalis' I. von 822/823 (GP 6), ULF. 834, UG. IV. 832, UN. I. 864, Schreiben Papst Nikolaus' I. an König Horik von Dänemark von 864 (Monumenta Germaniae Historica, Epistolae 6, Berlin 1902—1925, Nachdruck München 1978, S. 293 f. Nr. 27; Diplomatarium Danicum I 1, udg. af C. A. Christensen/Herluf Nielsen, Kopenhagen 1975, Nr. 118).

74 RB 44; vgl. Krüger (wie Anm. 70) S. 48 ff.; Wolfdieter Haas, *Foris apostolus — intus monachus. Ansgar als Mönch und „Apostel des Nordens“*. In: *Journal of Medieval History* 11, 1985, S. 1—30, hier S. 19f. und 24. Ebo: siehe oben Anm. 49.

75 Vgl. unten bei Anm. 92 und nach Anm. 101. Legation Ansgars seit 826/827: RB, S. 6; GP 7—8. Missionsbistum Ansgars seit 831: Drögereit, *Ansgar* (wie Anm. 2) S. 33 ff. (405 ff.). Siehe auch unten Kapitel 2.1.2. Zur Datierung des Privilegs Gregors IV. siehe oben Anm. 40. Vgl. Theuerkauf (wie Anm. 42) S. 92.

76 Siehe oben bei Anm. 69 und 72—74.

77 VA 13 und 23; siehe oben bei Anm. 60—61. Die Wirksamkeit des Erzbischofs Ebo von Reims, die UN. I. 864 nicht erwähnt, war Rimbert durch mündliche Tradition und durch das Rundschreiben Ansgars von 864/865 und dessen Anlagen (oben Anm. 73) bekannt.

78 Cu. Nr. 4a, S. 20—24; RB 42; GP 21. Datum: 864 Mai 31; irrig zu 858: Adam von Bremen (wie Anm. 42) I cap. 27 (ed. Schmeidler, S. 32—34, ed. Trillmich, S. 200f.).

79 ed. Waitz (wie Anm. 41) S. 49—51, ed. Trillmich (wie Anm. 41) S. 74—79.

hingewiesen⁸⁰. Vom 10. bis zum 12. Jahrhundert wird häufig eine Urkunde Nikolaus' I. als das älteste Privileg des Erzbistums Hamburg-Bremen erwähnt⁸¹.

Drögereit hält UN. I. 864b, abgesehen vom Eschatokoll, für gefälscht; Seegrün meint, sie sei völlig echt⁸². Ich halte sie für eine Verfälschung, die auf eine echte Urkunde Papst Nikolaus' I. (UN. I. 864) zurückgeht.

Der Gedankengang des Kontextes der UN. I. 864b ist dreigeteilt. Jeder Teil besteht aus einer Narratio und einer Dispositio:

(Voraus geht eine erste Arenga.)

Narratio I:

*Nunc autem quia bis scilicet episcopum, intimavit*⁸³.

Dispositio I:

*Unde nos, vestigia bis iudicii obtestatione statuimus*⁸⁴.

Narratio II:

*Verum quia Karolus bis demonstrata utile fore*⁸⁵.

(Es folgt eine zweite Arenga.)

Dispositio II:

*Quamobrem auctoritate omnipotentis bis vota auctoritate firmamus*⁸⁶.

(Es folgt eine Sanctio).

Narratio III:

*Et quia te bis disposuit esse archiepiscopum*⁸⁷.

Dispositio III (mit eingeschobener Hortatio):

*nosque pallium tibi bis et iuramento profiteantur*⁸⁸.

Inhaltlich sind die drei Teile deutlich voneinander abgesetzt. Teil I knüpft ausdrücklich an Verfügungen Papst Gregors IV. an; die Teile II und III unterlassen eine solche Anknüpfung⁸⁹. Teil I betrifft die Erhebung Hamburgs zum erzbischöflichen Sitz und die Übertragung der Missionslegation, Teil II die Vereinigung der Diözesen Hamburg und Bremen sowie den Ausschluß der Amtsgewalt des Erzbischofs von Köln. Teil III, ein ausführlich gehaltenes Palliumsprivileg, ist durch eine knappe Erwähnung der Palliumsverleihung in Teil I (*quam etiam pallii dacione*) auf verächtliche Art antizipiert⁹⁰. Aber auch innerhalb der Teile I und II läßt der Vergleich

80 RB 79; GP 35.

81 Siehe oben Anm. 43.

82 Drögereit, a) Ansgar (wie Anm. 2) S. 15 (387), 17 ff. (389 ff.), 45 (417); b) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 158 ff., 189 ff.; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 102; GP 21; Schieffer (wie Anm. 6) S. 513 ff.

83 Cu. Nr. 4a, S. 20f.

84 Cu. Nr. 4a, S. 21f.

85 Cu. Nr. 4a, S. 22.

86 Cu. Nr. 4a, S. 22f.

87 Cu. Nr. 4a, S. 23.

88 Ebd.

89 Siehe unten nach Anm. 101.

90 Cu. Nr. 4a, S. 21.

zwischen der Narratio und der Dispositio Abweichungen erkennen, und zwar in Teil I hinsichtlich der Erhebung Hamburgs zum erzbischöflichen Sitz sowie des Raumes, für den Ansgar als Missionslegat zuständig ist, und in Teil II hinsichtlich der Ansprüche des Bistums Verden⁹¹.

In Teil I des Kontextes berichtet die Narratio, Kaiser Ludwig (I.) habe den Corveyer Mönch Ansgar an der Elbe im Grenzgebiet der Dänen, Slawen und Sachsen in der Burg Hamburg [als Bischof] eingesetzt; durch Papst Gregor (IV.) sei bei den Nordalbingern ein erzbischöflicher Sitz in der Burg Hamburg eingerichtet worden; auf diesem Sitz sei als erster Erzbischof Ansgar geweiht worden, dem vom Papst die Mission übertragen worden sei⁹². Die Dispositio bestätigt zunächst, dem Wunsche König Ludwigs (des Deutschen) entsprechend, allgemein die Verfügung Kaiser Ludwigs (I.) und führt dann über die Verfügungen Papst Gregors (IV.) deutlich hinaus: Papst Nikolaus I. verleiht Ansgar als dem Legaten bei den Schweden, Dänen, Slawen und bei den übrigen Völkern jener Gegenden die Missionsbefugnis, beschließt, der [Bischofs-] Sitz der Nordalbingen, Hamburg, solle von nun an ein erzbischöflicher sein, und regelt die Wahl der Nachfolger Ansgars⁹³.

Läßt in der Dispositio die nähere Umschreibung des nordelbischen Missionsraumes sich als Präzisierung der Verfügung Gregors IV. verstehen und die Nachfolgeregelung als eine Ergänzung, so bleibt hinsichtlich der Erhebung Hamburgs zum erzbischöflichen Sitz eine Unstimmigkeit zwischen der Narratio und der Dispositio:

Narratio

*cuius etiam auctoritate in
supradicto Nordalbingorum
populo sedes constituta est
archiepiscopalis in castello
superius memorato Hammaburg*

Dispositio

*ipsamque sedem
Nordalbingorum, Hammaburg
dictam [...],
archiepiscopalem deinceps
esse decernimus⁹⁴.*

Während die Bestätigung der Verfügung Kaiser Ludwigs I. im Perfekt ausgesprochen wurde (*roborare decrevimus*), werden die über die Narratio hinaus präzisierenden und ergänzenden Verfügungen Papst Nikolaus' I. im Präsens gegeben, wie in der zitierten Stelle mit dem Ausdruck *decernimus*, so vor und nach ihr mit den Wörtern *tribuimus* und *statuimus*⁹⁵. Das zwischen *archiepiscopalem* und *esse decernimus* eingefügte *deinceps* kann in dieser Stellung nicht die Funktion haben, die Erhebung Hamburgs zum erzbischöflichen Sitz an die vorangehende Verleihung der Missionsbefugnis anzureihen; wäre dies die Funktion, müßte *deinceps* im vorderen Teil des zitierten Satzes stehen, müßte er etwa beginnen: *deinceps ipsam sedem*. Die in UN. I. 864 b gegebene Wortstellung bindet *deinceps* eng an die Existenz

91 Vgl. unten Kapitel 4.3.1 C, 4.3.2 H und 4.3.3 K.

92 Siehe oben Anm. 83.

93 Siehe oben Anm. 84.

94 Cu. Nr. 4a, S. 21 f.

95 Cu. Nr. 4a, S. 22.

des erzbischöflichen Sitzes; er besteht *deinceps*, das heißt: vom Zeitpunkt der Verfügung Papst Nikolaus' I. an. In ebendieser Bedeutung wird übrigens das Wort auch in der Dispositio II verwendet⁹⁶.

Zwei Beobachtungen also lassen das Verhältnis der Narratio I zur Dispositio I unstimmig erscheinen. Die Verfügung, in der Papst Nikolaus I. Hamburg zum erzbischöflichen Sitz erhebt, steht inmitten von Verfügungen dieses Papstes, durch die er Anordnungen seines Vorgängers Gregor IV. nicht einfach bestätigt, sondern präzisiert und ergänzt. Der Verdacht, auch die Verfügung über Hamburg enthalte Präzisierungen oder Ergänzungen, wird durch die Stellung des Wortes *deinceps* dahin entschieden, daß die Erhebung Hamburgs zum erzbischöflichen Sitz eine ergänzende Verfügung Nikolaus' I. ist.

Teil II des Kontextes der UN. I. 864b ist hier nur insoweit zu erläutern, als Papst Nikolaus I., nachdem er auf Wunsch König Ludwigs (des Deutschen) verfügt hat, die Diözesen Hamburg und Bremen sollten von nun an vereinigt sein, eine Klausel hinzufügt, die auf Ansprüche des Bistums Verden Rücksicht nimmt: *restituta duntaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatus Verdensi parte inde ante ablata*⁹⁷.

Es liegt nahe, diese Ansprüche in Beziehung zur Narratio I derselben Urkunde zu setzen. Dort heißt es, Kaiser Ludwig (I.) habe Ansgar an der Elbe in der Burg Hamburg, zwischen den Bistümern Bremen und Verden, [als Bischof] eingesetzt und Kirchen und Zehnten dieser Bistümer zum Unterhalt des genannten Bischofs und seiner Kleriker mit Zustimmung Papst Gregors (IV.) geschenkt⁹⁸. Der Zusammenhang wäre demnach der folgende: Das Bistum Hamburg, im nordelbischen Einzugsbereich der Bistümer Bremen und Verden begründet, erhielt (831/832) bisherige Gerechtsame dieser Bistümer überwiesen⁹⁹. Nachdem die Diözese Bremen Ansgar unterstellt und (848/864) mit der Diözese Hamburg vereinigt worden war, wurden Ersatzansprüche des Bistums Verden möglich, die im Verlust seines nordelbischen Einzugsbereiches an Hamburg begründet waren, nun aber leichter gegen die mit Hamburg vereinigte südelbische Nachbardiözese Bremen geltend gemacht werden konnten¹⁰⁰. Diese Ansprüche Verdens gegen Bremen erkannte Papst Nikolaus I. 864 ausdrücklich an. Auch an dieser Stelle ergänzte er die Verfügungen seines Vorgängers Gregor IV.

96 Cu. Nr. 4a, S. 23; siehe unten bei Anm. 104. Vgl. Traugott Tamm, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen, Phil. Diss. Jena 1888, S. 62. Karl Reinecke, Das Erzbistum Hamburg-Bremen und Köln 890—893. In: Stader Jahrbuch N. F. 63, 1973, S. 59—76, hier S. 67 versucht vergeblich, die Entscheidungen Nikolaus' I. von 864 und Formosus' von (892/893) zu harmonisieren, indem er *deinceps* in UN. I. 864 so versteht, daß es auch eine zeitliche Begrenzung zulasse. Eine derart ungenaue Ausdrucksweise in einer Papsturkunde ist jedoch unwahrscheinlich. Bagatelisierend auch Schieffer (wie Anm. 6) S. 515.

97 Cu. Nr. 4a, S. 23.

98 Cu. Nr. 4a, S. 21.

99 Vgl. unten Kapitel 4.3.1 C.

100 Vgl. unten Kapitel 4.3.1 C und E.

Die Erwähnung der Verdener Rechte in der Narratio I und der Dispositio II der UN. I. 864b spricht für ihre Echtheit. Dagegen begründen die Unstimmigkeiten, die im Teil I zwischen der Narratio und der Dispositio dieser Urkunde bestehen, den Verdacht, sie sei verfälscht worden. Verfälschende Interpolationen sind wahrscheinlich die Erwähnungen eines Erzbischofs und eines Erzbistums, soweit sie auf Verfügungen Papst Gregors IV. zurückgeführt werden, sowie alle Passagen des Kontextes, die sich auf die Verleihung des Palliums beziehen, auch, wie unten noch zu erläutern ist, die Dispositio III. Der echte Text der Teile I und II ist also auszugsweise etwa so zu rekonstruieren¹⁰¹ (angenommene Interpolationen in spitzen Klammern):

— Narratio I:

[...] *papa Gregorio, cuius etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est (archi)episcopalis in castello superius memorato Hammaburg et in eadem quoque sede (archi)episcopus (accepto a sede apostolica pallio) primus¹⁰² est ordinatus Ansgarius, cui a praelato¹⁰³ pontifice delegata est cura seminandi verbum dei et animas lucrandi deo. Cuius delegationis et auctoritatis (et pallii acceptionis) pagina [...].*

— Dispositio I:

[...] *magnorum principum votum Hludouuici, videlicet divae recordationis augusti et aequivoci eius filii, excellentissimi regis, (tam) huius apostolicae auctoritatis praecepto (quam etiam pallii datione,) more praedecessorum nostrorum roborare decrevimus, quatinus [...] praenominatus Ansgarius, primus¹⁰² Nordalbingorum (archi)episcopus, et post ipsum successores eius [...].*

— Narratio II:

[...] *praedicta Bremensis ecclesia praedictae quoque novellae (archi)episcopali uniretur (ac subderetur)¹⁰⁴ sedi [...].*

— Dispositio II:

[...] *ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari (subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublimata)¹⁰⁴, restituta duntaxat [...].*

Die aus der verfälschten UN. I. 864b durch die Annahme von Interpolationen zu rekonstruierende UN. I. 864 führte nicht erst in den Verfügungen des Teils II, sondern schon in Teil I über die der bezeugten UG. IV. 832 hinaus: Papst Nikolaus I. präziserte den nordelbischen Raum, in dem Ansgar als Missionslegat wirken sollte, durch die Hervorhebung der Schweden, Dänen und Slawen, ergänzte die auf ein

101 Textpassagen aus Cu. Nr. 4 a, S. 21–23; vgl. oben Anm. 78: Zu den Bedenken Oedigers siehe unten Anm. 270.

102 *primus*, von Drögereit, a) Ansgar (wie Anm. 2) S. 21 (393); b) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 191 f. für verdächtig gehalten, scheint mir unbedenklich.

103 Richtiger VA 23: *praefato*.

104 Zu den hier für interpoliert gehaltenen Stellen vgl. unten bei Anm. 160 und 162.

Bistum Hamburg ausgerichteten Verfügungen Gregors IV. durch die Erhebung Hamburgs zum erzbischöflichen Sitz und schärfte die Wahl geeigneter Nachfolger ein.

Das Palliumsprivileg, mit dem UN. I. 864b schließt, der Teil III ihres Kontextes, ist den Teilen I bis II später angefügt worden. Es steht auffälligerweise nach der Sanctio, ist vager als die echten Palliumsprivilegien und ist mit Benutzung des echten Palliumsprivilegs für Erzbischof Rimbert (UN. I. 865) gefälscht worden. Das Palliumsprivileg in UN. I. 864b überarbeitet UN. I. 865, überwiegend kürzend, einen Teil der Arenga als einen Teil der auf die Dispositio folgenden Hortatio verwendend (*Sie ergo pastores bis susceptum officium*)¹⁰⁵. Daß UN. I. 864b im Palliumsprivileg jünger als UN. I. 865 ist, ergibt sich zum Beispiel aus den folgenden Textvergleichen:

UN. I. 865

*Pallium autem fraternitati
tue ad missarum sollempnia
celebranda concedimus,
quod tibi non aliter,
ecclesie tue privilegiis
in suo statu manentibus,
uti largimur, nisi*

*solummodo in die sancte ac
venerande resurrectionis domini
nostri Iesu Christi seu [...] es
folgt eine Aufzählung weiterer
Festtage] pariterque in
sollempnitatis ecclesie tue die,
verum etiam et in ordinationis tue
natalicio concedimus die [...].*

UN. I. 864b

*nosque pallium
tibi ad missarum solemnias
celebranda tribuimus,
quod tibi in diebus tuis uti et
ecclesie tue, perpetuo
statu manentibus privilegiis,
uti largimur [...]*¹⁰⁶.

UN. I. 864b ist nicht an der Aufzählung der Festtage interessiert, an denen der Erzbischof das Pallium tragen darf, sondern allein an dem Recht, das Pallium zu tragen. Die Aufzählung wird daher durch eine Formulierung ersetzt, die Festtage der Hamburger Kirche und Ansgars umschließt (*in diebus tuis [...] et ecclesie tue*), obwohl UN. I. 865 nur je einen Festtag der Hamburger Kirche und Ansgars erwähnt (*in sollempnitatis bis natalicio [...] die*). Die Kurzfassung ist durch die zweifache Verwendung der Wortfolge *ecclesie tue* in UN. I. 865 mitbestimmt, die zunächst auf *privilegiis*, dann auf *sollempnitatis [...] die* bezogen erscheint; UN. I. 864b behält die Beziehung auf Feiertage bei, verwendet die Wortfolge aber an der Stelle

105 Vgl. Cu. Nr. 6, S. 26 mit Cu. Nr. 4a, S. 23.

106 Cu. Nr. 6, S. 26f.; Cu. Nr. 4a, S. 23.

des Satzes, an der sie in UN. I. 865 zum erstenmal vorkommt, zwischen *quod tibi* und der auf die Geltung von Privilegien bezüglichen Klausel. Diese um die Worte *ecclesie tue* verminderte Klausel muß UN. I. 864 b um des Wohlklanges willen umformulieren; dabei wird zugleich eine inhaltliche Präzisierung erreicht (*in suo* wird zu *perpetuo*). Daß *concedimus* durch *tribuimus* ersetzt wird, verdeutlicht, daß nicht nur das Tragen des Palliums gewährt, sondern auch das Pallium überreicht wird.¹⁰⁷

UN. I. 865
*insontem apud te culpabilem
 suggestio mala non faciat,
 nocentem gratia non excuset,
 remissum [...] exhibe,
 oppressis defensio tua
 subveniat*

UN. I. 864b
*insontem apud te culpabilem
 malitia aliena non faciat,
 reum gratia non excuset.
 Viduis ac pupillis iniuste
 oppressis defensio tua
 subveniat*¹⁰⁸.

UN. I. 864b ersetzt *suggestio mala* durch *malitia aliena*, warnt damit vor bösem Verhalten in einem allgemeineren Sinn, muß aber, was in *suggestio* angedeutet war, nun durch *aliena* eigens hinzufügen: daß böses Verhalten anderer gemeint ist. Daß *reum* für *nocentem* eintritt, schafft eine einheitlichere, eindeutiger gerichtsrrechtliche Terminologie; es geht um den Bereich der Anklage und der Entscheidung über sie durch Schuld- oder Freispruch. Im Folgenden kürzt UN. I. 864b stark, präzisiert aber *oppressis* zu *iniuste oppressis* und verengt den allgemeiner auf Bedrängnis gerichteten Gedankengang der UN. I. 865 auf die übliche Vorstellung von hilfsbedürftigen Witwen und Waisen¹⁰⁹.

Am Schluß fügt UN. I. 864b mehrere Sätze an, die auf den ersten Blick Vorbehalte gegen die Rechtgläubigkeit Ansgars enthalten könnten¹¹⁰; aber der Schwerpunkt liegt auf Ansgars Nachfolgern, ihnen soll Rechtgläubigkeit nahegelegt werden. UN. I. 864b tritt damit Einwänden entgegen, die Papst Nikolaus I. in UN. I. 865 gegen Rimberts Glaubensbekenntnis erhoben hatte¹¹¹.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Es gab ein echtes Privileg Papst Nikolaus' I. von 864 (UN. I. 864). Dieses Privileg wurde zunächst zu UN. I. 864a verfälscht, ist in dieser Form teilweise auch durch VA 23 im Wortlaut überliefert und wurde erst später durch ein Palliumsprivileg zu UN. I. 864b erweitert.

107 UN. I. 865 stimmt in der zitierten Passage von *Pallium* bis *uti* weitgehend zum Formular *De usu pallei* des Liber diurnus (wie Anm. 56), ed. Foerster, S. 201, ed. Sickel, S. 33.

108 Cu. Nr. 6, S. 27; Cu. Nr. 4a, S. 23.

109 UN. I. 865 entspricht in der zitierten Passage, abgesehen von den Wörtern *culpabilem* und *exhibe*, dem Formular *De usu pallei* des Liber diurnus (wie Anm. 56), ed. Foerster, S. 201, ed. Sickel, S. 33 f.

110 Cu. Nr. 4a, S. 23: *quae si studiose servaveris — iuramento profiteantur*.

111 Cu. Nr. 6, S. 27: *Fidem autem — rectam esse cognovimus*; vgl. unten bei Anm. 115 und Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 143 ff.

2.1.3 Das Palliumsprivileg Papst Nikolaus' I. von 865 (UN. I. 865)

In dieser Urkunde verleiht Papst Nikolaus I. Erzbischof Rimbert das Pallium¹¹². UN. I. 865 wurde schon für die Verfälschung UN. I. 864b benutzt (wahrscheinlich zwischen 870 und 888) und wird durch Adam von Bremen erwähnt¹¹³.

Seegrün hält das Privileg für echt, Drögereit hauptsächlich wegen der Inscriptio (*archiepiscopo Hammaburgensi*) für gefälscht¹¹⁴.

Meines Erachtens bestehen gegen den Kontext des Privilegs, welches das Recht, das Pallium zu tragen, auf genannte Tage beschränkt, eine Hortatio anfügt und mit kritischen Bemerkungen zu dem Glaubensbekenntnis Rimberts, wie sie kein Fälscher erfunden hätte, schließt, keine gerechtfertigten Bedenken¹¹⁵.

2.2 Echte Papsturkunden von 892/893 bis 1160

Im Folgenden sind zunächst die Papsturkunden (Privilegien und Briefe) für das Erzbistum Hamburg-Bremen, deren Text überliefert ist und die ich für echt oder für nur geringfügig verfälscht halte, in zeitlicher Folge zusammengestellt. Genannt werden der Aussteller und der empfangende Erzbischof von Hamburg-Bremen, das Jahresdatum und die hier für die Urkunde verwendete Abkürzung; auf Verfälschungen wird hingewiesen. Danach folgt eine summarische Übersicht der Urkundenformen und -inhalte und der Filiation der Kontexte der Privilegien.

2.2.1 Chronologische Übersicht

1. Formosus an Adalgar, (892—893), UF. 893¹¹⁶.

¹¹² Cu. Nr. 6, S. 26f.; RB 53; GP 26. Datum: 865 Dezember.

¹¹³ Siehe oben bei Anm. 105—111. Adam von Bremen (wie Anm. 42) I cap. 35 (ed. Schmeidler, S. 38, ed. Trillmich, S. 206f.). Daß UN. I. 865, anders als US. III. 911, nicht in dem von Caesar benutzten Kopiar des 12./13. Jahrhunderts enthalten war, läßt nicht, wie Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 208 andeutet, UN. I. 865 verdächtig erscheinen, sondern erklärt sich aus dem Anstoß, den die Kritik des Papstes an dem Glaubensbekenntnis Rimberts erregte (siehe oben Anm. 111).

¹¹⁴ Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2), Tabelle neben S. 110 (zu Cu. 6); GP 26; vgl. Schieffer (wie Anm. 6) S. 516f.; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 207 ff.

¹¹⁵ Vgl. oben bei Anm. 105—111; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 131 f., 137. Als Interpolation ist anzusehen: *Sicuti a beatissimo — sancitum est* (Cu., S. 27).

¹¹⁶ Cu Nr. 10, S. 31 f. (zu 892, letztes Drittel); Monumenta Germaniae Historica, Epistolae, t. 7, Berlin 1928, S. 367 ff. Nr. 2 (zu 892); RB 81 (zu 892/Ende 893); GP 36 (zu 893). Vgl. GP 29c und 35; Reinecke (wie Anm. 96) S. 94 ff.; Drögereit, a) Ansgar (wie Anm. 2) S. 30 (402); b) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 198 ff. und 219 ff., der, nicht überzeugend, die Tatsache, daß in dem Streit mit Köln um Bremen bis 892 Hamburg nicht erwähnt wird, als Indiz für das Nichtvorhandensein eines Erzbistums Hamburg interpretiert; daß zunächst Bremen akzentuiert wird, erklärt sich daraus, daß es um die Regelung der Beziehungen des Erzbistums Köln zu Bremen geht; vgl. unten Anm. 314.

2. Sergius III. an Adalgar, (906—908), US. III. 908¹¹⁷. Verfälscht zu US. III. 908a: Einfügung einer Umschreibung des nordischen Gebietes der erzbischöflichen Gewalt (*habere archiepiscopalem bis septentrionalium nationum et*)¹¹⁸.
3. Sergius III. für Hoger, 911, US. III. 911¹¹⁹.

117 Überliefert nur in US. III. 908a; siehe die folgende Anmerkung.

- 118 Cu. Nr. 11, S. 32—34 (zu 906—908 Februar I), hier bes. S. 33; RB 85 (zu 906—908 Februar); Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 1, bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger, Bonn 1954—1961 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21) Nr. 297 (dazu ebd. S. 39*); Reincke (wie Anm. 70) S. 75 Nr. 3; GP 39a. Datierung: 906—908 Februar (1?). Erwähnt: Adam von Bremen (wie Anm. 42) I cap. 50 (ed. Schmeidler, S. 50f., ed. Trillmich, S. 220—223). Dehio (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 128 sowie Krit. Ausf. S. 58 und 64, der annimmt, die Urkunde sei zwischen 937 und 988 gefälscht worden, überzeugt nicht. Zur Verfälschung besonders Cu., S. 109 ff.; vgl. unten bei Anm. 301, 307 und 318. Die Nennung von fünf Bischöfen, unter ihnen des Bischofs von Verden, der erst wieder in UC. II. 1047 gegenüber dem Erzbischof von Hamburg-Bremen zur Hilfe verpflichtet wird (siehe unten bei Anm. 321), ist wahrscheinlich echt; ein Fälscher hätte nicht nur die Namen der Bischöfe, sondern auch die der Bistümer genannt.
- 119 Cu. Nr. 12a, S. 34—36; RB 88; GP 42. Datum: 911 Juni 1 oder Mai 30. Vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 132f., 137. Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 207 ff. zweifelt an der guten Überlieferung der UN. I. 865 und US. III. 911, nicht überzeugend; vgl. zu UN. I. 865 oben Kapitel 2.1.3. Entgegen Drögereit ergibt der Textvergleich, daß US. III. 911 aus UN. I. 865 abgeleitet ist. Der Wortlaut stimmt von *Si pastores* (Cu. Nr. 6, S. 26 und Nr. 12a, S. 34) bis *mereamur* (S. 27 und 36) weitgehend überein. Die von Drögereit als verdächtig hervorgehobenen und die übrigen Abweichungen sind als Fehler beim Abschreiben, als sprachliche Verbesserungen, als inhaltliche Ergänzungen oder als Auslassung für den Empfänger anstößiger Passagen zu begreifen. — Fehler beim Abschreiben: *sole geluque* zu *solem geluque* (S. 26 und 34); *reverentiae* statt *reverentia* (ebd.); *aspiciant*; *in ipsa se semper considerando proficiant, ut* zu *aspiciant: ut* (S. 27 und 35; Haplographie, vgl. Drögereit, S. 210); *innocentes viventes* zu *innocenter viventes* (S. 27 und 35) muß keine Verbesserung in US. III. 911 sein, sondern kann ein Lesefehler in UN. I. 865 sein, der erst, nachdem US. III. 911 abgeleitet war, in die abschriftliche Überlieferung einging (vgl. Drögereit, S. 210). — Sprachliche Verbesserungen zum Beispiel: *contenti sunt, ut ne qua* zu *contenti sunt et, ut ne qua* (S. 26 und 34); *quanto sudore quantaque cura debemus* zu *quanto sudore, quanta cura debeamus* (ebd.); *reatus excruciet* zu *reatus inde exurgat* (ebd.); *quod tibi — uti* zu *quo tibi — uti* (S. 26 und 34f.); *nisi solummodo* zu *non nisi solummodo* (S. 26f. und 35); *nataliciis* zu *natalibus* (S. 27 und 35); *beate dei genitricis Marie simulque in dominice domini dei nostri nativitatis die pariterque in sollempnitatis ecclesie tue die, verum etiam et in ordinationis tue natalicio* zu *sanctae dei genitricis Mariae, dominae nostrae, immo et nativitatis domini nostri Jesu Christi die nec non natalitia ecclesiae tuae die simul et in ordinationis tuae* (ebd.); *ne quod* zu *nec, quod* (ebd.); *censura discipline secutere* zu *censuram disciplinae secuturæ* (S. 27 und 36); *erectio* zu *correctio* (ebd.). *lanianda* kommt nicht erst in US. III. 911 vor, sondern bereits in UN. I. 865 als Variante zu *laniata* (Cu. Nr. 6, S. 26 Anm. b). Im übrigen weicht US. III. 911 von UN. I. 865 nur an den folgenden Stellen auffällig ab, in Übereinstimmung mit dem Liber diurnus: *ex more* [. . .] *transmisimus* statt *concedimus* (Cu., S. 34 und 26; vgl. Drögereit, S. 209 f.); *morum tuorum ornamenta* statt *cuncta ornamenta* (Cu., S. 35 und 27; vgl. Drögereit, S. 210). In beiden Fällen ist nicht nur eine Annäherung an Formulare der päpstlichen Kanzlei, sondern auch eine sachliche Präzisierung zu beobachten; vgl. oben Anm. 58. — Inhaltliche Ergänzungen: US. III. 911 *et quando recunduntur reliquiae sanctorum a te* (Cu., S. 35). — Auslassung für den Empfänger anstößiger Passagen: *et nichil sibi amplius — poterant, amittantur* (S. 27); *Fidem autem — esse cognovimus* (ebd.); vgl. oben bei Anm. 111 und in Anm. 113.

4. Leo VII. für Adaldag, (937—939), UL. VII. 939¹²⁰. Fragment.
5. Agapit II. für Adaldag, 948, UAg. II. 948¹²¹. Verfälscht zu UAg. II. 948a: Ausdehnung des Missionsgebietes auf Norwegen (*Norwenorum*), Palliumsverleihung (*Pallium quoque bis perpetuo decernimus*)¹²². Bei der Verfälschung wurde vermutlich hinter *necnon* die in UAg. II. 948 enthaltene Erwähnung der Slawen (*etiam Slavorum*) ausgelassen¹²³.
6. Johannes XV. für Liawizo I., 989, UJ. XV. 989¹²⁴. Verfälscht zu UJ. XV. 989a: Ausdehnung der Palliumsnutzung (*Pallium vobis bis vos indui*)¹²⁵.
7. Clemens II. für Adalbert, 1047, UC. II. 1047¹²⁶.

120 Cu. Nr. 15, S. 38f. (zu 936—939); RB 103 (zu 937—939); Regesta Imperii II 5: Papstregesten 911—1024, bearb. von Harald Zimmermann, Wien/Köln 1969, Nr. 133 (zu 937—939); GP 46 (937 Anfang — 939 Juli). Der Wortlaut von UN. I. 865 und US. III. 911 stimmt mit dem Fragment UL. VII. 939 weitgehend überein. Beachtliche Abweichungen zeigt es nur an den folgenden Stellen: *episcopus et servus* statt *episcopus servus* (Cu. Nr. 15, S. 39; Cu. Nr. 6, S. 26 und Nr. 12a, S. 34), vgl. Seegrün/Schieffer (wie Anm. 2) zu GP 46; *confratri* fehlt (vgl. Cu., S. 26 und 34); *episcopo* statt *archiepiscopo* (S. 39; S. 26 und 34); Erläuterung der Lage Hamburgs hinzugefügt; *que sita est — vocatur Albia* (S. 39); *vite tue* statt *vitae suae* (S. 39; S. 34, fehlt in UN. I. 865); *sanctitati tue* statt *fraternitati tu(a)e* (S. 39; S. 26 und 34). — An mehreren Stellen stimmt UL. VII. 939 allein mit UN. I. 865 überein: *reverentissimo* statt *reverendissimo* (S. 39 und 26; S. 34); *laniata* statt *lanianda* (ebd., vgl. oben Anm. 119); *quantaque* statt *quanta* (ebd.); *debemus* statt *debeamus* (ebd.); *nostra desidia* statt *desidia nostra* (ebd.); *excruciet* statt *exurgat* (ebd.); *quod tibi* statt *quo tibi* (ebd.); *nisi solummodo* statt *non nisi solummodo* (S. 39 und 26f.; S. 35); *nataliciis sanctorum* statt *natalibus* (S. 39 und 27; S. 35); *atque beati baptiste Iohannis* statt *nec non et beati Iohannis baptistae* (ebd.). Allein mit US. III. 911 stimmt UL. VII. 939 an den folgenden Stellen überein: *sancte Hammaburgensis ecclesie* statt *Hammaburgensi* (S. 39 und 34; S. 26); *diebus vite [. . .] tantummodo* (S. 39 und 34; fehlt in UN. I. 865); *solem* statt *sole* (S. 39 und 34; S. 26); *reverenti(a)e* statt *reverencia* (ebd.); *ex more [. . .] transmisimus* statt *concedimus* (ebd.). UN. I. 865 und US. III. 911 werden in UL. VII. 939 zweimal kontaminiert: *ut ne qua* und *et, ne qua* zu: *et, ut ne qua* (S. 26 und 34; S. 39); *nec non in assumptione beate dei genitricis* und *atque in assumptione sanctae dei genitricis* zu: *necnon in assumptione sancte dei genitricis* (S. 27 und 35; S. 39).

121 Überliefert nur in UAg. II. 948a; siehe die folgende Anmerkung.

122 Cu. Nr. 17, S. 40f., hier bes. S. 41; RB 106; Reincke (wie Anm. 70) S. 75 Nr. 4; Reg. Imp. II 5 (wie Anm. 120) Nr. 215; GP 48. Datum: 948 Januar 2. Zur Verfälschung siehe unten Kapitel 3.4. Vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 161 ff.; Brackmann (wie Anm. 50) S. 81 f.

123 Vgl. UN. I. 864b (Cu. Nr. 4a, S. 22) und UJ. XV. 989 (Cu. Nr. 18, S. 42).

124 Überliefert nur in UJ. XV. 989a; siehe die folgende Anmerkung.

125 Cu. Nr. 18, S. 41—43, hier bes. S. 43; RB 146; Reg. Imp. II 5 (wie Anm. 120) Nr. 677; GP 61. Datum: 989 November 8. Zur Verfälschung siehe unten bei Anm. 198. Zu Schmeidlers überzogener Kritik siehe unten bei Anm. 355—359. In UJ. XV. 989 ist neben UAg. II. 948 auch UN. I. 864a oder VA 23 benutzt; vgl. *legatum in omnibus bis illis in partibus constitutis* (Cu. Nr. 4a, S. 22) mit *episcopos in omnibus bis in illis partibus Slavorum* (Cu. Nr. 18, S. 42) und die Verwendung des Zitates *Ite, docete omnes gentes* (Cu. Nr. 4a, S. 23; Nr. 18, S. 42). Vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 189.

126 Cu. Nr. 22, S. 46—48; RB 230; GP 78. Datum: 1047 April 24. In UC. II. 1047 ist neben UB. VIII. 1024 (siehe unten bei Anm. 355—359) auch UAg. II. 948 oder 948a benutzt; zum Beispiel *loca oportune [. . .] fidelibus largita sunt vel largiuntur* (Cu. Nr. 17, S. 40f.; Nr. 22, S. 47), *divina protegente gratia* und *protegente dei gratia* (Cu. Nr. 17, S. 41; Nr. 22, S. 47); vgl. die Konkordanz bei Peitz (wie Anm. 2) S. 255 ff. Zur Gesamtcharakteristik Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 182 ff.

8. Leo IX. für Adalbert, 1053, UL. IX. 1053¹²⁷.
9. Gregor VII. an Liemar, 1074¹²⁸.
10. Calixt II. an Klerus und Volk [der Erzdiözese] Hamburg, 1123, UCa. II. 1123¹²⁹.
11. Honorius II. an Adalbero, 1128¹³⁰.
12. Innozenz II. für Adalbero, 1133, UIn. II. 1133¹³¹.
13. Hadrian IV. für Hartwig I., 1159, UHa. IV. 1159¹³².
14. Victor IV. für Hartwig I., 1160, UVi. IV. 1160¹³³.

2.2.2 Übersicht der Urkundenformen und -inhalte

Die Urkundenformen sollen hier nicht aufgrund des Formulars in Privilegien und Briefe gesondert werden; deren Abgrenzung verschärfte sich erst allmählich, und die Überlieferung der Protokolle und Eschatokolle ist ungleichmäßig¹³⁴. Sondern die Urkundenformen sollen aufgrund der Funktion der Urkunden für ihre Empfänger bestimmt werden; sie ist dem Kontext zu entnehmen. Danach sind zu unterscheiden (Zitate nach den Nummern des Kapitels 2.2.1):

- a) Briefe, die einen Auftrag an den Empfänger enthalten (nach der Funktion: Mandate): Nr. 9 und 11;
- b) Briefe, die päpstliche Entscheidungen mitteilen (nach der Funktion: Privilegien für den Empfänger oder den Begünstigten): Nr. 1—2 und 10; vgl. Nr. 9 (Entzug von Rechten);
- c) als Zwischenform zwischen a) und b): Briefe, die päpstliche Entscheidungen mitteilen und mit Ermahnungen verknüpfen: Nr. 3 (und 4);

127 Cu. Nr. 23, S. 48—50; *Diplomatarium Danicum I 2*, udg. af Lauritz Weibull/Niels Skyum-Nielsen, Kopenhagen 1963, Nr. 1; RB 241; GP 81. Datum: 1053 Januar 6. Zu den Übereinstimmungen mit UC. II. 1047 vgl. die Konkordanz bei Peitz (wie Anm. 2) S. 255 ff. In UL. IX. 1053 ist neben UC. II. 1047 auch UJ. XV. 989 oder 989a benutzt: *Sclavorum, que sunt a flumine Pene usque ad* (Cu. Nr. 23, S. 49; vgl. Cu. Nr. 18, S. 42). Zur Gesamtcharakteristik Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 183 f.

128 RB 354; GP 95; gedruckt auch in: *Quellen zum Investiturstreit*, T. 1, hg. von Franz-Josef Schmale, Darmstadt 1978 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 12a) Nr. 36. Datum: 1074 Dezember 12.

129 Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, hg. von Johann Martin Lappenberg, Hamburg 1842, Nachdruck 1907, Nr. 136; RB 418; GP 108. Datierung: 1123 März.

130 Hamb. UB 1 (wie Anm. 129) Nr. 140 (zu 1125—1129 Mai 23); *Diplomatarium Danicum I 2* (wie Anm. 127) Nr. 49 (zu 1126—1129 Mai 23); RB 428 (zu 1126—1129 Mai 23); GP 111 (zu 1128 Mai 23).

131 Hamb. UB 1 (wie Anm. 129) Nr. 144; *Diplomatarium Danicum I 2* (wie Anm. 127) Nr. 57; RB 434; GP 114a. Datum: 1133 Mai 27.

132 Hamb. UB 1 (wie Anm. 129) Nr. 217; RB 542; Reincke (wie Anm. 70) S. 76 f. Nr. 6; GP 145. Datum: 1159 Februar 21. Vgl. DF. I. 209 (siehe unten bei Anm. 374).

133 Hamb. UB 1 (wie Anm. 129) Nr. 221; RB 545; GP 148. Datum: 1160 (Februar Mitte).

134 *Privilegien und Briefe*: L. Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den Papsturkunden. In: *Urkundenlehre*, T. 1 und 2, 2. Aufl. Berlin 1913 (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von Aloys Meister, I 2) S. 56—116, hier S. 83 ff.; Thomas Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart 1986 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2) S. 13.

d) Privilegien (einschließlich der Briefe, die Rechte bestätigen oder verleihen): Nr. 5—8 und 12—14.

Dem Inhalt nach sind die Briefe 9 bis 11 nur von punktueller Bedeutung; sie lassen den Einbruch, der sich in den Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem Erzbistum Hamburg-Bremen während des Investiturstreites ereignete, erahnen¹³⁵. Die Briefe 3 und 4 sind reine Palliumsprivilegien. Die Briefe 1 und 2 gelten dem Problem, ob die Diözese Bremen dem Erzbistum Köln oder dem Erzbistum Hamburg zugeordnet sei, Nr. 2 schärft auch den ihm benachbarten Bischöfen Hilfsbereitschaft ein. Nur die Privilegien 5 bis 8 erreichen größere inhaltliche Fülle; sie wird in den Privilegien 12 bis 14 auf begrenztere Sachverhalte reduziert.

Verzeichnet seien zunächst die Rechte, die das Privileg Nr. 5 (UAg. II. 948) verlieh, und seine direkte oder indirekte Einwirkung auf die Privilegien 6 bis 8:

- eine allgemeine Privilegienbestätigung¹³⁶; auch in Nr. 6 (UJ. XV. 989), Nr. 7 und 8;
- Die Bestätigung der Gerechtsame, die das Erzbistum erworben hat oder erwerben wird¹³⁷; auch in Nr. 6 (UJ. XV. 989), Nr. 7 und 8;
- die Bestätigung auch der Bistümer bei den Dänen, Schweden und Slawen¹³⁸; auch in Nr. 6 (UJ. XV. 989), jedoch die Slawen nur noch zwischen Peene und Eider; so auch in Nr. 7 und 8, jedoch in Nr. 7 ohne die ausdrückliche Nennung der Slawen, in Nr. 8 hinzugefügt: Norweger, Island, Skridefinnen, Grönland und alle nördlichen Völker;
- der Ausschluß der Amtsgewalt anderer Erzbischöfe, besonders der des Erzbischofs von Köln, aus dem Erzbistum Hamburg¹³⁹; auch in Nr. 6 (UJ. XV. 989), Nr. 7 und 8;
- eine allgemeine Verpflichtung, dem Erzbistum Hamburg zu helfen¹⁴⁰; auch in Nr. 6 (UJ. XV. 989), Nr. 7 und 8;
- die Bestätigung, daß die Diözesen Hamburg und Bremen eine Einheit bilden¹⁴¹; auch in Nr. 6 (UJ. XV. 989), Nr. 7 und 8;
- Die Verpflichtung der benachbarten Bischöfe, besonders der von Halberstadt und Hildesheim, zur geistlichen Unterstützung des Erzbischofs von Hamburg¹⁴²; auch in Nr. 6 (UJ. XV. 989), jedoch nicht mehr die benachbarten Bischöfe im allgemeinen, dafür aber auch die Bischöfe von Paderborn und Minden genannt; so auch in Nr. 7, aber auch der Bischof von Verden genannt; so auch Nr. 8, jedoch mit einer einschränkenden Klausel zugunsten der anderen Erzbistümer.

135 Vgl. Glaeske (wie Anm. 22) S. 98 ff.; Seegrün, Papsttum (wie Anm. 2) S. 79 ff.

136 Cu. Nr. 17, S. 40: *Igitur quia — archiepiscopatum pertinentibus.*

137 Cu. Nr. 17, S. 40 f.: *scilicet omnia — vel largiuntur.*

138 Cu. Nr. 17, S. 41: *cum illis etiam — septentrionalium partium.*

139 Cu. Nr. 17, S. 41: *Deinceps vero — decernimus potestatem.*

140 Cu. Nr. 17, S. 41: *quinimmo et ipsis — esse non dubitamus.*

141 Cu. Nr. 17, S. 41: *Et hoc nostro — unam esse et vocari.* Es folgt eine Sanctio.

142 Cu. Nr. 17, S. 41: *Apostolica itaque — adquirere valeas.* Es folgt eine Sanctio.

Hinzu kamen seit 989 die folgenden Rechte:

- das Recht des Erzbischofs, Bischöfe auch in der angegebenen nordischen Region zu weihen¹⁴³: Nr. 6 (UJ. XV. 989) und Nr. 7; so auch Nr. 8, mit zusätzlicher Betonung der Legation des Erzbischofs;
- das Recht, das Pallium auf beiden Seiten der Elbe zu tragen¹⁴⁴: Nr. 6 (UJ. XV. 989); so auch Nr. 7, mit Vermehrung der Festtage, an denen das Pallium getragen werden durfte; so auch Nr. 8, jedoch ohne die Klausel „zu beiden Seiten der Elbe“ und mit weiterer Vermehrung der Festtage;
- die Einbeziehung der südelbischen Region in die Privilegienbestätigung¹⁴⁵: Nr. 7;
- die Vermehrung der bei Prozessionen und Weihehandlungen zu verwendenden Symbole (Reiten auf einem *naccum*, Verwendung eines Tragekreuzes¹⁴⁶): Nr. 7; so auch Nr. 8, jedoch hinzugefügt: Tragen einer Mitra.

Von den späteren Privilegien nimmt Nr. 12 allein die Bestätigung der nordischen Bistümer auf, in einer gegenüber den Nr. 6 bis 8 erweiterten Form; die Slawen sind ohne räumliche Einschränkung genannt, Helgoland und Hälsingland hinzugefügt¹⁴⁷. Nr. 13 umschreibt die Bestätigung der gegenwärtigen und künftigen Gerechtsame räumlich durch die Elbe und die Peene als Südgrenze und durch die Nennung des Ozeans und der Ostsee; die Elbmarschen werden erstmals in die Bestätigung einbezogen¹⁴⁸. Nr. 14 enthält eine allgemeine Bestätigung der Gerechtsame und nennt im einzelnen: die Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg sowie die Klöster Harsefeld und Rastede¹⁴⁹. Die Spezifizierung, die sich in Nr. 13 anbahnt und in Nr. 14 ausdehnt, läßt erkennen, wie die Politik des Erzbistums Hamburg-Bremen sich aus Skandinavien zurückzog und auf die engere Region konzentrierte¹⁵⁰.

2.2.3 Übersicht der Filiation der Kontexte

Die unmittelbaren oder mittelbaren sprachlichen und inhaltlichen Zusammenhänge betreffen immer nur einen Teil des Kontexts miteinander verglichener Urkunden¹⁵¹.

Für die Nummern 1 bis 2 und 5 bis 8 ist UN. I. 864a oder b (oder der Auszug in VA 23) der Anknüpfungspunkt¹⁵². Die schwankenden Entscheidungen der Päpste

143 Cu. Nr. 18, S. 43: *Decernimus autem — supradictis gentibus*. Vgl. unten bei Anm. 289.

144 Cu. Nr. 18, S. 43: *Dato igitur vobis — vestris moris erat*. Vgl. unten bei Anm. 266 und 276; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 184 ff.

145 Cu. Nr. 22, S. 47: *Cum illis etiam — tenere censemus*.

146 Cu. Nr. 22, S. 48: *Super hec autem — licentiam damus*.

147 Siehe unten bei Anm. 303—304.

148 Vgl. unten bei Anm. 281.

149 Vgl. GP 169.

150 Vgl. Glaeske (wie Anm. 22) S. 124 f., 141 ff., 176 f.; Seegrün, Papsttum (wie Anm. 2) S. 108 ff.

151 Vgl. oben Kapitel 2.2.2.

152 Zu UN. I. 864a und b siehe unten Kapitel 3.1; vgl. oben Kapitel 2.1.2.

in den Nummern 1 und 2 sind auf dieses Privileg, Nr. 2 auch auf Nr. 1 bezogen¹⁵³. Fester sind die Verweisungen, welche die Nummern 5 bis 8 zu UN. I. 864a oder b und untereinander herstellen. Diese Verweisungen sind schematisch so darzustellen: UN. I. 864a oder b — UAg. II. 948 (erneut hinzugezogen: UN. I. 864a oder b) — UJ. XV. 989 — [UB. VIII. 1024] (erneut hinzugezogen: UAg. II. 948 oder 948a) — UC. II. 1047 (erneut hinzugezogen: UJ. XV. 989 oder 989a) — UL. IX. 1053¹⁵⁴.

Die Palliumsprivilegien Nr. 3 und 4 hängen mit UN. I. 865 und untereinander zusammen: UN. I. 865 — US. III. 911 (erneut hinzugezogen: UN. I. 865) — UL. VII. 939¹⁵⁵.

Hauptsächlich durch die Nennung von Ausstellern päpstlicher Vorurkunden, aber inhaltlich und sprachlich nur noch locker sind die Privilegien Nr. 12 bis 14 mit den Urkunden des 9. bis 11. Jahrhunderts verbunden¹⁵⁶.

Die Übersicht der Filiation — wie auch die der Urkundeninhalte (oben Kapitel 2.2.2) — läßt erkennen, wie enge inhaltliche und sprachliche Zusammenhänge in den Kontexten der Papsturkunden für das Erzbistum zwischen 864/865 und 1053 hergestellt wurden. Auf diese Verweisungen sind nun die Urkundenfälschungen zu beziehen.

3. Gefälschte Papsturkunden zwischen 870 und 1160

Die Fälschungen werden im folgenden nicht nach den angeblichen Daten der gefälschten Urkunden, sondern nach den Zeiten, zu denen die Fälschungen wahrscheinlich vorgenommen worden sind, gruppiert. Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf den Fälschungen, die vom letzten Drittel des 9. Jahrhunderts bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden sind. Die späteren Fälschungen werden nur knapp behandelt.

3.1 Verfälschungen von 870—888 (UN. I. 864a und b)

UN. I. 864 wurde zunächst zu UN. I. 864a und dann zu UN. I. 864b verfälscht. UN. I. 864a datierte durch Interpolationen die Begründung des Erzbistums Ham-

153 Zu UF. 893 und US. III. 908 siehe oben Anm. 116—117 und unten bei Anm. 267—268.

154 Siehe oben bei Anm. 136—146 sowie bei Anm. 123 und 125—127; zu UB. VIII. 1024 unten bei Anm. 355—359.

155 Zu UN. I. 865 siehe oben Kapitel 2.1.3; zu US. III. 911 und UL. VII. 939 oben Anm. 119—120.

156 Vgl. unten bei Anm. 407 und in Anm. 218.

burg und die Verleihung des Palliums an Ansgar in die Zeit Kaiser Ludwigs I. und Papst Gregors IV. zurück¹⁵⁷. UN. I. 864b fügte ein ausführliches Palliumsprivileg für Ansgar hinzu¹⁵⁸.

Die Datierung der Verfälschungen muß von ihrer Beziehung zu VA ausgehen¹⁵⁹. VA 23 bietet ein längeres wörtliches Zitat, angeblich aus einer Urkunde Papst Nikolaus' I. Es stimmt genau zu UN. I. 864a, bis auf eine Stelle (VA 23: *auctoritatem*, UN. I. 864a: *potestatem et auctoritatem*¹⁶⁰. VA 13, bezogen auf Papst Gregor IV., stimmt in mehreren Passagen mit VA 23 und UN. I. 864a überein, an der Stelle, an der diese sich unterscheiden, mit VA 23¹⁶¹. Zu vermuten ist, daß der ausgedehntere Wortlaut, der die für Ansprüche der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen in den nordischen Regionen wichtige Amtsgewalt (*potestas*) einfügt¹⁶², der jüngere ist, VA 13 und 23 also vor UN. I. 864a formuliert worden sind. Die Verfälschung der UN. I. 864 hat sich also wahrscheinlich in den folgenden Schritten vollzogen: VA — UN. I. 864a — UN. I. 864b. VA ist zwischen 865 und 876 entstanden¹⁶³. UN. I. 864 a und b können also nicht vor 865 angefertigt worden sein¹⁶⁴.

Für die Ermittlung eines *Terminus post quem non* ist die Tendenz der Verfälschungen zu bedenken. Die Gründung des Erzbistums Hamburg und die Erhebung Ansgars zum Erzbischof werden von 864 auf 831/832 zurückdatiert, also vor die Vereinigung der Diözese Bremen mit Hamburg; und die Erzbischofswürde wird durch die Verleihung des Palliums an Ansgar abgesichert¹⁶⁵. Diese Rückdatierung des Erzbistums konnte in zweierlei Hinsicht nützlich sein: sie bot eine bessere Argumentationsbasis gegenüber den Ansprüchen des Erzbistums Köln auf die Diözese Bremen und verbesserte die rechtliche Position gegenüber den Schadensersatzansprüchen des Bistums Verden¹⁶⁶. Bremen wäre dann 848 von Reichs wegen nicht nur mit dem Bistum Hamburg vereinigt, sondern auch dem Erzbistum Hamburg überwiesen worden; das Bistum Verden hätte nach Ansgars Flucht aus Hamburg (845) zwar erwarten können, daß die nordelbische Bistumsorganisation zu seinen Gunsten verändert würde, konnte aber nicht die Aufhebung eines Erzbistums erwarten.

Während über die Verdener Ansprüche zwischen 864 und 937 keine zur näheren Datierung von Verfälschungen geeigneten Sachverhalte auszumachen sind¹⁶⁷, bie-

157 Siehe oben Kapitel 2.1.2.

158 Siehe oben Anm. 78 und bei Anm. 105—111.

159 Siehe oben Anm. 79.

160 Siehe oben Anm. 59.

161 *publicam evangelizandi tribuit auctoritatem*; ed. Waitz (wie Anm. 41) S. 35, ed. Trillmich (wie Anm. 41) S. 48 f.

162 Vgl. unten bei Anm. 318.

163 Siehe oben Anm. 65.

164 Zu UN. I. 864b vgl. oben bei Anm. 105—111.

165 Siehe oben Kapitel 2.1.1 und 2.1.2.

166 Sieh unten Kapitel 4.3.1 B und C.

167 Siehe unten bei Anm. 275.

ten die Kölner Ansprüche weitere Anhaltspunkte. Das Erzbistum Köln war nach der Absetzung Erzbischof Gunthars (863) vakant; von 870 bis 889 war Willibert Erzbischof; unter seinem Nachfolger, Hermann I. (889—924), eskalierte der Streit zwischen Köln und Hamburg um die Diözese Bremen¹⁶⁸. Die Auseinandersetzung mit dem Erzbistum Köln wurde also für das Erzbistum Hamburg-Bremen von 870 an zu einem aktuellen Problem. Ein kritischer Punkt war besonders die Weihe eines neuen Erzbischofs¹⁶⁹. Adalgar, nach Rimberts Tod (888) Erzbischof von Hamburg, amtierte schon vor 876 als dessen Koadjutor¹⁷⁰. In den 870er Jahren zeichnete sich also die Problemlage ab, der, wahrscheinlich noch bei Lebzeiten Rimberts, über die von ihm verfaßte VA hinaus durch Verfälschungen begegnet wurde.

Es hat sich ergeben: UN. I. 864a ist wahrscheinlich nach VA, UN. I. 864a und UN. I. 864b sind nacheinander wahrscheinlich zwischen 870 und 888 entstanden¹⁷¹.

3.2 Eine Fälschung von 890—909 (UG. IV. 832a)

UG. IV. 832 ist seit der Zeit Rimberts nicht mehr nachzuweisen¹⁷². UG. IV. 832a wurde auf der Grundlage der VA gefälscht¹⁷³. Die Fälschung erwähnt nicht die Erhebung Ansgars zum Erzbischof, läßt in der Bestimmung, welche die Nachfolge des Erzbischofs regelt, die Nennung Ansgars aus und schiebt eine Regelung ein, die dem Königtum eine Mitwirkung bei der Weihe von Nachfolgern im Erzbistum Hamburg zugesteht¹⁷⁴. Das Palliumsprivileg bezeichnet Ansgar unvermittelt als Erzbischof, folgt der UN. I. 865, verschweigt aber deren Schluß, die Vorbehalte hinsichtlich der Rechtgläubigkeit des Erzbischofs¹⁷⁵.

Für den Terminus ante quem non der Fälschung gibt der Satz über die Weihe von Nachfolgern Anhaltspunkte. Die Vita Rimberti erweckt den Anschein, Rimbert habe diesen Satz bereits vor seiner Weihe (865) in einem päpstlichen Privileg seines Erzbistums vorgefunden und habe ihn für sie genutzt¹⁷⁶. Aber da 865 das Erzbistum Köln vakant war, konnte es Rimbert nicht solche Mühe bereiten, durch Erzbischof Liutbert von Mainz geweiht zu werden¹⁷⁷. Auch wurden Kölner Ansprüche nicht völlig geleugnet, indem je ein Bischof aus den Erzdiözesen Mainz und Köln

168 Regesten der Erzbischöfe von Köln I (wie Anm. 118) S. 53, 61 ff. Nr. 193 f., S. 77 und 92; vgl. oben Kapitel 2.2.1, Nr. 1—2; Reinecke (wie Anm. 96) S. 59 ff.; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 186 ff., 206 f.

169 Siehe unten bei Anm. 318—320.

170 Vita Rimberti (wie Anm. 51) cap. 21, S. 97.

171 Abweichende Meinungen: siehe unten bei Anm. 246—247.

172 Vgl. oben bei Anm. 72—74.

173 Siehe oben bei Anm. 59—65.

174 Siehe oben bei Anm. 45—55.

175 Siehe oben bei Anm. 46, 111, 115.

176 Siehe oben Anm. 51.

177 Siehe oben bei Anm. 168 und in Anm. 51.

der Weihe assistierte¹⁷⁸. Daß die Vita Rimberti, verfaßt zu Lebzeiten seines Nachfolgers Adalgar (888—909), ausführlich und eindringlich auf das Weiheproblem eingeht¹⁷⁹, hat also wahrscheinlich nicht die Weihe Rimberts zum Anlaß, sondern die zu erwartenden Probleme einer künftigen Weihe, wahrscheinlich der des Nachfolgers Adalgars. Die Probleme zeichneten sich deutlich seit 890 ab und wurden durch US. III. 908 nicht völlig behoben, wie sogleich die Weihe Hegers durch Erzbischof Hermann I. von Köln (909) zeigte¹⁸⁰. Die Tendenz der Fälschung UG. IV. 832a, einerseits das Alter des Erzbistums durch die Autorität Papst Gregors IV. zu stützen, andererseits die Nachfolgeprobleme in diesem Erzbistum von der Person Ansgars abzulösen, fügt sich in diese politischen Zusammenhänge.

UG. IV. 832a ist also wahrscheinlich zwischen 890 und 909 entstanden¹⁸¹.

3.3 Eine Verfälschung von 955—965 (UG. IV. 832b)

UG. IV. 832b beruht auf UG. IV. 832a, tilgt die dort erwähnten Namen Ratolds, Bernolds, Gerolds (einschließlich seines Grafentitels), Drogos und sogar Ansgars, übergeht Ebos Anteil an der Legation, dehnt sie auf die Nachfolger des anonymen Privilegierten aus und weitet den Missionsraum, Schweden verschweigend, auf Gebiete nördlich und östlich der Dänen und Slawen aus. Das Palliumsprivileg ist beibehalten¹⁸².

Die Urkunde gibt sich als ein Formular; der Name des zu nennenden Empfängers ist durch N. ersetzt, auch durch die Einfügung seiner Nachfolger relativiert, die Anwesenheit des zu Nennenden beim Papste aber ist beibehalten. Die Tendenz geht einerseits auf räumliche Konzentration (Hervorhebung nur der Dänen und Slawen), andererseits auf gezielte Ausdehnung durch Angabe von Himmelsrichtungen (Norden und Osten). Diese politischen Zielvorstellungen passen in eine Zeit, zu der die Bereitschaft zur Mission gegeben war, die Mission in Schweden praktisch keine Rolle spielte, die Mission in Dänemark betrieben wurde und neben ihr die Mission der Slawen deutlicher akzentuiert werden mußte. All diese Bedingungen kommen unter Erzbischof Adaldag (937—988) zusammen¹⁸³. Die Reichspolitik Ottos I. erstrebte die kirchliche Organisation Dänemarks und der elbslawischen Regionen.

178 Siehe oben Anm. 51.

179 Der Verfasser der Vita Rimberti (wie Anm. 51) zitiert in cap. 11, S. 90 die ihm wichtigen Formulierungen zweimal.

180 RB 73—75, 81; Regesten der Erzbischöfe von Köln 1 (wie Anm. 118) Nr. 281, 283, 286; GP 29c, 32—35; vgl. oben Kapitel 2.2.1, Nr. 1—2. Weihe Hegers: Adam von Bremen (wie Anm. 42) I cap. 51 (ed. Schmeidler, S. 51f., ed. Trillmich, S. 222f.).

181 Abweichende Meinungen: siehe unten bei Anm. 243.

182 Cu. Nr. 1b, S. 13 und 15—17; GP 12. Zu UG. IV. 832a siehe oben Kapitel 3.2.

183 Glaeske (wie Anm. 22) S. 5ff.

Die Grundzüge der Bistumsorganisation waren 948 deutlich¹⁸⁴. Das Erzbistum Magdeburg, spätestens seit 955 geplant, vom Papst 962 zugestanden, wurde 968 gegründet, um Regionen östlich der Elbe-Saale-Linie kirchlich zusammenzufassen¹⁸⁵. Adaldag, der von 962 bis 965 am Italienzug Ottos I. teilnahm, befand sich auch in seinem Gefolge, als Papst Johannes XII. über die Gründung des Erzbistums Magdeburg entschied¹⁸⁶. In dieser kirchenpolitischen Lage mußten die Zielvorstellungen des Erzbistums Hamburg-Bremen, in einer vorübergehenden Wendung gegen die vom künftigen Erzbistum Magdeburg drohende Gefahr, mehr als noch UAg. II. 948 die geistliche Hoheit über die Slawen und über an sie angrenzende Völker betonen, durch die Hervorhebung der östlichen Richtung¹⁸⁷. UG. IV. 832b ist als ein Entwurf einer Vorlage für ein päpstliches Privileg verständlich, das die Auswirkungen der Gründung des Erzbistums Magdeburg durch den Vorbehalt der Missions- und Metropolitanrechte Hamburg-Bremens einschränken sollte¹⁸⁸. Als UJ. XV. 989 die Peene als die Grenze zwischen den Erzdiözesen Hamburg und Magdeburg festlegte, erledigte sich das Problem¹⁸⁹.

UG. IV. 832b entstand wahrscheinlich zwischen 955 und 965, in der Gründungsphase des Erzbistums Magdeburg, vor oder während des Italienzuges, an dem Adaldag teilnahm¹⁹⁰.

3.4 Verfälschungen von 1029—1047 (UAg. II. 948a und UJ. XV. 989a)

UAg. II. 948a, auf UAg. II. 948 beruhend, verfälscht diese durch die Ausdehnung des Missionsgebietes auf Norwegen und durch eine Palliumsverleihung, die für Erzbischof Adaldag und seine Nachfolger gelten soll. Dagegen bleibt das Gebiet der Slawen, durch die 989 beurkundete Grenzziehung unproblematisch geworden, nun unerwähnt¹⁹¹.

Die Tendenz, das Missionsgebiet des Erzbistums Hamburg-Bremen durch die Nennung weiterer Völker auszudehnen oder genauer zu bestimmen, führte erst in UL. IX. 1053 zum Erfolg¹⁹². Zu Norwegen werden Beziehungen Hamburg-Bremens erst

184 Jürgen Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert*, Köln 1979 (*Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart* 17) S. 18 ff.; Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert*, T. 1, Köln 1972 (*Mitteldeutsche Forschungen* 67 I) S. 64 ff. Vgl. Seegrün, *Erzbistum* 1974 (wie Anm. 2) S. 10.

185 Claude (wie Anm. 184), T. 1, S. 66 ff.

186 Glaeske (wie Anm. 22) S. 10; vgl. Claude (wie Anm. 184), T. 1, S. 78 ff.

187 Vgl. unten bei Anm. 308.

188 Vgl. Claude (wie Anm. 184), T. 1, S. 77 und 82.

189 Siehe unten bei Anm. 300; vgl. Petersohn (wie Anm. 184) S. 19 Anm. 6.

190 Abweichende Meinungen: siehe unten bei Anm. 244.

191 Siehe oben bei Anm. 122—123; vgl. bei Anm. 189.

192 Siehe unten bei Anm. 302.

unter Erzbischof Unwan (1013—1029) deutlich¹⁹³. Die Geltung einer Palliumsverleihung auch für Nachfolger, in US. III. 911 und UL. VII. 939 ausgeschlossen¹⁹⁴, konnte als Konstruktion naheliegen, weil die Reihe der Palliumsprivilegien für die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen zwischen 1029 und 1047 lückenhaft war¹⁹⁵. UC. II. 1047 fügte dem Pallium weitere Symbole (das *naccum* und das Tragekreuz) hinzu¹⁹⁶.

UAg. II. 948a ist also wahrscheinlich zwischen 1029 und 1047 entstanden¹⁹⁷.

Der Nachtrag, der die Ersetzung des Palliums durch einen anderen weißen Stoff zuläßt (UJ. XV. 989a), ist vermutlich ein weiterer untauglicher Versuch dieser Zeit, Lücken in der Serie der Palliumsverleihungen zu bagatellisieren¹⁹⁸.

3.5 Ausblick auf Fälschungen zwischen 1053 und 1072 (US. II. 846, UN. I. 864c und d, USt. V. 891)

Unter Erzbischof Adalbert steigerten sich die Bemühungen um die Privilegierung des Erzbistums Hamburg-Bremen; Adalbert suchte es zu einem nordischen Patriarchat auszubauen¹⁹⁹. UC. II. 1047 und UL. IX. 1053 blieben Höhepunkte, die nicht mehr überschritten wurden²⁰⁰. Fälschungen, die auf die Päpste des 9. Jahrhunderts zurückgriffen, lassen weitere, erfolglose Bemühungen um eine ausgedehntere Privilegierung erkennen.

Die vier Urkunden, die hier zu besprechen sind, verknüpfen mehrere Vorlagen miteinander:

— US. II. 846:

UL. IX. 1053 und USt. V. 891²⁰¹;

— UN. I. 864c:

UN. I. 864a oder b, UL. IX. 1053 und UG. IV. 832b²⁰²;

193 Adam von Bremen (wie Anm. 42) II cap. 49, vgl. schon cap. 46 (ed. Schmeidler, S. 107, 110, ed. Trillmich, S. 284 f., 288 f.). Siehe unten bei Anm. 301. Vgl. Glaeske (wie Anm. 22) S. 40.

194 *diebus vitae suae tantummodo*; Cu. Nr. 12a, S. 34, vgl. Cu. Nr. 15, S. 39.

195 Siehe unten bei Anm. 327—329.

196 Siehe oben bei Anm. 146 und unten bei Anm. 333.

197 Abweichende Meinungen: siehe unten bei Anm. 253.

198 Siehe oben bei Anm. 125; vgl. Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 189 ff.

199 Horst Fuhrmann, a) Studien 3 (wie Anm. 54) S. 120 ff.; b) *Provincia constat duodecim episcopatus*. Zum Patriarchatsplan Erzbischof Adalberts von Hamburg-Bremen. In: *Studia Gratiana* 11, 1967, S. 389—404; Glaeske (wie Anm. 22) S. 55 ff., bes. S. 79 ff.

200 Siehe oben Kapitel 2.2.2.

201 Cu. Nr. 2, S. 17 f.; RB 28; GP 15. Vgl. oben Anm. 127 und unten Anm. 204.

202 Cu. Nr. 4b, S. 20—22 (parallel zu UN. I. 864b gedruckt); GP 22. Vgl. oben Kapitel 3.1, Anm. 127 und Kapitel 3.3.

- UN. I. 864 d:
UN. I. 864 c, UN. I. 864 a oder b, auch ULD. 842 und VA²⁰³;
- USt. V. 891:
UC. II. 1047, auch ULF. 834 a oder b²⁰⁴.

UN. I. 864 d ist also jünger als UN. I. 864 c, US. II. 846 jünger als USt. V. 891.

Die Urkunden führen in den folgenden Punkten über den 1053 erreichten Stand der Privilegierung hinaus:

- UN. I. 864 c erweitert die Aufzählung der Völker und Regionen um Helgoland (*Farría*) und dehnt den durch die Aufzählung abgedeckten Raum durch eine Generalklausel nach Norden und Osten²⁰⁵.
- UN. I. 864 d fügt die Bestätigung der Rechte am Kloster Ramelsloh hinzu²⁰⁶.
- USt. V. 891 erweitert die allgemeine Bestätigung der Gerechtsame durch eine Pertinenzformel und leitet aus der Weihe von Bischöfen die Hoheit (*potestas*) des Erzbischofs über sie ab²⁰⁷.
- US. II. 846 bestätigt neben dem nordischen auch das Gebiet zu beiden Seiten der Niederelbe (Wigmodier und in einem engeren Sinne Nordalbinger), gestaltet in der Bestätigung der Gerechtsame die Pertinenzformel aus und folgert aus der Weihe von Bischöfen deren Verpflichtung zur Obödienz gegenüber dem Erzbischof²⁰⁸.

Daß diese Fälschungen noch in der Zeit Erzbischof Adalberts, bis 1072, entstanden sind, ergibt sich aus den folgenden Indizien:

- Helgoland ist bereits bei Adam von Bremen berücksichtigt²⁰⁹.
- Ramelsloh, war von Erzbischof Adalbert als Bischofssitz ins Auge gefaßt²¹⁰; UN. I. 864 d ist auch in einer angeblichen Ausfertigung aus dem 11. Jahrhundert überliefert²¹¹.

203 Cu. Nr. 5, S. 24—26; Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh, hg. von Dieter Brosius, Hildesheim 1981 (Lüneburger Urkundenbuch 12 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37,2) Nr. 2, S. 18—20; RB 43; GP 23. Vgl. oben Anm. 202, Kapitel 3.1 sowie unten Anm. 340; VA 16—17 und 23; Brackmann (wie Anm. 50) S. 73; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 190 ff.; Dieter Brosius, Zur Geschichte des Stifts Ramelsloh im Mittelalter. In: Lüneburger Blätter 25/26, 1982, S. 27—70, hier S. 27 f.

204 Cu. Nr. 9, S. 30 f.; RB 77; GP 31. Vgl. oben Anm. 126 sowie unten Anm. 337 und 370.

205 Cu. Nr. 4 b, S. 22; siehe unten bei Anm. 303 und 306.

206 Cu. Nr. 5, S. 25 f.; UB des Stifts Ramelsloh (wie Anm. 203) Nr. 2, S. 18—20; siehe unten Anm. 275 und 284.

207 Cu. Nr. 9, S. 30 f.; siehe unten bei Anm. 292.

208 Cu. Nr. 2, S. 18; siehe unten bei Anm. 280, 318 und 324.

209 Adam von Bremen (wie Anm. 42) III cap. 75, 77, IV cap. 3 und 10, Schol. 117 (ed. Schmeidler, S. 221—223, 232 f., 238, ed. Trillmich, S. 426—429, 438—441, 448 f.).

210 Adam von Bremen (wie Anm. 42) III cap. 33 (ed. Schmeidler, S. 175, ed. Trillmich, S. 368 f.).

211 Nicht aufgrund paläographischer Kriterien, sondern wegen eines bezeugten Streites zwischen Bremen und Verden wird diese Urkunde gemeinhin auf etwa 1010 datiert; vgl. Adam von Bremen (wie Anm. 42) II cap. 45 (ed. Schmeidler, S. 105 f., ed. Trillmich, S. 282 f.) und unten Anm. 248.

- US. II. 846 verwendet noch die Ausdrücke Wigmodier und Nordalbinger, die nach 1072 in Urkunden nicht mehr üblich waren²¹².
- USt. V. 891, auch in einer angeblichen Ausfertigung des 11./12. Jahrhunderts überliefert, verbindet mit der Bischofsweihe die erzbischöfliche Amtsgewalt wie US. II. 846 die Obödienz der Suffraganbischöfe und verweist auf die Überlieferung der ULF. 834, die durch Verfälschungen noch bis 1072 dicht war²¹³.

3.6 Ausblick auf Fälschungen zwischen 1122 und 1160

Während des Investiturstreites hätte eine Fälschung von Papsturkunden nur den Sinn haben können, die nicht vorhandene Privilegierung durch Päpste zu kompensieren. Soweit die Fälschungen das Ziel hatten, Vorlagen für Bestätigungen durch Päpste zu schaffen, war erst seit 1122 wieder ein Impuls zu Fälschungen vorhanden²¹⁴. Die endgültige kirchenorganisatorische Ablösung Skandinaviens vom Erzbistum Hamburg-Bremen, die sich seit der Errichtung des Erzbistums Lund (1104) abzeichnete²¹⁵, schuf einen weiteren Antrieb zu Fälschungen. Echte Papsturkunden bestätigten nur noch einmal Metropolitanrechte des Erzbistums Hamburg in Skandinavien (UIn. II. 1133) und einmal mit Berufung auf die älteren Privilegien die Gerechtsame des Erzbistums im allgemeinen (UVi. IV. 1160)²¹⁶. Dagegen setzten die Fälschungen die Tradition der Ansprüche auf nordische Regionen fort, konzentrierten und verstärkten sie noch bis 1158/1160. Mit der Stabilisierung

212 *Wigmodia* noch in UKG. 788 (gefälscht zwischen 1056 und 1062); *Nordalbingorum* noch in ULF. 834c (gefälscht zwischen 1053 und 1072); siehe unten Anm. 371 und 373. — UHa. II. 871 behält, obwohl wahrscheinlich zwischen 1122 und 1133 entstanden, *Wimodiorum*, *Norblingorum* aus der Vorurkunde US. II. 846 bei, ähnlich DF. I. 210 (1158) *Wimodi* aus der Vorurkunde DH. IV. 103 (1062). — Ähnlich, in die Zeit Erzbischof Adalberts, datiert Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 122. Abweichende Datierungen: Cu., S. 116 ff., 128 (kurz vor 1133, mit Bezug auf UIn. II. 1133); Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 90 ff. und Seegrün/Schieffer (wie Anm. 2) zu GP 15 (1074—1075/1080, die politischen Verhältnisse zur Zeit Erzbischof Liemars akzentuierend).

213 Zum paläographischen Problem Cu., S. 101 ff., 111; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 59 ff., 78, 104; Seegrün/Schieffer (wie Anm. 2) zu GP 31. Curschmann datiert auf die ersten Jahre Erzbischof Liemars (1072—1101), Seegrün in die 1150er Jahre.

214 Vgl. Glaeske (wie Anm. 22) S. 100 ff., 125; GP 106—109.

215 Seegrün, Papsttum (wie Anm. 2) S. 108 ff.

216 Von den Fälschungen des 12. Jahrhunderts sind, da schon in UIn. II. 1133 erwähnt, nicht nach 1133 entstanden: UG. IV. 832c, UL. IV. 849, UHa. II. 871 und UB. VIII. 1024; ferner vermutlich UJ. XV. 995, da von derselben Hand wie UG. IV. 832c geschrieben. Erst zwischen 1133 und 1160 sind entstanden: UVi. II. 1055, da erst in UVi. IV. 1160 erwähnt; UJ. X. 920, da sie eine Fälschung von 1133—1160 (UVi. II. 1055) benutzt; UB. VIII. 1022, da sie eine Fälschung von 1122—1160 (USt. V. 885) benutzt; UB. IX. 1045, da sie Fälschungen von 1122/1133—1160 (UB. VIII. 1022 und UVi. II. 1055) benutzt. Zur Schrift der formalen Fälschungen UG. IV. 832c und UJ. XV. 995 sowie UM. II. 945, UB. VIII. 1022 und UB. IX. 1045 siehe oben Anm. 12.

der drei skandinavischen Erzbistümer brachen die nordischen Ansprüche des Erzbistums Hamburg-Bremen endgültig zusammen²¹⁷.

Die Tradition der hamburg-bremischen Ansprüche auf nordische Regionen suchten die Fälschungen des 12. Jahrhunderts zu steigern, indem sie systematischer als zuvor sich auf Serien von Päpsten beriefen. Wurden in Urkunden bis 1072 die Namen von insgesamt 7 Päpsten zitiert, stieg die Zahl zwischen 1122 und 1160 auf 20 Namen an²¹⁸. Gleichzeitig vermehrte sich die Zahl der Fälschungen von 10 in den zwei Jahrhunderten bis 1072 auf 14 in den vier Jahrzehnten seit 1122²¹⁹. Das Ziel war oft nicht, den Inhalt oder die sprachliche Fassung von Urkunden zu verbessern, sondern die Reihe der Privilegien gleichen Inhalts zu verdichten²²⁰. Es wurde üblich, Palliumsprivilegien auf die Nachfolger der Privilegierten auszudehnen²²¹. Mehr ging es um das Prinzip, nordische Regionen und deren Bistümer seien dem Erzbistum Hamburg-Bremen unterstellt, weniger um die Genauigkeit der Einzelheiten, zum Beispiel die genaue Aufzählung der Festtage, an denen das Pallium getragen werden durfte²²².

Die Fälschungen des 12. Jahrhunderts benutzten besonders die folgenden Vorlagen:

- UG. IV. 832 c:
UG. IV. 832a und UN. I. 864b²²³;
- UL. IV. 849:
US. II. 846²²⁴;
- UHa. II. 871:
US. II. 846 und UL. IX. 1053²²⁵;

217 Seegrün, a) Papsttum (wie Anm. 2) S. 108 ff., 178 ff.; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 63 ff. Ein Restaurationsversuch Erzbischof Hartwigs II. scheiterte 1185; GP 167, vgl. DF. I. 209 und 219 (unten bei Anm. 374 und 377).

218 Erwähnungen der Päpste in Urkunden für das Erzbistum Hamburg-Bremen (außer in der Intitulatio echter Urkunden): Gregor IV.: siehe oben Anm. 42; Sergius II.: US. II. 846, UIn. II. 1133, UVi. IV. 1160; Leo IV.: UL. IV. 849, UIn. II. 1133; Benedikt III.: UIn. II. 1133, UVi. IV. 1160; Nikolaus I.: siehe oben Anm. 43; Hadrian II.: UHa. II. 871, UIn. II. 1133, UVi. IV. 1160; Stephan V.: USt. V. 885 und 891; Formosus: US. III. 908 und 908a; Sergius III.: US. III. 908a und 911a; Anastasius III.: UAn. III. 913; Johannes X.: U. J. X. 920; Marinus II.: UM. II. 945; Agapit II.: UAg. II. 948a, UJ. XV. 989 und 989a, UC. II. 1047, UL. IX. 1053, UVi. II. 1055; Johannes XV.: UJ. XV. 989a und 995; Benedikt VIII.: UB. VIII. 1022, UC. II. 1047, UL. IX. 1053, UVi. II. 1055; Benedikt IX.: UB. IX. 1045; Leo IX.: UVi. II. 1055; Victor II.: UVi. II. 1055, UVi. IV. 1160; Stephan IX.: UVi. IV. 1160; Alexander II.: UAl. II. 1073. In UIn. II. 1133 werden außerdem Calixt II. und Honorius II., in UVi. IV. 1160 wird Innozenz II. erwähnt.

219 Siehe die Tabelle unten in Kapitel 4.2.

220 Siehe unten bei Anm. 327—332.

221 Siehe oben bei Anm. 194—195; ferner US. II. 846, UG. IV. 832c, UL. IV. 849, UHa. II. 871, UAl. II. 1073 (vgl. oben Anm. 201, 223—225, 236).

222 Vgl. oben bei Anm. 106—107.

223 Cu. Nr. 1c, S. 13f. und 15—17; GP 13. Vgl. oben Kapitel 3.2 und 3.1.

224 Cu. Nr. 3, S. 18f.; RB 33; GP 16. Vgl. oben Anm. 201.

225 Cu. Nr. 7, S. 27f.; RB 56; GP 27. Vgl. oben Anm. 201 und 127. UHa. II. 871 ist wie ihre Vorurkunde

- USt. V. 885:
vermutlich UL. VII. 939; auch UG. IV. 832a²²⁶;
- US. III. 908 a:
US. III. 908²²⁷;
- US. III. 911 a:
vermutlich UL. VII. 939²²⁸;
- UAn. III. 913:
UL. IX. 1053²²⁹;
- UJ. X. 920:
UVi. II. 1055²³⁰;
- UM. II. 945:
USt. V. 891 und UJ. XV. 995²³¹;
- UJ. XV. 995:
USt. V. 891²³²;
- UB. VIII. 1022:
USt. V. 885 und UL. IX. 1053²³³;
- UB. IX. 1045:
UB. VIII. 1022²³⁴;
- UVi. II. 1055:
UAn. III. 913²³⁵;
- UAl. II. 1073:
UAg. II. 948a²³⁶.

US. II. 846 vor UIn. II. 1133, in der beide zitiert werden, gefälscht worden; daß die Obödienz der Suffraganbischöfe aus der Legation des Erzbischofs abgeleitet wird, paßt in dieser Präzision besser in die Jahre 1122—1133 als in die Jahre 1065—1080 (vgl. unten bei Anm. 250).

226 Cu. Nr. 8, S. 29 f.; RB 65; GP 28. Vgl. oben Kapitel 2.2.1, Nr. 4 und Kapitel 3.2.

227 Siehe oben Kapitel 2.2.1, Nr. 2. Daß die erzbischöfliche Gewalt eng mit der Umschreibung des geistlichen Herrschaftsraumes verbunden wird, paßt in dieser Ausdrücklichkeit besser in die Jahre seit 1122 als in das 10. Jahrhundert (vgl. unten bei Anm. 252); Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 104 und Seegrün/Schieffer (wie Anm. 2) zu GP 39a datieren die überlieferte verfälschte Fassung auf um 1158.

228 Cu. Nr. 12b, S. 34—36; GP 41. Vgl. oben Kapitel 2.2.1, Nr. 4 und bei Anm. 155.

229 Cu. Nr. 13, S. 36 f.; RB 89; Reg. Imp. II 5 (wie Anm. 120) Nr. 6; GP 43. Vgl. oben Anm. 127 und Peitz (wie Anm. 2) S. 254 ff.

230 Cu. Nr. 14, S. 37 f.; RB 92; Reg. Imp. II 5 (wie Anm. 120) Nr. 55; GP 45. Vgl. unten Anm. 235.

231 Cu. Nr. 16, S. 39 f.; RB 104; Reg. Imp. II 5 (wie Anm. 120) Nr. 175; GP 47. Vgl. oben Anm. 204 und unten Anm. 232.

232 Cu. Nr. 19, S. 43 f.; RB 153; Reg. Imp. II 5 (wie Anm. 120) Nr. 672 (zu 989); GP 62. Vgl. oben Anm. 204.

233 Cu. Nr. 20, S. 44 f.; RB 178; Reg. Imp. II 5 (wie Anm. 120) Nr. 1240; GP 67. Vgl. oben Anm. 226 und 127.

234 Cu. Nr. 21, S. 45 f.; RB 224; GP 74. Vgl. die vorige Anmerkung.

235 Cu. Nr. 24, S. 51; RB 246; GP 83. Vgl. oben Anm. 229.

236 Cu. Nr. 25, S. 51—53; RB 341; GP 92. Vgl. oben Kapitel 2.2.1, Nr. 5 und Kapitel 3.4.

Inhaltlich konzentrieren die Fälschungen des 12. Jahrhunderts sich auf zwei Themen: auf die Absicherung der Metropolitanrechte in den skandinavischen Reichen und die Verleihung des Palliums an die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen²³⁷. Die Palliumsverleihung bestätigte und steigerte den erzbischöflichen Rang und konnte insofern auch der Legitimierung von Metropolitanrechten dienen.

Ausschließlich Palliumsprivilegien sind: USt. V. 885 und US. III. 911 a. Auch Palliumsprivilegien enthalten: UG. IV. 832c, UL. IV. 849, UHa. II. 871, UJ. X. 920, UB. VIII. 1022, UB. IX. 1045 und UAl. II. 1073. Die verbleibenden Fälschungen, US. III. 908a, US. III. 913, UM. II. 945, UJ. XV. 995 und UVi. II. 1055, sind auf die erzbischöfliche Metropolitangewalt ausgerichtet. Inhaltliche Änderungen, die über den 1053 erreichten Stand hinausführen, sind besonders die erweiterten Hinweise auf päpstliche Vorurkunden, die Verwendung des Ausdruckes *regna* (statt *nationes, gentes* oder *partes*) in der Umschreibung des nordischen Bereiches und die Spezifizierung weltlicher Rechte in Analogie zu den Königsurkunden²³⁸. Das Leitbild der Fälschungsserien des 12. Jahrhunderts ist die enge Verbindung von Legation, erzbischöflicher Hoheit und Palliumsverleihung²³⁹.

4. Urkundenserien des Erzbistums Hamburg-Bremen als Diskurse in sozialgeschichtlichen Zusammenhängen

Wenigstens skizzenhaft sollen in diesem Abschnitt Zusammenhänge dargestellt werden, in welche die behandelten Fälschungen sich einfügen lassen. Es wird um Zusammenhänge dreifacher Art gehen: um diachrone Verweisungen einer Urkunde auf mindestens eine andere (Diskurse in einer Urkundenserie), um synchrone Verweisungen, die von mindestens einer Urkunde, die einer Serie zugehört, zu mindestens einer anderen Urkunde, die einer anderen Serie zugehört, führen (Diskurse zwischen parallelen Urkundenserien), und um Verweisungen, die zwischen diesen Diskursen und sozialgeschichtlichen Sachverhalten bestehen (Elemente und Methoden des Diskurses in sozialgeschichtlichen Zusammenhängen)²⁴⁰. Über die Kapitel 1 bis 3 hinaus beziehe ich nun die echten Urkunden, auch Verweisungen auf Urkunden anderer als päpstlicher Aussteller in die Darlegungen ein²⁴¹. Der Knappheit halber werden in diesem Abschnitt Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen nicht mehr als solche gekennzeichnet. Für den Sicherheitsgrad der Erkenntnis sei auf die Bemerkungen zu den einzelnen Fälschungen im Kapitel 3 verwiesen. Ich gliedere die folgenden Darlegungen in fünf Teile. Im Teil 1 fasse ich die Ergebnisse der Kapitel 2 und 3 zusammen und hebe dabei die Abweichungen vom bisherigen Forschungsstand hervor. Die in diesen Kapiteln gewonnenen Datierungen bilden

237 Siehe unten die Tabelle in Kapitel 4.2.

238 Siehe unten Anm. 294.

239 Siehe unten Kapitel 4.3.2 F und H, Kapitel 4.3.3 K, N und O, oben Anm. 225.

240 Siehe oben bei Anm. 24–34.

241 Siehe unten Kapitel 4.4.2 und 4.4.4.

für die Konstruktion von Urkundenserien und Diskursen die Grundlage. Der Teil 2 stellt die im Kontext der Papsturkunden, die in den Kapiteln 2 und 3 berücksichtigt worden sind, vorkommenden Aussagen tabellarisch zusammen. Diese Aussagen sind die Elemente, aus denen Diskurse konstruiert werden können. Im Teil 3 werden diese Elemente näher charakterisiert. Der Teil 4 konstruiert in Auswahl Urkundenserien und beschreibt die in ihnen verlaufenden Diskurse. Im Teil 5 werden die Diskurse zwischen parallelen Urkundenserien behandelt. Der Teil 6 schließlich beschreibt zusammenfassend die Methoden der Diskurse.

4.1 Zusammenfassung der in den Kapiteln 2 und 3 gewonnenen Datierungen

Die echten, gefälschten und verfälschten päpstlichen Privilegien (einschließlich der Briefe mit Privilegienfunktion) für das Bistum Hamburg und das Erzbistum Hamburg-Bremen verteilen sich so auf Zeiträume²⁴²:

— vor 864	1 Urkunde
— zwischen 864 und 911	8 Urkunden
— zwischen 937 und 989	4 Urkunden
— zwischen 1013 und 1047	4 Urkunden
— zwischen 1053 und 1072	5 Urkunden
— zwischen 1122 und 1160	18 Urkunden.

Die folgenden Abweichungen von den Beurteilungen und Datierungen in der bisherigen Literatur sind hervorzuheben:

- UG. IV. 832a:
verfälscht (890—909); Dehio, Curschmann, Peitz und Seegrün: echt; Drögereit: gefälscht (um 890)²⁴³;
- UG. IV. 832b:
verfälscht (955—965); Schmeidler: verfälscht (1065—1069); Seegrün: verfälscht (1074/1075—1080)²⁴⁴;
- UL. IV. 849:
gefälscht (1122—1133); Schmeidler: gefälscht (1065—1069?); Seegrün: gefälscht (1074/1075—1080)²⁴⁵;

242 Siehe oben Kapitel 2 und 3.

243 Siehe oben Kapitel 3.2. Dehio (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 64 ff.; Cu., S. 72 ff.; Peitz (wie Anm. 2) S. 8 ff.; Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 1 ff.; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 23 ff., 101; vgl. GP 11, Schieffer (wie Anm. 6) bes. S. 520 ff.; Drögereit, War Ansgar (wie Anm. 2), bes. S. 131 f.; vgl. oben Anm. 16.

244 Siehe oben Kapitel 3.3. Schmeidler, a) Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 128 ff.; b) Heinrich IV. (wie Anm. 15) S. 225 ff.; Seegrün, (wie Anm. 243).

245 Siehe oben bei Anm. 224. Schmeidler, Heinrich IV. (wie Anm. 15) S. 239 ff.; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 90 ff., 102; vgl. GP 15—16.

- UN. I. 864a:
verfälscht (870—888); Dehio, Curschmann, Peitz, Schmeidler und Seegrün: echt; Drögereit: gefälscht (um 890)²⁴⁶;
- UN. I. 864b:
verfälscht (870—888); Dehio, Curschmann, Peitz und Seegrün: echt; Schmeidler: verfälscht (1065—1072); Drögereit: gefälscht (um 890)²⁴⁷;
- UN. I. 864d:
gefälscht (1053—1072); Curschmann und Seegrün: gefälscht (um 1010/Anfang 11. Jahrhundert)²⁴⁸;
- UN. I. 865:
echt; Drögereit: verfälscht (um 890)²⁴⁹;
- UHa. II. 871:
gefälscht (1122—1133); Schmeidler: gefälscht (1065—1069?); Seegrün: gefälscht (1074/1075—1080)²⁵⁰;
- USt. V. 891:
gefälscht (1053—1072); Seegrün: verfälscht (Mitte 12. Jahrhundert)²⁵¹;
- US. III. 908a:
verfälscht (1122—1160); Dehio: gefälscht (937—988)²⁵²;
- UAg. II. 948a:
verfälscht (1029—1047); Curschmann und Schmeidler: verfälscht (1073—1085/1075—1100); Seegrün: verfälscht (um 1158)²⁵³;
- UJ. XV. 989:
echt; Schmeidler: gefälscht (1043—1047; 1075—1100)²⁵⁴.

Die stärkeren Abweichungen in der Beurteilung und Datierung betreffen also ausschließlich Urkunden, die Päpsten des 9. und 10. Jahrhunderts zugeschrieben wer-

246 Siehe oben Kapitel 3.1. Cu., S. 72 ff.; Peitz (wie Anm. 2) S. 86 ff.; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 128 ff.; Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 10 ff.; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 35 ff., 102; vgl. GP 21, Schieffer (wie Anm. 6) bes. S. 513 ff. Drögereit: siehe oben Anm. 243.

247 Siehe oben Kapitel 3.1. Dehio (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 75; Cu., S. 72 ff.; Peitz (wie Anm. 2) S. 86 ff.; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 128 ff.; Seegrün (wie Anm. 246); vgl. Schieffer (wie Anm. 6), bes. S. 519 f. Drögereit: siehe oben Anm. 82 und 243.

248 Siehe oben Kapitel 3.5, bes. bei Anm. 203, 206, 210, 211. Cu., S. 97 ff., 123; wie Curschmann urteilt Brosius, a) in: UB des Stifts Ramelsloh (wie Anm. 203) zu Nr. 2, hier S. 18; b) Zur Geschichte (wie Anm. 203) S. 28; zu Seegrün vgl. GP 23 und 64.

249 Siehe oben Kapitel 2.1.3. Drögereit: siehe oben Anm. 114 und 243.

250 Siehe oben bei Anm. 225. Schmeidler, Heinrich IV. (wie Anm. 15) S. 239 ff.; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 90 ff., 103 f.; vgl. GP 27.

251 Siehe oben Kapitel 3.5, bes. bei Anm. 204, 207, 213. Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 59 ff., 104; vgl. GP 31.

252 Siehe oben bei Anm. 118 und 227. Dehio (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 128, Krit. Ausf. S. 58 und 64.

253 Siehe oben Kapitel 3.4. Cu., S. 66 ff., 128 f.; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 159 ff.; zu Seegrün vgl. GP 48; weniger kritisch: Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 105.

254 Siehe oben Kapitel 2.2.1, Nr. 6 und unten Kapitel 4.4.3.

den. Die Unterschiede erklären sich größtenteils aus Drögereits überzogener Neigung, Papsturkunden des 9. Jahrhunderts für gefälscht zu halten, aus Seegrüns und seiner Vorgänger Tendenz, sie für echt zu halten, aus Schmeidlers Bevorzugung einer Fälschungsperiode in der Zeit Erzbischof Adalberts und aus Seegrüns Bevorzugung von Fälschungsperioden in der Frühzeit Erzbischof Liemars und um 1158²⁵⁵. Nach dem Abzug dieser Eigenheiten verbleiben die Abweichungen hinsichtlich der Urkunden UN. I. 864d, UHa. II. 871, US. III. 908a, UAg. II. 948a und UJ. XV. 989²⁵⁶.

4.2 Übersicht über die Aussagen der Papsturkunden

Die Diskurse, die in den Papsturkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen seit 864 erkennbar werden, lassen die Gründung des Bistums Hamburg (831/832) hinter der des Erzbistums verblassen. Die Diskurse richten sich auf die rechtliche Ausstattung der Erzbischöfe in einer engeren und in einer weiteren Region. Die Ausstattung in der engeren Region war problematisch, weil die Zuordnung Bremens zu Hamburg den Widerspruch des Erzbistums Köln hervorrief, weil Ansprüche des Bistums Verden offen blieben und weil die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen mit weltlichen Machthabern zu beiden Seiten der Niederweser und der Niederelbe in territorialpolitische Konflikte gerieten²⁵⁷. Die Ausstattung in der weiteren Region, aus der Teilhabe an der Mission erwachsen, war von der Entstehungsart her ungenau bestimmt und durch geistliche Konkurrenten gefährdet, vorübergehend durch die Erzbistümer Reims und Magdeburg, dauerhafter durch das Bistum Verden²⁵⁸. Überdies erwachsen spätestens seit dem 11. Jahrhundert in den zum Christentum bekehrten Regionen Nordeuropas Autonomiebestrebungen, die dem geistlichen Hoheitsanspruch der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen zuwiderliefen²⁵⁹. Mehr als zuvor erwies es sich nun als nachteilig, daß die weitere Region, für deren Mission und kirchliche Organisation diese Erzbischöfe zuständig sein sollten, nur vage umschrieben worden war.

Der Übergang von geistlichen zu weltlichen Auseinandersetzungen in der engeren Region, von Missions- zu Metropolitanansprüchen in der weiteren Region ließ nacheinander unterschiedliche Streitpunkte ins Zentrum rücken. Dementsprechend verändern sich in den Urkunden die Aussagen oder doch ihr Stellenwert. Die Aussagen, mögliche Elemente der Diskurse, sind zu isolieren und seien hier zunächst tabellarisch erfaßt und dann erläutert.

Die Tabelle enthält: Die in den Kapiteln 2 und 3 behandelten Papsturkunden, geordnet etwa nach der Zeit ihrer Entstehung, und, durch Großbuchstaben gekenn-

255 Siehe oben bei Anm. 12, 14—18, 20—22.

256 Siehe oben Kapitel 3.4, 3.5, bei Anm. 225, 227 und unten Kapitel 4.4.3.

257 Siehe unten Kapitel 4.3.1 A—E.

258 Siehe oben bei Anm. 60, 74, 187, 277, 287, 300.

259 Seegrün, Papsttum (wie Anm. 2) S. 48 ff.

zeichnet, die Aussagen im Kontext der Papsturkunden. Die in die Tabelle eingesetzten Ziffern deuten die Reihenfolge der Aussagen in den einzelnen Urkunden an. Wenn mehrere Aussagen inhaltlich oder syntaktisch zu einer zusammengefaßt sind, ist ihnen nur eine Ziffer, versehen mit den Buchstaben a bis c, zugewiesen. Wenn eine Aussage in einer Urkunde zweimal, in abgewandelter Form, vorkommt, ist die Aussage durch zwei Ziffern, die durch einen Schrägstrich getrennt sind, bezeichnet. Die thematischen Übereinstimmungen zwischen Urkunden, die in der Tabelle erfaßt werden, lassen erkennen, welche Spielräume für die Konstruktion von Urkundenserien und Diskursen bestehen.

Übersicht der Aussagen:

- A. Die Vereinigung der Diözesen Bremen und Hamburg;
- B. Der Ausschluß der Erzbischöfe von Köln aus der Erzdiözese Hamburg;
- C. Die Rechte des Bistums Verden an Teilen des Erzbistums Hamburg;
- D. Der weltliche Herrschaftsraum des Erzbistums Hamburg-Bremen;
- E. Die Ansprüche auf Torhout und Ramelsloh;
- F. Der Missionsauftrag und die Legation;
- G. Das Missionsergebnis (weltliche Aspekte);
- H. Der Missionsraum und der geistliche Herrschaftsraum;
- J. Die Gründung des Bischofssitzes und die Weihe des Bischofs, die Verleihung der bischöflichen Amtsgewalt;
- K. Die Gründung des Erzbischofssitzes und die Weihe des Erzbischofs, die Verleihung oder Bestätigung der erzbischöflichen Amtsgewalt;
- L. Die Nachfolge des Erzbischofs;
- M. Das Recht, Suffraganbischöfe zu weihen; die Unterstützung durch Bischöfe anderer Kirchenprovinzen;
- N. Die Obödienz der Suffraganbischöfe;
- O. Die Verleihung des Palliums;
- P. Die Verleihung anderer, die erzbischöfliche Gewalt steigernder Symbole.

Entstehungszeit	Urkunde (U)	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	N	O	P
831/832	G. IV. 832	—	—	1b	—	—	2a	—	2b	1a	—	—	—	—	—	—
864	N. I. 864	5b	6	1b/5c	—	5a	2a	—	2b	1a	3	4	—	—	—	—
865	N. I. 865	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
870—888	N. I. 864a	7b	8	1b/7c	—	7a	4a	—	4b	1a	2/5	6	—	—	3	—
870—888	N. I. 864b	7b	8	1b/7c	—	7a	4a	—	4b	1a	2/5	6	—	—	3/9	—
890—909	G. IV. 832a	—	—	—	—	—	3a	—	3b	1	4	5	—	—	2/6	—
892/893	F. 893	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
906—908	S. III. 908	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
911	S. III. 911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
937—939	L. VII. 939	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
948	Ag. II. 948	4	3	—	—	—	—	2b	2a	—	1	5	5	—	—	—
955—965	G. IV. 832b	—	—	—	—	—	3a	—	3b	—	1/4	5	—	—	2/6	—
989	J. XV. 989	4	3	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	5	—	6	—
1013—1024	B. VIII. 1024	4	3	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	5	—	6	—
1029—1047	Ag. II. 948a	5	4	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	6	—	3	—
1029—1047	J. XV. 989a	4	3	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	5	—	6/7	—
1047	C. II. 1047	4	3	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	5	—	6	7
1053	L. IX. 1053	4	3	—	—	—	6a	2b	2a	—	1	—	5/6b	—	7	8
1053—1072	N. I. 864c	—	—	—	—	—	4a	—	4b	1	2/5	6	—	—	3	—
1053—1072	N. I. 864d	—	—	—	—	4	—	—	—	1	2	—	—	—	3	—
1053—1072	St. V. 891	—	—	—	—	—	—	1b	1a	—	2b	—	—	—	—	—
1053—1072	S. II. 846	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	2	3
1122—1133	G. IV. 832c	—	—	—	—	—	—	—	3b	—	1/4	5	—	4b	2/6	—
1122—1133	L. IV. 849	—	—	—	—	—	3a	4	—	—	—	—	—	—	1	2
1122—1133	Ha. II. 871	—	—	—	—	—	2a	5	1	—	—	—	—	—	3	4
1122—1133	J. XV. 995	—	—	—	—	—	—	1b	1a	—	2b	—	—	—	—	—
1122—1160	St. V. 885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1122—1160	S. III. 908a	2	3	—	—	—	—	—	1b	—	1a	—	4	—	—	—
1122—1160	S. III. 911a	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1122—1160	An. III. 913	—	3	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	—	—	3	4
1122—1160	Al. II. 1073	—	—	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	—	—	—	—
1123	Ca. II. 1123	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1133	In. II. 1133	—	—	—	—	—	—	—	1b	—	1a	—	—	1c	—	2
1133—1160	J. X. 920	—	4	—	—	—	—	3b	3a	—	1	—	—	—	2	—
1133—1160	M. II. 945	—	—	—	—	—	—	1b	1a	—	2b	—	2a	—	—	—
1133—1160	B. VIII. 1022	—	—	—	—	—	2a	—	2c	—	2b	—	—	—	1	—
1133—1160	B. IX. 1045	—	—	—	—	—	1a	—	1c	—	1b	—	—	—	2	—
1133—1160	Vi. II. 1055	—	3	—	—	—	—	2b	2a	—	1	—	—	—	—	4
1159	Ha. IV. 1159	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1160	Vi. IV. 1160	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Aus der Tabelle sind einige quantitative Grundzüge des Diskurses abzulesen. Vom 9. bis zum 12. Jahrhundert bleiben die Aussagen über die erzbischöfliche Amtsgewalt (K), den ihr zugeordneten Missions- oder geistlichen Herrschaftsraum (H) und die Palliumsverleihung (O) besonders dicht. Andere Aussagen sind nur über einen Teil dieses Zeitraumes in besonderer Dichte zu beobachten, zum Beispiel bis 1053 die über die Vereinigung der Diözesen Bremen und Hamburg (A) und den Ausschluß der Erzbischöfe von Köln (B) und seit 948 die über weltliche Aspekte des Missionsergebnisses (G). Einige Aussagen kommen nur in einer besonders frühen oder späten Phase vor, so die über die einstigen Rechte des Bistums Verden nördlich der Elbe (C) nur vor 888 und die vom Missionsergebnis abgelöste Bestätigung weltlicher Herrschaftsräume (D) nur 1159. Auch die zeitliche Erstreckung einiger Denkmuster ist aus der Tabelle zu entnehmen, zum Beispiel die zweifache Erwähnung der Palliumsverleihung (O) zwischen 870 und 1133, die unterschiedliche Zuordnung der Aussagen über den Missions- oder geistlichen Herrschaftsraum (H), der im 9. Jahrhundert ausschließlich mit dem Missionsauftrag (F), seit 948 häufig mit dem Missionsergebnis (G) verbunden erscheint, und die argumentative Verknüpfung der erzbischöflichen Amtsgewalt (K) sowie der Obödienz der Suffraganbischöfe (N) mit der Legation (F) und dem Recht der Bischofsweihe (M) nach 1053.

4.3 Aussagen der Papsturkunden als Elemente von Diskursen

Die Aussagen der Papsturkunden, gesehen als Elemente von Diskursen, die in und zwischen Urkundenserien verlaufen, werden im folgenden knapp erläutert. Die Aussagen sind mit den Großbuchstaben bezeichnet, die ihnen in Kapitel 4.2 zugeordnet worden sind, und werden in drei Gruppen gegliedert: Aussagen, welche die engere Region des Erzbistums Hamburg-Bremen betreffen; Aussagen, die seiner weiteren Region zuzuordnen sind; Aussagen, die sowohl den engeren als auch den weiteren Raum des Erzbistums betreffen.

4.3.1 Aussagen, die der engeren Region des Erzbistums Hamburg-Bremen zuzurechnen sind

A. Die Vereinigung der Diözesen Bremen und Hamburg

Die Diözese Bremen gehörte, seitdem sie um 805 begründet worden war, zur Kirchenprovinz Köln²⁶⁰. Hamburg wurde 831/832 der Sitz des Missionsbischofs Ansgar²⁶¹. Der neuen Diözese Hamburg wurde der politisch-wirtschaftliche Rück-

260 RB, S. 4; Patze (wie Anm. 3), bes. S. 681; vgl. Klemens Honselmann, Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen. In: Archiv für Diplomatik 30, 1984, S. 1–50, hier S. 11 f.

261 Siehe oben bei Anm. 75; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2), bes. S. 183 bestreitet, daß Hamburg Bischofssitz war, nicht aber, daß Ansgar (S. 206: vielleicht seit 832) Missionsbischof war.

halt, über den sie zunächst im Westteil des Frankenreiches verfügte, durch die Reichsteilung von 843 geschmälert²⁶². Als überdies 845 dänische Wikinger Hamburg überfielen und Ansgar fliehen mußte, nutzte er die gleichzeitige Vakanz der benachbarten Diözese Bremen, in ihr einen neuen politisch-wirtschaftlichen Rückhalt zu finden²⁶³. 848 wurden unter ihm die Diözesen Hamburg und Bremen von Reichs wegen verbunden²⁶⁴. Nachdem er 864 zum Erzbischof von Hamburg erhoben worden war und auch seine Nachfolger das Erzbistum behaupteten, lag es nahe, aus der Personalunion der Diözese Bremen mit der Erzdiözese Hamburg zu schließen, die Diözese Bremen sei aus der Kirchenprovinz Köln ausgegliedert worden. Die Diözese bei ihr zu belassen, wurde zusätzlich dadurch erschwert, daß Papst Nikolaus I., als er das Erzbistum Hamburg begründete, die Diözesen Hamburg und Bremen vereinigt hatte²⁶⁵. Dieser 864 erreichte Zustand schürte den Streit zwischen den Erzbistümern Köln und Hamburg; er dauerte von 870 bis ins 10. Jahrhundert und flackerte nochmals gegen 1040 auf²⁶⁶. Ein Kölner Erfolg war, daß Papst Formosus sich 892/893 über die Entscheidung Nikolaus' I. hinwegsetzte und Bremen nur vorläufig dem Erzbistum Hamburg zuordnete²⁶⁷. Aber nachdem in Rom das Haupt der antiformosianischen Partei sich als Papst durchgesetzt hatte, bestätigte dieser, Sergius III., zwischen 906 und 908 die Einheit der Diözesen Hamburg und Bremen²⁶⁸. In Urkunden von 948 bis 1053 wurde sie immer wieder bekräftigt²⁶⁹.

B. Der Ausschluß der Erzbischöfe von Köln aus der Erzdiözese Hamburg

Sobald die Ansprüche der Kirchenprovinz Köln auf die Diözese Bremen von Päpsten nicht mehr anerkannt waren, wurde zur Absicherung dieser Entscheidung den Erzbischöfen von Köln ausdrücklich untersagt, in der Erzdiözese Hamburg Amtshandlungen vorzunehmen. Dieses Verbot wurde zuerst 864 und noch 1053 verkün-

262 Siehe unten bei Anm. 282—283.

263 Siehe oben bei Anm. 70 und 93.

264 RB 29—30 (zu 847/848); Regesten der Erzbischöfe von Köln 1 (wie Anm. 118) Nr. 164, Anm. (zu 847/848); Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 180 ff. (zur Datierung S. 182, 184 und 206).

265 Siehe oben Kapitel 2.1.2.

266 Siehe oben bei Anm. 168—170. Adam von Bremen (wie Anm. 42) II cap. 6 und Schol. 55 (ed. Schmeidler, S. 65 f. und 72, ed. Trillmich, S. 238 f. und 314 f.); RB 110 und 208; Regesten der Erzbischöfe von Köln 1 (wie Anm. 118) Nr. 443 und 788.

267 Siehe oben bei Anm. 116.

268 Siehe oben bei Anm. 117. Zu Formosus und Sergius III. vgl. Bernhard Schimmelpfennig, Das Papsttum, Darmstadt 1984 (Grundzüge 56) S. 121 ff.; Harald Zimmermann, Das Papsttum im Mittelalter, Stuttgart 1981 (Uni-Taschenbücher 1151) S. 95 ff.

269 Siehe oben die tabellarische Übersicht in Kapitel 4.2 unter dem Buchstaben A. US. III. 908 a (verfälscht zwischen 1122 und 1133) behält die Bestimmung über die Vereinigung der Diözesen Bremen und Hamburg aus US. III. 908 bei; noch in den 1150er Jahren nutzte das Bistum Verden im Streit mit dem Bistum Bremen den Hinweis auf dessen einstige Zuordnung zu Köln als ein Argument; siehe unten Anm. 277.

det, erstreckte sich zwar seit 948 allgemein auch auf andere Erzbischöfe, hob aber weiterhin den Namen Kölns hervor²⁷⁰.

C. Die Rechte des Bistums Verden an Teilen des Erzbistums Hamburg Nordalbingien war, bevor das Bistum Hamburg 831/832 begründet wurde, den Bistümern Bremen und Verden zur Mission und zur kirchlichen Organisation zugewiesen²⁷¹. Die hamburg-bremische Überlieferung des 9. Jahrhunderts erwähnt diese Regelungen noch²⁷². Etwaige Schadensersatzansprüche Bremens gegen Hamburg erledigten sich durch die Vereinigung der beiden Diözesen²⁷³. Ansprüche Verdens erkannte Papst Nikolaus I. 864 ausdrücklich an, sah sie aber gegen die Diözese Bremen gerichtet²⁷⁴. Vermutlich hängen die Ansprüche, die im 10. und 11. Jahrhundert das Bistum Verden auf das in seinem Sprengel gelegene Kloster Ramelsloh erhob, mit einem Versuch zusammen, Ersatz für nordelbische Verluste zu erhalten²⁷⁵. Noch im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts wurde der Streit ausgetragen. Vermutlich wegen dieser Streitfrage waren die Beziehungen zwischen dem Erzbistum Hamburg-Bremen und dem Bistum Verden noch in der Zeit Erzbischof Adalberts getrübt; er verfolgte den Plan, die Diözese Verden, obwohl sie zur Kirchenprovinz Mainz gehörte, in seinen angestrebten Patriarchat einzugliedern und auch Ramelsloh zum Sitz eines Bistums zu erheben²⁷⁶. Als ein anderer Aspekt der Auseinandersetzung, nun ausdrücklich um eine nordelbische Region, trat spätestens zwischen 1154 und 1158 Verdens Anspruch auf die geistliche Hoheit über den Raum zwischen Trave und Peene hervor²⁷⁷.

270 Siehe oben Kapitel 2.1.2 und bei Anm. 139; vgl. Seegrün, a) Papsttum (wie Anm. 2) S. 39 ff.; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 35 ff.; Theuerkauf (wie Anm. 42) S. 92 ff. Bedenken gegen UN. I. 864b äußert wegen des Ausschlusses Kölns Oediger in: Regesten der Erzbischöfe von Köln 1 (wie Anm. 118) zu Nr. 200. Zur Wiederaufnahme dieser Bestimmung in Fälschungen zwischen 1122 und 1160 siehe die Tabelle in Kapitel 4.2, vgl. oben Anm. 269.

271 Kurt Dietrich Schmidt, Die Gründung des Bistums Verden und seine Bedeutung. In: Stader Jahrbuch N. F. 37, 1947, S. 25–36, hier S. 31 ff.; Honselmann (wie Anm. 260) S. 13 f.; Patze (wie Anm. 3) S. 680 ff.

272 Siehe oben bei Anm. 75 und 97–100. Vgl. VA 22–23; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 185 f.

273 Siehe oben Kapitel 4.3.1 A.

274 Siehe oben bei Anm. 97.

275 Siehe oben bei Anm. 203, 206 und 210–211 (Fälschung zwischen 1053 und 1072); unten bei Anm. 340, 342, 348, 351 (Fälschung zwischen 876 und 888), 362 (zu 937). Zu den Ansprüchen des Bistums Verden auf Ramelsloh: Brosius, Zur Geschichte (wie Anm. 203) S. 30 f.; zu Adam von Bremen (wie Anm. 42) II cap. 45 vgl. Brosius, S. 30.

276 Siehe oben Anm. 210, vgl. bei Anm. 199 und unten bei Anm. 358. Vgl. Wolfgang Seegrün, Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen. In: Mit Ansgar beginnt Hamburg (wie Anm. 42) S. 67–90, hier S. 77 f.

277 Siehe unten bei Anm. 377, vgl. oben Anm. 269 und unten bei Anm. 359. Vgl. MGH DD Karol. 1, Nr. 240a (Fälschung zugunsten Verdens); dazu: Michael Tangl, a) Die Urkunden Karls des Großen für Bremen und Verden. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 18, 1897, S. 53–68; b) Forschungen zu Karolinger Diplomen. In: Archiv für Urkundenforschung 2, 1909, S. 167–326, hier S. 194 ff.; Drögereit, a) Die Verdener Gründungs-Fälschung und die Bardowick-Verdener Frühgeschichte. In: Drögereit, Sachsen, Angelsachsen, Niedersachsen 2 (wie Anm. 2) S. 253–354; b) Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 193 f., 207 f.

D. Der weltliche Herrschaftsraum des Erzbistums Hamburg-Bremen

Von weltlichen Herrschaftsrechten ist nur aspekthaft in geistlichen Zusammenhängen, zunächst als dem Ergebnis der Mission, die Rede²⁷⁸. Erst spät, als der Konflikt Erzbischof Adalberts mit den Herzögen von Sachsen eskalierte und als im 12. Jahrhundert unterhalb und neben der herzoglichen Gewalt Landesgemeinden (zum Beispiel Dithmarschen und Wursten) und weltliche Landesherren (zum Beispiel die Grafen von Oldenburg und von Holstein) die Macht des Erzstiftes einzuschränken begannen, es auch nach 1144 in die Machtpositionen der Grafen von Stade einzurücken begann²⁷⁹, wurde auch (zuerst zwischen 1013 und 1024) der südelbische Bereich in die Privilegierung einbezogen, wurden zwischen 1053 und 1072 in Anlehnung an Regionalbezeichnungen, die seit dem 9. Jahrhundert üblich waren, der Aufzählung der Völker des Missionsgebietes die Wigmodier und die Nordalbingier²⁸⁰ vorangestellt und wurden zwischen 1154 und 1159 ausdrücklich die Elb- und Wesermarschen als zum Erzbistum gehörig aufgeführt²⁸¹.

E. Die Ansprüche auf Torhout und Ramelsloh

Das Kloster Torhout in der Diözese Amiens war von Kaiser Ludwig I. dem Bistum Hamburg als ein Teil seiner Ausstattung zugewiesen worden²⁸². Nach 843 entglitt das nun westfränkische Torhout dem zum ostfränkischen Reich gehörigen Bistum²⁸³. Der Verlust Torhouts diente zunächst (864) dazu, die Ansprüche Hamburgs auf die Diözese Bremen argumentativ zu stärken, und wurde dann (in Fälschungen zwischen 870 und 1072) auf den Erwerb des Klosters Ramelsloh in der Diözese Verden bezogen — vermutlich, um deren Ansprüche abzuwehren²⁸⁴.

278 Siehe unten Kapitel 4.3.2 G—H.

279 Glaeske (wie Anm. 22) S. 86 ff., 141 ff.; Bernd Ulrich Huckler, Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45, 1973, S. 97—113, hier S. 99 ff.; Ludwig Deike, „Burschaft“, „Go“ und Territorium im nördlichen Niedersachsen. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 1, Stuttgart 1964 (Vorträge und Forschungen 7) S. 325—363, hier S. 336 ff.; Heinz Stob, Landausbau und Gemeindebildung an der Nordseeküste im Mittelalter. Ebd. S. 365—422, hier S. 382 ff.; Ulrich Lange, Grundlagen der Landesherrschaft der Schauenburger in Holstein, T. 1. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 99, 1974, S. 9—93; Walther Lammer, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht bei Bornhöved, Neumünster 1981 (Geschichte Schleswig-Holsteins 4,1).

280 Siehe oben Anm. 212. Wigmodien zwischen Niederelbe und Niederweser; Nordalbingien hier im engeren Sinne, die skandinavischen Regionen nicht einschließend.

281 Siehe oben bei Anm. 148 und unten bei Anm. 372, 374 und 392. Vgl. D. Detlefsen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, Bd. 1, Glückstadt 1891, S. 62 ff.; Adolf E. Hofmeister, Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter, T. 2, Hildesheim 1981 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 14) S. 3 ff., bes. S. 206 ff., 212 f.; Käthe Mittelhäuser, Ländliche und städtische Siedlung. In: Geschichte Niedersachsens 1 (wie Anm. 3) S. 259—437, hier S. 299 ff. Vgl. oben Anm. 279 und unten bei Anm. 338.

282 Siehe unten bei Anm. 338 und 340. UN. I. 864 (vgl. Cu. Nr. 4a, hier S. 22 f.; oben Kapitel 2.1.2); VA 12. Vgl. Cu., S. 87 ff.; Peitz (wie Anm. 2) S. 112 ff. — Torhout südlich von Brügge.

283 UN. I. 864 (vgl. Cu. Nr. 4a, hier S. 22); VA 21 und 23.

284 Siehe oben Anm. 275—276 und unten bei Anm. 348 und 358.

4.3.2 Aussagen, die der weiteren Region des Erzbistums Hamburg-Bremen zuzurechnen sind

F. Der Missionsauftrag und die Legation

Kaiser Ludwig I. hatte 831 Ansgar als Bischof in Hamburg eingesetzt, damit er von dort das Christentum in nordelbischen Regionen verbreite²⁸⁵. Papst Gregor IV. sicherte 831/832 das Wirken Ansgars organisatorisch ab, indem er ihn zum Missionslegaten ernannte²⁸⁶. Wahrscheinlich war der Raum, auf den die Legation sich erstreckte, zunächst nur vage als Nordalbingien bezeichnet, um die schon bestehenden Missions- und Legationsrechte des Erzbischofs Ebo von Reims nicht zu beeinträchtigen²⁸⁷. Seit 864 wurde der Raum, auf den der Missionsauftrag sich bezog, in den Urkunden des Erzbistums Hamburg präziser, durch die Nennung mehrerer Völker, umschrieben²⁸⁸. Seit 948 trat neben dem Interesse an dem Missionsauftrag das an den weltlichen Aspekten des Missionsergebnisses hervor; doch blieb die Legation nach 1053 ein Mittel, die erzbischöfliche Gewalt in der weiteren Region argumentativ zu stärken²⁸⁹.

G. Das Missionsergebnis (weltliche Aspekte)

Das Missionsergebnis wurde seit 864 in hamburg-bremischen Urkunden formuliert. Es bestand in geistlicher Hinsicht aus den spezifischen Rechten des Erzbischofs²⁹⁰. Der weltliche Aspekt des Missionsergebnisses erschien als eine allgemeine Bestätigung der Besitzungen des Erzbistums Hamburg-Bremen in Papsturkunden seit 948, in Königsurkunden seit 1063. Die Bestätigung konnte sich auch auf künftige Schenkungen beziehen²⁹¹. Nach 1053 fügten gefälschte Papsturkunden in Analogie zu Königsurkunden bisweilen den allgemeinen Besitzbestätigungen Pertinenzformeln hinzu²⁹². Von den engeren weltlichen Herrschaftsräumen des Erzstifts war schon die Rede²⁹³.

H. Der Missionsraum und der geistliche Herrschaftsraum

Konnte wahrscheinlich 831/832 noch die vage Andeutung „Nordalbingier“ in einer Papsturkunde genügen, so wurde seit 864 der Missionsraum präzisiert, indem Völkernamen, im 11. Jahrhundert auch Landschaftsnamen und im 12. Jahrhundert häufig die Namen von Reichen genannt wurden²⁹⁴. Mit den Namen wurden bis ins

285 Siehe unten bei Anm. 339, vgl. oben Anm. 261.

286 Siehe oben bei Anm. 75.

287 Vgl. oben Anm. 49.

288 Siehe unten Kapitel 4.3.2 H.

289 Siehe unten Kapitel 4.3.2 G und oben Kapitel 4.2 zu F.

290 Siehe unten Kapitel 4.3.3 M—P.

291 Siehe oben bei Anm. 137 und unten bei Anm. 366 und 375.

292 Siehe oben bei Anm. 207, 208, 225, 231 und 232.

293 Siehe oben Kapitel 4.3.1 D.

294 Siehe unten bei Anm. 298—303. *regna* in US. III. 908 a (vgl. oben Anm. 27), UB. VIII. 1022 (vgl. oben Anm. 233), UB. IX. 1045 (vgl. oben Anm. 234).

11. Jahrhundert regelmäßig, im 12. Jahrhundert nur noch vereinzelt, allgemeine Formulierungen verbunden, welche die Grenzen des Missionsraumes offenhalten sollten. Seit 1122 richtete das Hauptinteresse Hamburg-Bremens sich nicht mehr auf die Öffnung eines Missionsraumes, sondern auf die Absicherung eines geistlichen Herrschaftsraumes. Es ging um die Metropolitangewalt über die skandinavischen Reiche. Hinzu kam, da die Territorialpolitik Herzog Heinrichs des Löwen mit der Erneuerung und Gründung von Bistümern einherging, das Bemühen des Erzbistums, die Metropolitangewalt im südlichen Ostseeraum abzusichern²⁹⁵. Von der Vereinigung der Diözesen Bremen und Hamburg und von den vorübergehenden Ansprüchen auf die Diözese Verden war schon die Rede²⁹⁶.

Die folgenden Missions- und geistlichen Herrschaftsräume werden in Papsturkunden durch Namensnennungen beansprucht:

— zuerst 831/832:

Nordalbinger²⁹⁷;

— zuerst 864:

Schweden, Dänen und Slawen²⁹⁸; die Schweden fehlen in UG. IV. 832 b (gefälscht zwischen 955 und 965); die Slawen in UAg. II. 948 a (verfälscht zwischen 1029 und 1047) und UC. II. 1047 — aber ihre Räume sind durch ausgestaltete Generalklauseln einbezogen — sowie meist in den Urkunden, die im 12. Jahrhundert entstanden²⁹⁹. Seit 989 werden mit Rücksicht auf das Erzbistums Magdeburg nur noch die Slawen zwischen Peene und Eider genannt, zwischen 1024 und 1047 auch südelbische Regionen einbezogen³⁰⁰;

— zuerst zwischen 1029 und 1047: die Norweger³⁰¹;

— zuerst 1053:

Island, die Skridefinnen und Grönland³⁰²;

295 Siehe unten bei Anm. 305.

296 Siehe oben Kapitel 4.3.1 A und bei Anm. 276.

297 Siehe oben bei Anm. 45 und 75. Zu *Nordalbingi/Transalbiani* vgl. Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 11; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 36; Drögereit, a) War Ansgar (wie Anm. 2) S. 130 (378); b) Ansgar (wie Anm. 2) S. 21 (393).

298 Siehe oben bei Anm. 78—79. Slawen, die bekehrt werden sollen, werden auch in VA 15 und 36 erwähnt (ed. Waitz, S. 36f. und 71, ed. Trillmich, S. 50f. und 116f.). Diese Stellen werden von Drögereit, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 199 und Seegrün, Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 10 außer Betracht gelassen und von Drögereit, a) War Ansgar (wie Anm. 2) S. 118 (366); b) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 175 zu Unrecht bagatellisiert. Abwegig ist daher Drögereits Versuch, *necnon etiam Slavorum* in VA 13 und 23 für interpoliert und UN. I. 864 b auch wegen der Erwähnung der Slawen für gefälscht zu halten; Drögereit, a) War Ansgar, S. 117 ff. (365 ff.); b) Ansgar (wie Anm. 2) S. 19 f. (391 ff.); c) Erzbistum Hamburg, S. 145 f., 174 f.; Drögereit zustimmend: Hägermann (wie Anm. 3) S. 379; ablehnend: Schieffer (wie Anm. 6) S. 534; vgl. Reinecke (wie Anm. 96) S. 70. Zum Folgenden vgl. Peitz (wie Anm. 2) S. 95 ff. und die Tabelle neben S. 310.

299 Siehe oben Kapitel 3.3, bei Anm. 191, 138.

300 Siehe oben bei Anm. 138, 145 und unten 357.

301 Siehe oben bei Anm. 123 und 191.

302 Siehe oben bei Anm. 138; vgl. unten bei Anm. 370.

- zuerst zwischen 1053 und 1072:
Helgoland³⁰³;
- zuerst zwischen 1122 und 1133:
Die Hälsingländer³⁰⁴;
- zuerst 1160:
Die Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg³⁰⁵.

Allgemeine Formulierungen, welche die Grenzen des Missionsraumes öffnen sollen, sind zum Beispiel:

- „und bei den übrigen (Völkern), die sich in jenen Gegenden befinden“;³⁰⁶
- alle nördlichen Gegenden oder Völker³⁰⁷; vereinzelt: alle nördlichen und östlichen Völker³⁰⁸;
- alle bei Dänemark, Schweden, Norwegen und Island liegenden Inseln³⁰⁹.

4.3.3 Aussagen, die der engeren und der weiteren Region des Erzbistums Hamburg-Bremen zuzurechnen sind

J. Die Gründung des Bischofssitzes und die Weihe des Bischofs, die Verleihung der bischöflichen Amtsgewalt

Die Fälschungen des Erzbistums Hamburg-Bremen waren seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts bemüht, den Anschein zu erwecken, das Erzbistum Hamburg habe schon seit 831/832 bestanden. Nur selten und beiläufig werden daher Hamburg als Bischofssitz und Ansgar als Bischof bezeichnet³¹⁰. Da Hamburg ein Missionszentrum war, gab es zunächst nicht eine räumlich und organisatorisch klar abgegrenzte Diözese. Daß ein Missionsbistum ein potentiell Missionserzbistum sein oder werden konnte, mag die Umdeutung der hamburgischen Frühgeschichte erleichtert haben³¹¹. Der tatsächliche Bischofssitz war seit 848 in der Regel Bremen³¹².

303 Siehe oben bei Anm. 205 und 147. Vgl. die Fassung B der Vita Anskarii, in: Rimbert (wie Anm. 41), ed. Waitz, cap. 23, S. 50 Anm. **; dazu Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 14.

304 UG. IV. 832c (siehe oben bei Anm. 223); vgl. oben bei Anm. 147.

305 Siehe oben bei Anm. 149. In der Urkunde Papst Clemens' III. von 1188 sind die Namen der Bistümer Oldenburg und Mecklenburg durch Lübeck und Schwerin ersetzt und wird als viertes Bistum Uexküll in Livland genannt; RB 633, GP 169.

306 UN. I. 864 (vgl. Cu. Nr. 4a, hier S. 22; oben bei Anm. 101).

307 Siehe oben bei Anm. 118 und 138, vgl. unten bei Anm. 370.

308 Siehe oben bei Anm. 182 und 205. Vgl. die Fassung B der Vita Anskarii (wie Anm. 303).

309 UAl. II. 1073 (siehe oben bei Anm. 236).

310 Siehe oben Kapitel 2.1.1. Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 225 ff. läßt den Titel eines „Erzbischofs von Hamburg“ erst seit UF. 893 (siehe oben bei Anm. 116) als einen kirchenpolitischen Kompromiß gelten.

311 Vgl. Dehio (wie Anm. 1), Bd. I, S. 65; Krüger (wie Anm. 70) S. 41 f. und 45 f., der in den kirchenpolitischen Entscheidungen von Gregor IV., zu Nikolaus I. Kontinuität und Steigerung sieht. Zum Problem einer hinreichenden Zahl von Suffraganbischöfen siehe oben Anm. 54 und unten Kapitel 4.3.3 M.

312 Daß um 860 Ansgar sich noch „Bischof von Bremen“ nannte oder in seinem engeren Umkreis so tituliert wurde (Drögereit, Erzbistum Hamburg, wie Anm. 2, S. 203 ff.), ist mit diesem Sachverhalt gut vereinbar; vgl. unten Anm. 314.

K. Die Gründung des Erzbischofssitzes und die Weihe des Erzbischofs, die Verleihung oder Bestätigung der erzbischöflichen Amtsgewalt

Hamburg wird in Quellen, die zwischen 864 und 1072 entstanden sind, regelmäßig als ein Erzbischofssitz angesehen. Die Frage, ob es vor dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts aus der kirchenrechtlichen Sicht der Päpste ein Erzbistum Bremen gegeben habe, ist eindeutig zu verneinen; die päpstlichen Privilegien von 864 und 1053 sind in ihrer Terminologie unmißverständlich³¹³. Allerdings wird auch, den Tatsachen entsprechend, seit dem Ende des 9. Jahrhunderts bisweilen Bremen als der Sitz des Erzbischofs (von Hamburg) bezeichnet³¹⁴. Der erste Erzbischof von Hamburg war Ansgar; seit 831/832 Bischof von Hamburg, seit 848 Bischof von Hamburg und Bremen, wurde er 864 zum Erzbischof erhoben³¹⁵. Der Titel eines Erzbischofs von Bremen setzte sich im kirchenrechtlichen Sprachgebrauch erst seit 1074 durch. Die Erzbischöfe selbst bevorzugten noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Titel eines Erzbischofs von Hamburg³¹⁶. Der interne Streit der Domkapitel um das Verhältnis Hamburgs und Bremens zum Erzbistum wurde auch hinsichtlich des erzbischöflichen Sitzes seit 1160 und besonders im 13. Jahrhundert ausgetragen³¹⁷. Unter den Nachfolgern Ansgars galt besondere Aufmerksamkeit

- 313 Siehe die oben in Kapitel 2.1.2 und 2.2 behandelten echten Urkunden außer Kapitel 2.2.1, Nr. 9. Vgl. Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 8; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 23 ff. Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 195 ff. versucht zwischen einem undatierten Schreiben Papst Nikolaus' I. (RB 41, GP 20) und UN. I. 864b einen Widerspruch zu konstruieren, nicht überzeugend. Gesagt ist in dem Schreiben nur, daß der Bischof von Bremen an diesem seinem Sitz die Amtsgewalt eines Erzbischofs ausüben dürfe. Dies schließt nicht aus, daß das Erzbistum mit Hamburg verbunden erscheint.
- 314 Die meisten Belege seit 864, in denen Bremen als Sitz des Erzbischofs (von Hamburg) bezeichnet wird, gehören in den Zusammenhang des Streites zwischen den Erzbistümern Köln und Hamburg um die Diözese Bremen: RB 41, GP 20 (siehe oben Anm. 313); GP 34—36, vgl. GP 29c. In diesem Zusammenhang war allein die Frage von Belang, ob der Erzbischof (von Hamburg) an seinem Bischofssitz Bremen erzbischöfliche Rechte hatte. Daß Quellen des späten 9. und des 10. Jahrhunderts, die keine kirchenrechtliche Außenwirkung hatten, Bremen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen als den erzbischöflichen Sitz ansahen, besagt nichts über die kirchenrechtliche Sicht der Päpste. Daß DA. 27 (siehe oben Anm. 8) Bremen als den Sitz Rimberts hervorhebt, erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß die spezifizierten Rechte (Markt, Bischofswahl) in Bremen lokalisiert waren. Diese Nachrichten überschätzt Drögereit, a) War Ansgar (wie Anm. 2) S. 119 (367), 125 (373); b) Ansgar (wie Anm. 2) S. 23 (395), 25 ff. (397 ff.); c) Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 195 ff., 215 ff. Vgl. Seegrün, a) Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 9; b) Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 36 ff.; GP 20; Schieffer (wie Anm. 6) S. 540f.; Reinecke (wie Anm. 96) S. 69f.; Haas und Krüger (wie Anm. 74).
- 315 Siehe oben bei Anm. 261—264 und Kapitel 2.1.2. Vgl. Theuerkauf (wie Anm. 42) S. 94f.
- 316 Siehe oben Kapitel 2.2.1, Nr. 9; vgl. Seegrün, Erzbistum 1974 (wie Anm. 2) S. 12. Hamburg mit Erzbischofstitel zwischen 1105 und 1160: Hamb. UB I (wie Anm. 5) Nr. 128, 153, 155, 159, 160, 161, 163, 165, 169, 181, 219, 220; Hamburg ohne ausdrücklichen Erzbischofstitel: ebd. Nr. 129, 131, 150, 170, 171, 194; Hamburg und Bremen gemeinsam mit Erzbischofstitel: ebd. Nr. 179, 189; Bremen mit Erzbischofstitel: ebd. Nr. 201, 204; vgl. May in: Regesten der Erzbischöfe von Bremen I (wie Anm. 6) S. XIII, Anm. *.
- 317 Besonders Hamb. UB I (wie Anm. 5) Nr. 220, 447—448, 468—470, 738. Vgl. Dehio (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 121 ff., 151 ff.

um 900 der Weihe des Erzbischofs, um die Nachfolge im Erzbistum in erwünschter Weise zu regeln, und seit 989, mehr noch seit 1053 der argumentativen Ausgestaltung der erzbischöflichen Gewalt in der weiteren Region, durch die Betonung des Rechtes der Bischofsweihe und der Obödienz der Suffraganbischöfe³¹⁸.

L. Die Nachfolge des Erzbischofs

Sie war nur in den ersten Jahrzehnten des Erzbistums ein besonderes Problem. Zum einen ging es darum, das unter Ansgar geschaffene Missionserzbistum zu institutionalisieren; dieser Absicht war eine qualifizierte Regelung über die Bestellung des Nachfolgers zuträglich³¹⁹. Zum anderen ging es darum, der durch den Mangel an Suffraganbischöfen verursachten Gefahr, das Erzbistum könne durch Eingriffe von außen, etwa aus dem Erzbistum Köln, beeinträchtigt werden, zu begegnen³²⁰.

M. Das Recht, Suffraganbischöfe zu weihen; die Unterstützung durch Bischöfe anderer Kirchenprovinzen

Die Ausübung des Rechtes, Suffraganbischöfe zu weihen, war ein technisches Problem, solange aus Mangel an Suffraganbischöfen der Erzbischof auf die Mitwirkung der Bischöfe anderer Erzdiözesen angewiesen war. Unabhängig von diesem technischen Problem war das Recht, Suffraganbischöfe zu weihen, ein Aspekt der erzbischöflichen Hoheit. Im Vordergrund stand zunächst das technische Problem. Von 906/908 bis 1053 wurden Bischöfe der Elb- und Weserregion ausdrücklich ermahnt, den Erzbischof von Hamburg-Bremen zu unterstützen. Ihre Zahl, zunächst fünf, sank 948 auf zwei namentlich genannte, die von Halberstadt und Hildesheim, und stieg allmählich wieder auf fünf, indem 989 Paderborn und Minden, 1047 Verden einbezogen wurden³²¹. Daneben trat seit 989, mehr noch seit 1053 das Recht der Bischofsweihe als ein Aspekt der erzbischöflichen Hoheit hervor³²².

N. Die Obödienz der Suffraganbischöfe

Nicht selbstverständlich folgte aus dem geschichtlichen Sachverhalt, daß eine Region vom Erzbistum Hamburg-Bremen aus missioniert und für sie ein Bischof geweiht worden war, daß er weiterhin der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Hamburg-Bremen unterstand³²³. Nach 1053 wurde daher die Obödienz der (Suffragan-)Bischöfe, als eine Folge der Legation der Erzbischöfe, besonders der Weihe durch sie, ausdrücklich festgeschrieben³²⁴.

318 Siehe unten L—N.

319 Siehe oben bei Anm. 63—64, 93 und Kapitel 3.2.

320 Vgl. oben Kapitel 4.3.1 B; siehe unten M.

321 Siehe oben bei Anm. 142. Vgl. Cu., S. 67; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 175.

322 Siehe oben Kapitel 4.2 zu M, bei Anm. 143, 207—208, 213.

323 Vgl. oben bei Anm. 215 und 217.

324 Siehe oben Kapitel 4.2 zu N, bei Anm. 208, 213.

O. Die Verleihung des Palliums

Seit 865 wurde Erzbischöfen von Hamburg-Bremen durch den Papst ein Pallium übergeben oder übersandt. Der Besitz des Palliums stellte symbolhaft dar, daß der Erzbischof die Zustimmung des Papstes gefunden und damit die volle erzbischöfliche Amtsgewalt erlangt hatte. Das Pallium, ein Band aus weißer Wolle, das über die Schultern gelegt wurde, war mit dem erzbischöflichen Amt verbunden, nicht auf andere Personen übertragbar und durfte nur an bestimmten Festtagen und innerhalb der Erzdiözese getragen werden³²⁵. Die Palliumsprivilegien richteten regelmäßig eine geistliche Ermahnung an den Begünstigten³²⁶.

Da Palliumsverleihungen die erzbischöfliche Amtsgewalt vollendeten, wurde im Erzbistum Hamburg-Bremen Wert darauf gelegt, daß die Reihe der Palliumsverleihungen möglichst lückenlos sei. Mit der Übergabe oder Übersendung des Palliums mußte nicht notwendig eine Beurkundung verbunden sein. Wahrscheinlich war die Zahl der Palliumsverleihungen größer als die der echten Palliumsprivilegien, und dies nicht nur infolge von Urkundenverlusten. Jedoch ging das Bestreben schon seit dem 9. Jahrhundert dahin, die Reihe der Palliumsprivilegien durch Fälschungen zu verdichten. Auch daß Adam von Bremen weit mehr Palliumsverleihungen nennt als urkundlich bezeugt sind, mag durch das Bestreben der Vervollständigung mitbestimmt sein³²⁷. Besonders im 12. Jahrhundert wurde die Serie der Palliumsverleihungen verdichtet, um durch ihre Kontinuität den Anspruch auf die Metropolitangewalt im nordischen Raum seit Ansgar abzusichern³²⁸.

Urkundlich gesichert sind von den Palliumsverleihungen des 9. bis 12. Jahrhunderts nur die zu 865, 911, 937—939, 1047, 1053 und 1123³²⁹. Urkundenfälschungen

325 Vgl. oben bei Anm. 57, 105—107; Curt-Bogislav Graf von Hacke, Die Palliumsverleihungen bis 1143, Phil. Diss. Göttingen 1898, bes. S. 111 ff.; Joseph Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient, Freiburg i. B. 1907, S. 620 ff.; Th. Klauser, (Artikel) Pallium. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. völlig neu bearb. Aufl., Bd. 8, Freiburg 1963, Sp. 7—9; Zotz (wie Anm. 58), bes. S. 163 und 173.

326 Vgl. oben bei Anm. 63, 108—111.

327 Zwischen 870 und 1072 gefälschte Palliumsprivilegien: siehe oben bei Anm. 157, 158, 175, 182, 191, 198, 201, 204. Diese Privilegien sind angeblich von den Päpsten Gregor IV. 831/832 (zweimal), Sergius II. 846, Nikolaus I. 864, Stephan V. 889—891, Agapit II. 948 und Johannes XV. 989 für die Erzbischöfe Ansgar (viermal), Adalgar, Adaldag und Liawizo I. ausgestellt. Adam von Bremen (wie Anm. 42) erwähnt von diesen Palliumsverleihungen die der Päpste Gregor IV. (I cap. 16, vgl. VA 13), Stephan V. (I cap. 46) und Johannes XV. (II cap. 29); außerdem urkundlich nicht oder nicht vor 1122 bezeugte Palliumsverleihungen der Päpste Johannes X. für Unni (I cap. 54), Benedikt VIII. für Unwan (II cap. 47), Johannes XIX. für Liawizo II. (II cap. 63), Benedikt IX. für Hermann, Bezelin und Adalbert (II cap. 68—69 und III cap. 1).

328 Zwischen 1122 und 1160 gefälschte Palliumsprivilegien: siehe oben bei Anm. 223—226, 228, 230, 233—234, 236. Diese Privilegien sind angeblich von den Päpsten Gregor IV. 831/832, Leo IV. 849, Hadrian II. 871, Stephan V. 885, Sergius III. 911, Johannes X. 920, Benedikt VIII. 1022 und Benedikt IX. 1044/1045 für die Erzbischöfe Ansgar (zweimal), Rimbart (zweimal), Hoger, Unni, Unwan und Adalbert ausgestellt. Adam von Bremen erwähnt Palliumsverleihungen der Päpste Gregor IV., Sergius III., Johannes X., Benedikt VIII. und Benedikt IX. (Siehe die vorige Anmerkung).

329 Siehe oben Kapitel 2.1.3 und 2.2.1, Nr. 3, 4, 7, 8 und 10.

des 9. bis 11. Jahrhunderts haben die ersten Palliumsverleihungen Ansgar zuteil werden lassen und die Serie im 9. und 10. Jahrhundert, vor 911 und nach 937—939, verdichtet³³⁰. Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts haben die Palliumsverleihungen, die Ansgar, Rimbert und Adalbert erhalten hätten, vermehrt und die Serie im 10. und 11. Jahrhundert, zwischen 911 und 1047 sowie nach 1053, verdichtet³³¹. Den Fälschern kam es mehr auf die Tatsache der Palliumsverleihungen als auf die differenzierte Darlegung ihrer Bedingungen und zeitlichen Beschränkungen an³³².

P. Die Verleihung anderer, die erzbischöfliche Gewalt steigernder Symbole

Nur Erzbischof Adalbert hat in den Privilegien von 1047 und 1053 von den Päpsten weitergehende Zugeständnisse erlangt: das Recht, auf einem *naccum* zu reiten (das heißt das Reitpferd mit einer purpurnen Reitdecke zu schmücken), ein Kreuz vor sich hertragen zu lassen (so daß der Gekreuzigte das Angesicht dem nachfolgenden Erzbischof zuwandte) und zusätzlich 1053: eine Mitra zu tragen³³³. Von diesen Rechten schien Fälschern des 12. Jahrhunderts nur die Mitra und das Tragekreuz noch erwähnenswert³³⁴.

4.4 Diskurse in einzelnen Urkundenserien

Im folgenden gehe ich auf ausgewählte Papst- und Königsurkunden ein, die zu Serien zusammenzufassen sind³³⁵. Ich beschreibe, wie in ihnen die Elemente, die in Kapitel 4.2 und 4.3 dargestellt sind, sich zusammenfügen. Die dort für die Aussagen verwendeten Großbuchstaben (A bis P) dienen hier zur Kennzeichnung der Elemente der Diskurse³³⁶.

4.4.1 Papsturkunden I: Gregor IV., Nikolaus I. und Agapit II.

Die Serie besteht aus den zwischen 831/832 und 948 entstandenen Urkunden UG. IV. 832, UN. I. 864, UN. I. 864a und b, UG. IV. 832a und UAg. II. 948.

Am Anfang der Serie sind (831/832) die Bestätigung des Bistums Hamburg und seines Bischofs Ansgar (J, C) mit der Legation in Nordalbingien (F, H) verknüpft.

330 Siehe oben Anm. 327.

331 Siehe oben Anm. 328. UG. IV. 832c und US. III. 911 a sind nur Modifikationen älterer Urkunden.

332 Vgl. oben bei Anm. 106—107.

333 Siehe oben bei Anm. 146. Vgl. v. Hacke (wie Anm. 325) S. 71, 125 f.; Braun (wie Anm. 325) S. 424 ff., 527; Th. Klauser, (Artikel) Mitra. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. völlig neu bearb. Aufl., Bd. 7, Freiburg 1962, Sp. 490 f.; Zotz (wie Anm. 58) S. 174 f.

334 Siehe oben bei Anm. 201, 224, 225 (Mitra und Kreuz); 229, 230, 235 (Mitra).

335 Vgl. oben bei Anm. 27—29.

336 Vgl. oben bei Anm. 30—34.

UN. I. 864 behält diese Elemente bei und reichert sie an durch: eine genauere Umschreibung des nordischen Legationsraumes (H), die Begründung des erzbischöflichen Sitzes Hamburg (K), die Regelung der Nachfolge Ansgars (L), die Vereinigung der Diözesen Hamburg und Bremen, die unter anderem mit dem Verlust Torhouts begründet wird, (E, A) und den Ausschluß des Erzbischofs von Köln aus diesen Diözesen (B). Die Verfälschungen dieser Urkunde gestalteten (zwischen 870 und 888) die in K enthaltenen erzbischöflichen Aspekte aus: UN. I. 864a durch die Rückdatierung des Erzbistums auf 831/832 und durch die Einfügung einer knappen Notiz über die Palliumsverleihung (O), UN. I. 864b durch ihre Erweiterung zu einem angehängten Palliumsprivileg, das den Text der UN. I. 865 zugrunde legte. Durch die Rückdatierung des Erzbistums in den Verfälschungen UN. I. 864a und b war UG. IV. 832 nutzlos geworden. Sie wurde (zwischen 890 und 909) durch eine Fälschung ersetzt. UG. IV. 832a übernahm aus UN. I. 864b die Reihenfolge der Elemente und teils ihren Wortlaut, übergang aber die Elemente A, B und E, die erst auf die Situation seit 848 paßten und erweiterte besonders die Elemente F und L: durch den Hinweis auf die Legation Ebos von Reims — auf sie hatte schon Ansgar in seinem Rundschreiben von 864/865 sich berufen — und durch eine Regelung der Nachfolge des Erzbischofs, die stärker die Mitwirkung des Königtums betonte, aber nicht mehr ausdrücklich auf die Lebenszeit Ansgars abgestellt war. Es ging UG. IV. 832a darum, die Missionslegation zu sichern und das Erzbistum durch die Sicherung der Nachfolge zu institutionalisieren.

Der Neubeginn der hamburg-bremischen Mission in der ottonischen Zeit unter Adalag schloß nochmals an UN. I. 864a oder b an. In UAg. II. 948 entfielen die geschichtlichen Begründungen: die Andeutungen über das Bistum Hamburg (J) und der Bericht über den Verlust Torhouts (E); und es ging nicht um die Sicherung der Missionslegation (F) und um die Stützung des Erzbistums durch die Palliumsverleihung (O) und eine Nachfolgeregelung (L). Es blieb die nun selbstverständliche Anerkennung des Erzbistums und seines Erzbischofs (K), vor allem aber die Bestätigung eines geistlichen Herrschaftsraumes, besonders Dänemarks, Schwedens und slawischer Bereiche (H). Der Ausschluß der Erzbischöfe von Köln wurde zu einem Ausschluß auch anderer Erzbischöfe verallgemeinert (B) und ging nun der Bestimmung über die Einheit der Diözesen Hamburg und Bremen (A) voran. Neu war, daß mit dem geistlichen auch der weltliche Herrschaftsraum bestätigt wurde (H, G), allerdings in allgemeinen Wendungen, und daß, wie schon durch Sergius III. 906—908, Bischöfe anderer Kirchenprovinzen zur geistlichen Unterstützung des Erzbischofs von Hamburg angehalten wurden (M).

4.4.2 Königsurkunden I: Ludwig I. und Ludwig der Deutsche

Zu erwägen ist, wie in die besprochene Serie von Papsturkunden Königsurkunden für das Bistum oder das Erzbistum Hamburg, nämlich ULF. 834 und 834a sowie ULD. 842, sich einfügen.

Die älteste überlieferte Fassung des Diploms Kaiser Ludwigs I. von 834 (ULF. 834 a) enthält Teile einer echten Urkunde dieses Kaisers (ULF. 834)³³⁷. ULF. 834 hatte mindestens zum Gegenstand:

- die Absicht, in nordischen Gegenden die Ausbreitung des Christentums zu fördern (F, H);
- die Errichtung eines Bischofssitzes in Hamburg und die Weihe Ansgars zum Bischof (J, C);
- die Übertragung des Klosters Torhout an das Bistum Hamburg (E);
- die Verleihung der Immunität an das Bistum und das Kloster (D)³³⁸.

ULF. 834 a hat diese Urkunde verfälscht, indem sie

- den Missionsraum durch die Hervorhebung der Dänen und Schweden präzierte (H);
- die Pläne und Handlungen Karls I. zur Vorbereitung einer Bistumsgründung in Hamburg ausgestaltete (J);
- die Errichtung eines Erzbischofssitzes und die Weihe Ansgars zum Erzbischof einfügte (K)³³⁹.

Das angebliche Diplom König Ludwigs des Deutschen von 842 ist gefälscht. ULD. 842

- berichtet zunächst über Pläne und Handlungen Karls I. zur Vorbereitung einer Bistumsgründung in Hamburg (J), über die Errichtung des Erzbischofssitzes durch Kaiser Ludwig I. und die Weihe Ansgars zum Erzbischof (K) sowie die Übertragung Torhouts an Hamburg (E);
- schließt dann einen Bericht über die Frühgeschichte des Klosters Ramelsloh in der Diözese Verden an, der besser zu den Jahren seit 843/845 passen würde: der Ort sei Ansgar, als er sich in Not befand, geschenkt, das Kloster von ihm gegründet worden, die königliche Bestätigung werde unter anderem wegen des Verlustes Torhouts erbeten, auch Bischof Waldgar von Verden habe, nach anfänglicher Abwehr, der Übertragung Ramelslohs an Ansgar zugestimmt (E);
- bestätigt, auch mit päpstlicher Zustimmung, daß das Kloster Ramelsloh unter

337 Drucke verfälschter Fassungen: Reincke (wie Anm. 70) S. 63 ff. (ULF. 834 a: Fassung C); Peitz (wie Anm. 2) S. 236 ff., vgl. S. 311 ff. — RB 21; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 13. Zur Rekonstruktion der echten Urkunde besonders Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 209 ff.; vgl. Reincke, S. 57. Stärkere Zweifel äußert Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 141 f., 152, 161 ff., 172, ohne jedoch die Existenz einer echten Urkunde Ludwigs I. abzustreiten. Zur Diskrepanz zwischen dem Datum der Rechtshandlung (831) und dem der Beurkundung (834) Schmeidler, S. 234 ff.

338 Vgl. oben Kapitel 2.1.1 und 4.3.1—4.3.2 C—E, F, H und J. Die zunächst für Königsurkunden spezifische Immunitätsverleihung geht erst 1159 in eine Papsturkunde ein (oben Kapitel 2.2.1, Nr. 13).

339 Vgl. oben bei Anm. 45—49, 92—93 und Kapitel 4.3.2—4.3.3 H—K.

der Gewalt der Erzbischöfe von Hamburg bleibe (E), und verleiht dem Kloster die Immunität (D)³⁴⁰.

Die inhaltliche Analyse dieser Königsurkunden ergibt die folgende Reihung der Elemente (inhaltlich eng verbundene Elemente sind durch eine Klammer zusammengefaßt):

UG. IV. 832: (JC) + (FH)
 ULF. 834: (FH) + (JC) + E + D
 ULF. 834a: (FH) + (JKC) + E + D
 ULD. 842: (JK) + (ED)³⁴¹.

Die Immunitätsverleihung (D) ist für Königsurkunden spezifisch. Im übrigen aber ähnelt die Reihung der Elemente der in den Papsturkunden, die im Kapitel 4.4.1 besprochen worden sind: Die Kombination JC findet sich auch in UG. IV. 832 und UN. I. 864. Die Kombination FH ist allen fünf besprochenen Papsturkunden eigentümlich. Das Element E, soweit es Torhout betrifft, findet sich auch in UN. I. 864 und ihren zwischen 870 und 888 entstandenen Verfälschungen. Völlig neu ist dagegen die Erwähnung Ramelslohs in ULD. 842³⁴².

Der sprachliche Vergleich läßt die Filiation der Urkundentexte teils deutlicher werden. In ihn muß auch die Vita Anskarii einbezogen werden. Der Vergleich läßt allein im unklaren, wie ULF. 834a und UN. I. 864a/b aufeinander folgen. Im übrigen ergibt er, daß die Texte in dieser Reihung entstanden sind: UG. IV. 832 — ULF. 834 — UN. I. 864 — VA — ULF. 834a — ULD. 842 — UG. IV. 832a. Die Reihung von UG. IV. 832 bis VA bedarf hier keiner weiteren Begründung³⁴³. Daß ULF. 834a jünger als VA ist, hat schon Schmeidler bemerkt³⁴⁴. Die Reihung von ULF. 834a bis zu UG. IV. 832a ist zum Beispiel aus dem folgenden Textvergleich zu erschließen:

ULF. 834a	ULD. 842	UG. IV. 832a
<i>Genitor etenim</i>	<i>qualiter beatae</i>	<i>qualiter beatae</i>
<i>noster gloriosae</i>	<i>memoriae precellen-</i>	<i>memoriae praecellen-</i>
<i>memoriae</i>	<i>tissimus rex, avus</i>	<i>tissimus rex</i>
<i>Karolus</i>	<i>noster Karolus,</i>	<i>Karolus</i>
	<i>tempore praedeces-</i>	<i>tempore praedeces-</i>
	<i>sorum nostrorum,</i>	<i>sorum nostrorum,</i>
	<i>divino afflatus</i>	<i>divino afflatus</i>
	<i>spiritu,</i>	<i>spiritu,</i>

340 MGH DD Germ. Karol., t. 1 (wie Anm. 5) S. 247—249 (DLD. 175); UB des Stifts Ramelsloh (wie Anm. 203) Nr. 1, S. 16—18; RB 24. Vgl. Brosius, Zur Geschichte (wie Anm. 203) S. 27f.; Seegrün/Schieffer (wie Anm. 2) zu GP 23. Vgl. oben bei Anm. 206 und 339 sowie Kapitel 4.3.1 und 4.3.3 E, J, K.

341 Vgl. Cu. Nr. 1a, S. 14f.; Reincke (wie Anm. 70) S. 67—72; DLD. 175 (siehe oben Anm. 340).

342 UN. I. 864d ist erst nach ULD. 842 entstanden; vgl. oben bei Anm. 203 und 206.

343 Siehe oben Kapitel 2.1.1—2.1.2 und bei Anm. 338.

344 Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 226f.

<i>omnem Saxoniam ecclesiasticae religioni subdidit iugumque Christi adusque terminos Danorum atque Slavorum, corda ferocia ferro perdomans docuit</i>	<i>gentem Saxonum sacro cultui subdidit iugumque Christi, quod suave ac leve est, adusque terminos Danorum sive Sclavorum, corda ferocia ferro perdomans docuit</i>	<i>gentem Saxonum sacro cultui subdidit iugumque Christi, quod suave ac leve est, adusque terminos Danorum sive Slavorum, corda ferocia ferro perdomans ferre docuit³⁴⁵.</i>
---	---	---

ULF. 834a formuliert teils in Anlehnung an VA 12: *omnem Saxoniam ferro perdomitam et iugo Christi subditam*. ULD. 842 personalisiert *omnem Saxoniam* zu *gentem Saxonum* und gestaltet das Bild der Unterwerfung aus: *ecclesiasticae religioni* wird zu *sacro cultui* präzisiert, *iugumque Christi* durch den Relativsatz *quod suave ac leve est* gemildert³⁴⁶. UG. IV. 832a folgt im ganzen wörtlich der ULD. 842, verbessert aber die Syntax durch ein eingefügtes *ferre*³⁴⁷.

Den Gedankengang verändert gegenüber den benutzten Vorlagen besonders ULD. 842, und zwar im Element E. Der Verlust Torhouts, in UN. I. 864a und b wie schon in UN. I. 864 als eine Ursache für die Vereinigung der Diözesen Hamburg und Bremen erwähnt, dient nun als ein Grund, dessentwegen die Ansprüche auf das Kloster Ramelsloh aufrechterhalten werden³⁴⁸.

Die aus dem sprachlichen Vergleich ermittelte relative Chronologie ergibt: ULF. 834a und ULD. 842 sind nacheinander zwischen 865 und 909 entstanden, später als VA und früher als UG. IV. 832a.

Wie fügten die Urkunden ULF. 834a und ULD. 842 sich in den Diskurs der Papsturkunden ein? Die beiden Königsurkunden gingen hinsichtlich des Erzbistums nicht über UN. I. 864 hinaus, fielen in der Umschreibung des Missionsraumes, durch Schweigen über die Slawen, sogar hinter diese Papsturkunde zurück³⁴⁹. Das Hauptinteresse der beiden Königsurkunden richtete sich vielmehr auf Abgrenzun-

345 Reincke (wie Anm. 70) S. 68; DLD. 175 (siehe oben Anm. 340) S. 248; Cu. Nr. 1a, S. 14.

346 Zur Milderung des Bildes vom Joch vgl. das Evangelium sec. Matthaeum 11, 29—30 und die Vita sancti Willehadi, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum, t. 2, ed. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1829, S. 378—384, hier cap. 7, S. 382: *sub leni iugo Christi Saxonum ferocia licet coacta iam mitescerent colla*. Die Vita ist nicht lange nach 838 entstanden und nicht von Ansgar verfaßt; Gerlinde Niermeyer, Die Herkunft der Vita Willehadi. In: Deutsches Archiv 12, 1956, S. 17—35.

347 Übernommen in ULF. 834b (zwischen 1047 und 1053); Reincke (wie Anm. 70) S. 68 mit Anm. u; vgl. unten bei Anm. 370. Auch Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 169 f. und 194 leitet UG. IV. 832a aus ULD. 842 und VA sowie aus Teilen von UN. I. 864b ab.

348 Vgl. oben bei Anm. 275—276 und 284.

349 Vgl. oben bei Anm. 298—299.

gen gegen das Bistum Verden³⁵⁰. Seine Ansprüche hatten noch UN. I. 864a und b, darin UN. I. 864 folgend, offengehalten. Die beiden Königsurkunden betonten in Anlehnung an VA 12 den bistumsfreien Raum, den Karl I. nördlich der Elbe haben erhalten wollen, und den hamburgischen Anspruch auf Ramelsloh³⁵¹, wiesen also Verdener Ansprüche zurück³⁵². ULF. 834a und ULD. 842 sind wahrscheinlich parallel zu oder kurz nach den Papsturkunden UN. I. 864a und b entstanden, wahrscheinlich erst, nachdem Ludwig der Deutsche, auf dessen Namen ULD. 842 gefälscht wurde, 876 gestorben war, also zwischen 876 und 888³⁵³.

4.4.3 Papsturkunden II: Johannes XV., Benedikt VIII. und Clemens II.

Die Serie besteht aus den zwischen 989 und 1047 entstandenen Urkunden UJ. XV. 989, UB. VIII. 1024 und UC. II. 1047.

UJ. XV. 989 schließt weitgehend an UAg. II. 948 an, präzisiert aber an mehreren Stellen: die auf nordische Regionen des geistlichen Herrschaftsraumes bezogene Generalklausel entfällt, der slawische Bereich wird auf den Raum zwischen Peene und Eider eingeschränkt, die zur geistlichen Hilfe angehaltenen Bischöfe anderer Kirchenprovinzen werden genauer aufgezählt. Außerdem werden die Hoheitsrechte des Erzbischofs hinsichtlich der Bischofsweihe und durch den Palliumsempfang genauer charakterisiert³⁵⁴.

Auffälligerweise wird UJ. XV. 989 in UC. II. 1047 nicht als Vorurkunde genannt, sondern eine nicht erhaltene Urkunde eines Papstes Benedikt, wahrscheinlich Benedikts VIII. (1013—1024)³⁵⁵. Schmeidler hat diesen Sachverhalt zum Anlaß genommen, UJ. XV. 989 (in der Fassung UJ. XV. 989a) für eine Fälschung der Zeit Erzbischof Adalberts zu erklären. Aber es besteht kein Grund, UJ. XV. 989 zu verdächtigen³⁵⁶. Daß sie 1047 nicht als eine Vorurkunde Papst Clemens II. vorgelegt wurde, erklärt sich daraus, daß UB. VIII. 1024 weiterreichende Privilegierungen bot, nämlich: die Ausdehnung des geistlichen Herrschaftsraumes auf Regionen

350 Siehe oben Kapitel 4.3.1 C.

351 ULF. 834 nennt zwar Ramelsloh nicht, ist aber durch den Rückgriff der ULD. 842 auf Torhout in die Argumentation eingebunden, siehe oben bei Anm. 348. Zu UN. I. 864a siehe oben Kapitel 4.2 zu C.

352 Vgl. oben bei Anm. 275—276.

353 Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 162 setzt ULD. 842 ins 11. Jahrhundert und vermutet S. 163 ff. und 194 ohne triftige Gründe, ULF. 834a sei jünger als ULD. 842, rechnet aber S. 167 f. auch mit der Möglichkeit, die beiden Urkunden seien gleichzeitig gefälscht worden. Zur Datierung von ULF. 834a: Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 247 f. (865 bis um 890); Cu., S. 122 (888—909); Dehio (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 128 und Krit. Ausf. S. 64 (937—988); Schmeidler, Heinrich IV. (wie Anm. 15) S. 225, 241 (1065—1069). ULD. 842 wird aus den gleichen Gründen wie UN. I. 864d (siehe oben bei Anm. 248) auf den Anfang des 11. Jahrhunderts datiert; siehe oben Anm. 340, ferner Cu., S. 97 ff., 123; zu 993—1013: Dehio 1, S. 159 f.

354 Siehe oben Kapitel 2.2.2.

355 Über den Aussteller Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 179 ff., vgl. GP 69.

356 Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 165 ff. Vgl. oben bei Anm. 254.

südlich der Elbe und die Einbeziehung der Bischöfe von Verden in den Kreis der zur geistlichen Hilfe verpflichteten benachbarten Bischöfe³⁵⁷. Diese beiden Bestimmungen waren in den Auseinandersetzungen zwischen Hamburg-Bremen und Verden, wie sie auch im 11. Jahrhundert bezeugt sind, nützlich. Die ausdrückliche Einbeziehung südelbischer Regionen und die Verpflichtung Verdens zu geistlicher Hilfe stützten die hamburg-bremischen Ansprüche auf Ramelsloh, konnten sogar einen Anspruch auf Verden andeuten³⁵⁸; daß die Slawen nicht mehr ausdrücklich genannt, aber die Eider- und Peenegrenze beibehalten wurde, generalisierte den hamburg-bremischen Anspruch auf den so umschriebenen nordelbischen Raum, der vermutlich schon damals zum Teil vom Bistum Verden beansprucht wurde³⁵⁹. Erst UL. IX. 1053 griff auf UJ. XV. 989 (oder UJ. XV. 989a) zurück³⁶⁰.

4.4.4 Königsurkunden II: Ausblick auf Urkunden zwischen 937 und 1158

Das Marktprivileg, das Kaiser Otto I. 965 und erneut König Otto III. 988, König Heinrich II. 1003 und Kaiser Heinrich II. 1014 dem Erzbistum Hamburg-Bremen für Bremen erteilten, läßt erkennen, daß Erzbischof Adaldag und seine Nachfolger an die politischen Bemühungen der Spätzeit Rimberts (888) anknüpften³⁶¹. Seit 937 wurden Klöster und Stifte im linkselbischen Teil der Erzdiözese Hamburg-Bremen, unter ihnen Ramelsloh, dem Königsschutz unterstellt, das heißt zugunsten des Erzbischofs und seiner Vögte dem Zugriff anderer geistlicher und weltlicher Gewalten entzogen (937 durch König Otto I., 967 durch König Otto II., 973 durch Kaiser Otto II., 988 durch König Otto III., 1003 durch König Heinrich II. und 1014 durch Kaiser Heinrich II.). Hinzu kamen 986 die Bestätigung des Klosters Heeslingen und 1001 eine erneute ausdrückliche Bestätigung Ramelslohs³⁶².

357 Vgl. oben bei Anm. 142 und 145.

358 Vgl. oben bei Anm. 276 und 284.

359 Vgl. oben bei Anm. 277.

360 Siehe oben bei Anm. 138 und 144.

361 Zu DA. 27 (888) siehe oben Anm. 8. DO. I. 307, RB 128; DO. III. 40, RB 140; Regesta Imperii II 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III., Neubearb. von Mathilde Uhlirz, Graz/Köln 1956, Nr. 999; DH. II. 50 und 325, RB 157 und 169; Regesta Imperii II 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II., Neubearb. von Theodor Graff, Wien/Köln 1971, Nr. 1543 und 1852. Vgl. Herbert Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen, Bremen 1955 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 24) S. 75 ff.; Friedrich Prüser, Das Marktprivileg von 965, ein Eckstein in Bremens stadthistorischer Entwicklung. In: Stader Jahrbuch N. F. 53, 1963, S. 107–109; Büttner (wie Anm. 8); Karl Reinecke, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184), Stade 1971, S. 36 ff.; zu ihm H. Schwarzwälder in: Hansische Geschichtsblätter 90, 1972, S. 125.

362 DO. I. 11 und 13, RB 99–100; zu DO. I. 13: Cu., S. 98, Brosius, Zur Geschichte (wie Anm. 203) S. 33 Anm. 25; DO. II. 16 und 61, RB 129 und 132; Regesta Imperii II 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II., Neubearb. von Hanns Leo Mikoletzky, Graz 1950, Nr. 592 und 640; DO. III. 40 (siehe oben Anm. 361); DH. II. 50 und 325 (siehe oben Anm. 361); DO. III. 24 und 407, RB 137 und 155, Reg. Imp. II 3 (wie Anm. 361) Nr. 980 und 1421. Zu Ramelsloh vgl. Brosius, Zur Geschichte (wie Anm. 203) S. 33 f., zu DO. I. 11 Reinhard Wenskus, Die soziale Entwicklung

Durch eine Besitzbestätigung wurden weltliche Positionen des Erzbistums Hamburg-Bremen auch in Papsturkunden seit Agapit II. (948) abgesichert; eine weitere Spezifizierung wurde aber erst nach 1053 erreicht³⁶³. Die Autonomie der Erzdiözese Hamburg-Bremen, wie sie in Papsturkunden seit 864, vor 909 besonders durch Bestimmungen über die Nachfolge des Erzbischofs, seit 906/908 in Bestimmungen über die Weihe der Suffraganbischöfe, gefördert wurde, gewann auch durch die von Königen zwischen 937 und 1003 zugestandene Freiheit der Wahl des Erzbischofs an Bedeutung (937 durch Otto I., 973 durch Otto II., 988 durch Otto III. und 1003 durch Heinrich II.)³⁶⁴.

Kaiser Heinrich II. reduzierte 1014 die Privilegien seiner Vorgänger, indem er die Bestätigung des Rechtes, den Erzbischof frei zu wählen, übergang³⁶⁵. Eher beiläufig, aber mehrfach bestätigte König Heinrich IV. 1063 die Freiheit des Erzbistums und die Schenkungen seiner Vorgänger seit Karl I.³⁶⁶. Zwischen 1064 und 1096 erhielten die Erzbischöfe Adalbert und Liemar durch Heinrich IV. viele Diplome, aber nur über einzelne Gerechtsamen³⁶⁷. Erst im Jahre 1158 erwirkte Erzbischof Hartwig I. von Kaiser Friedrich I. neben spezielleren Privilegien auch eine Serie allgemeiner³⁶⁸. Bevor es zu ihnen kam, entstanden eine Reihe von Fälschungen, welche die Lücke nach dem Privileg von 1014 zu füllen suchten.

Die schon erwähnte ULF. 834a, entstanden zwischen 876 und 888³⁶⁹, wurde zwischen 1047 und 1158 noch dreimal verändert. Zwischen 1047 und 1053 entstand ULF. 834b; sie erweitert die Umschreibung des geistlichen Herrschaftsraumes durch die Nennung Grönlands, Islands und aller nördlichen Völker, läßt den Hinweis auf die einstigen nordelbischen Rechte der Bistümer Verden und Bremen aus und kürzt die Immunitätsbestimmungen³⁷⁰. Zwischen 1053 und 1072 wurde ULF. 834c angefertigt; sie erweitert nochmals die Umschreibung des geistlichen Herrschaftsraumes: durch die Nennung der Norweger, Helgolands und der

im ottonischen Sachsen im Lichte der Königsurkunden für das Erzstift Hamburg-Bremen. In: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1984, S. 501—514; auch in R. Wenskus, *Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter*, Sigmaringen 1986, S. 231—244, hier S. 503 ff./233 ff.

363 Siehe oben bei Anm. 291 und 292.

364 DO. I. 11, DO. II. 16, DO. III. 40, DH. II. 50 (siehe oben Anm. 361—362). Vgl. schon DA. 27 (oben Anm. 8), auch oben Kapitel 3.2.

365 DH. II. 325 (siehe oben Anm. 361).

366 DDH. IV. 103, 112, 113, 115; RB 271, 281, 280, 282; *Regesta Imperii III 2,3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV.*, Lfg. 1, neubearb. von Tilman Struve, Köln 1984, Nr. 289, 309, 310, 312.

367 DDH. IV. 120, 168, 169, 172, 173, 175, 351, 377, 452; RB 283, 310, 309, 313, 314, 316, 375, 379, 392; vgl. Glaeske (wie Anm. 22) S. 66 ff., 117.

368 Siehe unten bei Anm. 374—377. Spezielleren Inhalts sind DDF. I. 208 a—b, 214 und teils 210.

369 Siehe oben Kapitel 4.4.2.

370 Reincke (wie Anm. 70) S. 63 ff., Fassung U; zur Datierung: die Umschreibung des geistlichen Herrschaftsraumes reicht weiter als die in UC. II. 1047, ist aber enger als die in UL. IX. 1053 (siehe oben bei Anm. 138 und 302).

Skridefinnen³⁷¹. Zwischen 1154 und 1158 schließlich erweitert ULF. 834d wiederum den geistlichen Herrschaftsraum durch die Nennung Hälsinglands und durch eine neuformulierte Umschreibung des geistlichen Herrschaftsraumes, die auch das engere rechtselbische Gebiet und die Elbmarschen einbezieht³⁷².

Auf linkselbische Regionen beschränkte sich die durch Adam von Bremen überlieferte UKG. 788. Sie ist wahrscheinlich zwischen 1056 und 1063 (vor DH. IV. 103) gefälscht worden und diente der Absicherung von Herrschaftsrechten, besonders Zehntansprüchen der Diözese Bremen³⁷³.

Im Jahre 1158 erreichte Erzbischof Hartwig I., daß Kaiser Friedrich I. das Erzbistum Hamburg-Bremen systematisch privilegierte; die Diplome galten hauptsächlich den folgenden Problemkreisen:

a) DF. I. 209 bestätigt die Verfügungen Kaiser Ludwigs I. zugunsten der Hamburger Kirche, unter anderem die Zuweisung des Klosters Torhout, die Gründung des Erzbistums und die Metropolitangewalt über nordische Völker sowie die Grenzen der Erzdiözese nördlich der Elbe einschließlich der Elbmarschen auf beiden Ufern. Die Vorlage ist ULF. 834d³⁷⁴.

b) DF. I. 210 enthält außer der Bestätigung eines von Heinrich IV. dem Erzbistum verliehenen Hofes die Verleihung des Königsschutzes und die Bestätigung der Schenkungen Karls I., Ludwigs I., der Ottonen und Heinrichs IV., darunter des Forstbanns in Wigmodien und von Wesermarschen. Die Vorurkunde ist DH. IV. 103³⁷⁵.

c) DF. I. 213 verleiht für namentlich genannte Klöster und Stifte im linkselbischen Teil des Erzbistums Hamburg den Königsschutz und bestätigt das Marktrecht für Bremen sowie das Recht, den Erzbischof zu wählen. Vorurkunden sind DO. II. 61 und DO. I. 307³⁷⁶.

d) DF. I. 219 faßt Zusagen zusammen, die Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Hartwig I. gemacht hatte, besonders: Streitigkeiten zwischen ihm einerseits, dem Herzog von Bayern und Sachsen (Heinrich dem Löwen), dem Bistum Verden und dem Erzbistum Magdeburg andererseits zu schlichten, Befreiung des Erzbischofs von

371 Reincke (wie Anm. 70) S. 63 ff., Fassung V; zur Datierung vgl. oben bei Anm. 302—303.

372 Reincke (wie Anm. 70) S. 63 ff.; zur Datierung ebd. S. 73 f.; Seegrün, Erzbistum 1976 (wie Anm. 2) S. 13. Vgl. oben bei Anm. 277, 281, 304, 337 und unten bei Anm. 374.

373 Adam von Bremen (wie Anm. 42) I cap. 12 (ed. Schmeidler, S. 14—17, ed. Trillmich, S. 176—183); MGH DD Karol. I (wie Anm. 5) Nr. 245; RB 2. Zur Datierung ins 11. Jahrhundert vgl. May (wie Anm. 6) zu RB 2; Schmeidler, Heinrich IV. (wie Anm. 15) S. 225 ff.; Reincke (wie Anm. 70) S. 62; Drögereit, Erzbistum Hamburg (wie Anm. 2) S. 175 f. Vgl. oben bei Anm. 276 und 280.

374 Regesta Imperii IV 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I., Lfg. 1, Neubearb. von Ferdinand Oppl und Hubert Mayr, Köln 1980, Nr. 534; RB 534. Vgl. oben bei Anm. 282 und 372.

375 Reg. Imp. IV 2 (wie Anm. 374) Nr. 535; RB 536. Vgl. oben bei Anm. 373. Zu den Wesermarschen vgl. DF. I. 208, Reg. Imp. IV 2, Nr. 532—533, RB 535.

376 Reg. Imp. IV 2 (wie Anm. 374) Nr. 541; RB 537. Vgl. oben bei Anm. 361, 362 und 364.

der Heerfahrt und anderen Dienstleistungen, Unterstützung der kirchenpolitischen Positionen des Erzbistums Hamburg gegenüber dem Papsttum³⁷⁷.

Die Privilegien Kaiser Friedrichs I. sollten also sowohl den weiteren geistlichen Herrschaftsraum als auch geistliche und weltliche Herrschaftsrechte in der engeren Erzdiözese absichern. Deutlicher als zuvor trat in diesen Privilegien das politische Gesamtprogramm des Erzbistums Hamburg-Bremen hervor.

4.4.5 Papsturkunden III: Ausblick auf Urkunden zwischen 1053 und 1160

Die päpstlichen Privilegien nach UC. II. 1047 und UL. IX. 1053 verringern die inhaltliche Fülle und konzentrieren sich auf drei Problemkreise:

- a) die gleichmäßige geistliche Herrschaft des Erzbischofs in der gesamten engeren Erzdiözese durch die Einbeziehung Wigmodiens und Nordalbingiens und durch die Betonung des Rechtes, das Pallium auf beiden Seiten der Elbe tragen zu dürfen (G, O). In diesen räumlichen Akzenten treten geistliche und weltliche Probleme der erzbischöflichen Gewalt in nord- und südelbischen Regionen zutage³⁷⁸.
- b) die Metropolitangewalt des Erzbischofs von Hamburg-Bremen über die skandinavischen Kernregionen, Dänemark, Norwegen und Schweden (H). Darin äußern sich die wachsenden Widerstände der skandinavischen Bistümer und dann auch der Erzbistümer. Als das wichtigste Merkmal der Metropolitangewalt erscheint der Anspruch des Erzbischofs auf die Obödienz (N). Sie kann mit der Legation (F) oder dem Recht, Bischöfe zu weihen (M), eng verbunden sein. Das Pallium und die Mitra bleiben äußere Zeichen von Belang (O, P). Als in Skandinavien Erzbistümer entstehen, gewinnt noch einmal der Ausschluß anderer Erzbischöfe aus dem Erzbistum Hamburg-Bremen an Bedeutung (B)³⁷⁹.
- c) die spezifizierte weltliche Herrschaft des Erzbischofs im engeren Bereich des Erzstifts. Die feiner unterscheidenden Bestätigungen der weltlichen Besitzungen seit Erzbischof Adalbert sind eine Folge der verschärften Auseinandersetzungen mit anderen politischen Mächten (G und, an DF. I. 209 anschließend, D)³⁸⁰.

4.5 Diskurse zwischen Urkundenserien

Ging es bisher hauptsächlich um Diskurse, die sich diachron, innerhalb der einzelnen Urkundenserien, ereigneten, so ist nun zu untersuchen, wie zwischen diesen

377 Reg. Imp. IV 2 (wie Anm. 374) Nr. 551; RB 539. Zu Verden siehe oben bei Anm. 277. Zu Heinrich dem Löwen und Erzbischof Wichmann von Magdeburg: Glaeske (wie Anm. 22) S. 155 ff.; Karl Jordan, *Heinrich der Löwe*, München 1979, S. 104 ff.; Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert*, T. 2, Köln 1975 (Mitteldeutsche Forschungen 67, 2) S. 148 ff.

378 Siehe oben bei Anm. 144—145, 207, 212. Vgl. oben bei Anm. 266, 276—277, 279—281.

379 Siehe oben die Tabelle in Kapitel 4.2. Vgl. oben bei Anm. 215—217.

380 Siehe oben bei Anm. 148, 279—281 und 292.

Diskursen ein Diskurs entstand. Ansätze zu ihm sind in den Verzweigungen zu erkennen, die zwischen einzelnen Urkunden, auch zwischen Urkunden und der Vita Anskarii, sich ergaben. Mehrere Urkunden konnten dieselben Urkunden als Vorlagen heranziehen oder denselben Urkunden als Muster dienen.

Die folgenden Verzweigungen waren zwischen 834 und 1072 besonders folgenreich:

a) Von ULF. 834 zu VA und ULF. 834a.

b) Von UN. I. 864 zu VA und UN. I. 864a und b.

Die Urkunden von 834 und 864 waren die Grundlage, auf der zwischen 865 und 888 VA, ULF. 834a und UN. I. 864a und b die Gründung des Erzbistums Hamburg auf 831/832 zurückdatierten³⁸¹.

c) Von UN. I. 865 zu UN. I. 864b, US. III. 911 und UL. VII. 939. Die Urkunde von 865 legte den Grund zu den ausführlich eine Palliumsverleihung mitteilenden Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen³⁸².

d) Von VA, teils über ULF. 834a und ULD. 842, und von UN. I. 864b zu UG. IV. 832a. Diese Fälschung sicherte zwischen 890 und 909 die unter a) bis b) beschriebene Rückdatierung ab³⁸³.

e) Von UJ. XV. 989 zu UB. VIII. 1024 und UL. IX. 1053. Die durch UAg. II. 948 gewährte Bestätigung geistlicher und weltlicher Rechte wurde durch UJ. XV. 989 erweitert und präzisiert, durch UB. VIII. 1024 gegen die Ansprüche des Bistums Verden ausgestaltet und durch UL. IX. 1053 wiederum erweitert und präzisiert³⁸⁴.

f) Von UC. II. 1047 zu UL. IX. 1053 und von beiden zu Fälschungen zwischen 1053 bis 1160. Die reiche Thematik der Urkunden von 1047 und 1053 wurde nicht mehr durch neue Elemente angereichert, sondern nur noch abgewandelt und unterschiedlich akzentuiert. Besonders wirkten: die Umschreibung des geistlichen Herrschaftsraumes und die Verbindung von Elementen, die der Konkretisierung und Symbolisierung der erzbischöflichen Gewalt dienten³⁸⁵.

Durch derartige Verzweigungen ergaben sich mehrere, voneinander nicht oder nicht unmittelbar abhängige Texte, die nebeneinander bestanden. Wie verhielten sich diese gleichzeitig vorhandenen Urkunden zueinander? Wie weit traten sie miteinander in einen Diskurs? Der Diskurs kann darin bestehen, daß Texte einander unmittelbar beeinflussen; davon war schon die Rede und soll hier nur beiläufig gesprochen werden. Der Diskurs kann aber auch darin bestehen, daß mehrere Urkunden sich ergänzen und zu einem politischen Gesamtprogramm anreichern; darauf ist hier einzugehen.

Zwischen 834 und 865 lagen wahrscheinlich noch die echten Urkunden UG. IV. 832, ULF. 834 und UN. I. 864 vor. Sie waren miteinander leicht zu vereinbaren,

381 Siehe oben Kapitel 2.1.2, 3.1 und 4.4.2.

382 Siehe oben Kapitel 2.1.2, 2.1.3, bei Anm. 155.

383 Siehe oben Kapitel 2.1.1, 3.2 und 4.4.2.

384 Siehe oben Kapitel 2.2.2 und 4.4.3.

385 Siehe oben Kapitel 2.2.2, 3.5 und 3.6.

bezeugten die Entstehung des Bistums Hamburg (831/832) und des Erzbistums Hamburg (864), das nun mit dem Bistum Bremen vereinigt war. Auch das Palliumsprivileg für Erzbischof Rimbert (UN. I. 865) fügte sich in diesen Zusammenhang³⁸⁶.

Zwischen 865 und 888 wurde das Erzbistum Hamburg auf 831/832 zurückdatiert, zuerst in VA, dann parallel in Papst- und Königsurkunden, nämlich in UN. I. 864a und b sowie in ULF. 834a und ULD. 842. Die verfälschten Urkunden Papst Nikolaus' I. wandten sich hauptsächlich gegen die Ansprüche des Erzbistums Köln auf das Bistum Bremen, die angeblichen Urkunden Ludwigs I. und Ludwigs des Deutschen gegen die Ansprüche des Bistums Verden auf nordelbische Regionen und auf Ramelsloh³⁸⁷.

Zwischen 888 und 989 wurden die so erlangten und beanspruchten Privilegien ausgestaltet: in Königsurkunden, wie sie seit 888 vorlagen und seit 937 auch Probleme ansprachen, die in Papsturkunden erwähnt wurden: die Wahl des Erzbischofs und die Rechte an Ramelsloh, und in Papsturkunden, wie sie zwischen 890 und 965 auf den Namen Gregors IV. gefälscht wurden, aber auch seit 948 ausdrücklich weltliche Aspekte des geistlichen Herrschaftsraumes ansprachen³⁸⁸.

Nach 989 und vor 1047 konzentrierten die Papsturkunden sich auf die Abgrenzung gegen die Verdener Ansprüche und die Erweiterung oder genauere Beschreibung des geistlichen Herrschaftsraumes, auch in Skandinavien. In den Königsurkunden schrumpfte der Umfang der Privilegierung nach 1003 vorübergehend³⁸⁹.

Zwischen 1047 und 1072 erlangte Erzbischof Adalbert mehrere Privilegien, die in die Karolingerzeit zurückgriffen und allgemeine Bestätigungen von Gerechtsamen einschlossen: die päpstlichen Privilegien von 1047 und 1053 und die königlichen von 1063³⁹⁰. Fälschungen rundeten sie ab, so zwei weitere Verfälschungen des Privilegs Ludwigs I. von 834, eine Fälschung auf den Namen König Karls I. und vier angebliche Papsturkunden des 9. Jahrhunderts. Neben der Sicherung der Metropolitangewalt in Skandinavien wurde nun der Ausbau der geistlichen und weltlichen Herrschaftspositionen auf beiden Seiten der Elbe, auch im Weserraum, hervorgehoben. Der Zusammenhang zwischen der Weihe von Bischöfen einerseits, der erzbischöflichen Hoheit und der Obödienz der Suffraganbischöfe andererseits trat in USt. V. 891 und US. II. 846 besonders hervor. Für die genauere Umschreibung der skandinavischen Regionen waren die erweiterten Aufzählungen von Völkern und Regionen in UL. IX. 1053, ULF. 834b und c sowie UN. I. 864c wichtig. Rechte des Erzbistums auf beiden Seiten der Elbe bezogen ausdrücklich ein: UC. II. 1047 und US. II. 846 sowie hinsichtlich Ramelslohs und des Weserraums UN. I. 864d und UKG. 788. Das Nebeneinander von Urkunden, die auf die Namen Kaiser Ludwigs I. und Nikolaus' I. gefälscht wurden, und auch der Rückgriff auf die Ramels-

386 Siehe oben Kapitel 2.1.

387 Siehe oben Kapitel 2.1.1, 2.1.2, 3.1 und 4.4.2.

388 Siehe oben Kapitel 2.2, 3.2, 3.3 und 4.4.4.

389 Siehe oben Kapitel 2.2, 3.4, 4.4.3 und 4.4.4.

390 Siehe oben Kapitel 2.2, 3.5 und 4.4.4.

loh betreffende ULD. 842 schufen strukturelle Ähnlichkeiten zu Fälschungen zwischen 870 und 888. Die gleichzeitige Wirksamkeit der nacheinander entstandenen, aber inhaltlich sich ergänzenden Urkunden UC. II. 1047 und UL. IX. 1053 dauerte noch im 12. Jahrhundert an³⁹¹.

Zwischen 1122 und 1160 traten die weiträumigen, auf Skandinavien gerichteten Tendenzen hauptsächlich in den Fälschungen hervor; in den echten Papst- und Königsurkunden schob der engere Herrschaftsraum des Erzbistums Hamburg-Bremen sich in den Vordergrund. Neben Kaiser Friedrich I. (1158) bestätigte nun auch Papst Hadrian IV. (1159) den Anspruch des Erzbistums Hamburg-Bremen auf die Elbmarschen, beide im Rückgriff auf das kurz zuvor erneut verfälschte Privileg Kaiser Ludwigs I. (ULF. 834d)³⁹².

4.6 Die Methoden der Diskurse

Einige Aspekte der Methoden des Diskurses sind schon im vorigen Kapitel zur Sprache gekommen. Urkunden und Urkundenserien verweisen aufeinander. Verweisungen im engeren Sinne sind an den sprachlichen und inhaltlichen Ähnlichkeiten zu erkennen; im weiteren Sinne können Verweisungen aber auch in der gegenseitigen Ergänzung gleichzeitig vorhandener (nicht notwendig: gleichzeitig entstandener), inhaltlich unterschiedener Urkunden bestehen. Wie gleichzeitig vorhandene Urkunden und Urkundenserien sich gegenseitig ergänzten, wurde schon besprochen. Hier soll es nur noch um Verweisungen im engeren Sinne gehen; dabei liegt der Schwerpunkt nicht auf stilistischen und syntaktischen Verfeinerungen, sondern auf größeren inhaltlichen Veränderungen³⁹³.

Die Art der Verweisungen zwischen Urkunden und Urkundenserien ist meistens fragmentarisch. Eine Urkunde verweist auf eine andere, indem ein Teil des Urkundeninhaltes wiederkehrt. Selten bleibt der Kontext nahezu unverändert und ergeben sich nur im Protokoll und im Eschatokoll wesentliche Änderungen³⁹⁴. Häufiger wird der Kontext verändert, und zwar durch Auslassungen, Einschübe oder Umstellungen.

Ausgelassen werden können Passagen, die bereits in anderen, gleichzeitig vorhandenen Urkunden stehen, oder die unwichtig geworden sind. Doch bleibt ein Spielraum, aus Vorsicht vor der Wiederkehr vergangener Gefahren oder aus Ehrfurcht vor dem vorgegebenen Wort Bestimmungen beizubehalten, auch wenn der politisch-soziale Zusammenhang es nicht mehr erfordert. So wird der Ausschluß der Erzbischöfe von Köln aus den Diözesen Hamburg und Bremen oder aus dem

391 So über US. II. 846; siehe oben bei Anm. 201 und 204, 224 und 225. UC. II. 1047 wirkte außer über UL. IX. 1053 auch über USt. V. 891; siehe oben bei Anm. 204, 231, 232.

392 Siehe oben Kapitel 4.4.4 und 4.4.5. Vgl. oben bei Anm. 281.

393 Zu stilistischen und syntaktischen Verfeinerungen oben Anm. 32.

394 Vgl. oben Kapitel 4.3.3 O. Cu., S. 101 ff.; Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 2) S. 165 ff.

Erzbistum Hamburg-Bremen von 864 bis ins 12. Jahrhundert beibehalten, obwohl das Problem eines Kölner Eingriffs sich spätestens im 11. Jahrhundert erledigt hatte³⁹⁵.

Eingeschoben werden Passagen, die den Rechtsinhalt einer Urkunde präzisieren oder erweitern. So werden die Bestimmungen über die Einsetzung von Suffraganbischöfen im 10. Jahrhundert aus Regelungen der technischen Probleme der Bischofsweihe zu förmlichen Bestätigungen des Rechtes, Bischöfe zu weihen, abgewandelt, und seit dem 11. Jahrhundert wird darüber hinaus dieses Recht in Argumentationsketten eingebunden³⁹⁶. Mit dem Ausbau der Ansprüche auf die erzbischöfliche Hoheit hängt es zusammen, daß vom 9. bis zum 12. Jahrhundert Palliumsverleihungen besonders häufig in Urkundentexte eingefügt werden³⁹⁷. Und der Ausbau weltlicher Herrschaft trug dazu bei, daß im 11. Jahrhundert Pertinenzformeln ausgestaltet werden³⁹⁸. Jenseits der Einschübe entstehen Urkunden, die neue Themen anschlagen, so die Spezifizierungen der Rechte in der Diözese Bremen (im linkselbischen Teil der Erzdiözese), wie sie seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts in Königsurkunden vorgenommen werden. Sie wirken im 11./12. Jahrhundert auch auf Papsturkunden ein³⁹⁹.

Umstellungen haben den Zweck, den Gedankengang einer Urkunde zu verbessern oder durch neue gedankliche Verknüpfungen neue inhaltliche Akzentuierungen zu erreichen. So erwähnt zwischen 1029 und 1047 UAg. II. 948a die Palliumsverleihung mitten im Kontext; UC. II. 1047 stellt sie, wie schon seit dem 9. Jahrhundert üblich, an seinen Schluß⁴⁰⁰. Neue argumentative Verknüpfungen, die neue inhaltliche Akzente setzen, sind zum Beispiel die folgenden Veränderungen: Eine Bestätigung weltlicher Besitzungen wird mit der Bestätigung des geistlichen Herrschaftsraumes verbunden (zuerst 948)⁴⁰¹. Der Ausschluß der Amtsgewalt der Erzbischöfe von Köln (und anderer Erzbischöfe) aus dem Erzbistum Hamburg-Bremen wird von der Bestätigung der Einheit der Diözesen Hamburg und Bremen abgelöst und an die Bestätigung von Herrschaftsräumen angeschlossen (zuerst 948)⁴⁰². Das Element „Ausschluß der Amtsgewalt“ kann auch, abgelöst von dem Konflikt mit dem Erzbistum Köln, die Bestätigung des Klosters Ramelsloh bekräftigen, nun (zwischen 1053 und 1072) vor allem gegen das Bistum Verden gerichtet. Der Verlust des Klosters Torhout dient zunächst dazu, die Vereinigung der Diözesen Hamburg und Bremen zu begründen (seit 864), dann, im letzten Viertel des 9. und deutlicher noch im dritten Viertel des 11. Jahrhunderts, dazu, die Ansprüche des Erzbistums

395 Siehe oben die Tabelle in Kapitel 4.2 zu B; vgl. oben bei Anm. 266.

396 Siehe oben Kapitel 4.2 zu M sowie zu F, K und N; vgl. oben bei Anm. 143, 207—208, 213.

397 Siehe oben bei Anm. 327—331.

398 Siehe oben bei Anm. 207, 208, 292.

399 Siehe oben bei Anm. 8, 340—342, 361—362, 372; 206—207, 212, 280—281, 292, 392.

400 Siehe oben die Tabelle in Kapitel 4.2.

401 Siehe oben die Tabelle in Kapitel 4.2 sowie bei Anm. 137—138 und 291.

402 Siehe oben die Tabelle in Kapitel 4.2 sowie bei Anm. 139; vgl. bei Anm. 270.

Hamburg-Bremen auf das Kloster Ramelsloh abzusichern⁴⁰³. Im 11. und 12. Jahrhundert werden die Argumentationsketten, die der Begründung der Metropolitan-gewalt dienen, ausgestaltet, zum Beispiel der Schluß von der Legation oder der erzbischöflichen Gewalt auf die Obödienz der Bischöfe im Legationsbereich oder im Erzbistum oder der Schluß von der Bischofsweihe auf die dem Weihenden Erzbischof geschuldete Obödienz⁴⁰⁴.

In der Verknüpfung von Auslassungen, Einschüben und Umstellungen entstehen Variationen, so die Abwandlungen der Festtage, an denen das Pallium getragen werden darf. Diese Abwandlungen sind für die Grundtatsache, daß ein Erzbischof das ihm verliehene Pallium tragen darf, unwichtig. Daher können bisweilen die Aufzählungen der Festtage unbedenklich verkürzt oder gar ausgelassen werden. Doch gibt es andererseits, um des Prestigegewinns, den das Pallium, an vielen Festtagen angelegt, gegenüber anderen Erzbischöfen verleiht, Bestrebungen, die Zahl der Festtage zu vermehren, so noch im Jahre 1053⁴⁰⁵.

Ein Ermessensspielraum bleibt, wo man die Diskurse in und zwischen Urkundenserien anfangen und aufhören läßt. Fest liegen in Urkundenserien nur die Anfangs- und die Endglieder, über die nicht hinauszugelangen ist; Neuerungen treten auf oder werden obsolet. So enden Urkundenserien im 10. Jahrhundert mit UG. IV. 832b, im 11. Jahrhundert mit UN. I. 864d und in großer Zahl zwischen 1133 und 1160. UG. IV. 832b änderte aus der Sicht des 11. und 12. Jahrhunderts UG. IV. 832a zu geringfügig; und UN. I. 864d war zu eng auf die Rechte an Ramelsloh konzentriert⁴⁰⁶. Im 12. Jahrhundert endeten viele Urkundenserien, weil das Erzbistum nun unwiderruflich auf seinen gesicherten Bestand einschrumpfte.

Die Anfänge der Urkundenserien liegen fest, insofern alle Papsturkunden letztlich auf Nikolaus I. oder Gregor IV., ins 9. Jahrhundert also, zurückführen. Nachdem Ansgar und Rimbert Privilegien des Papstes Nikolaus I. erwirkt hatten (864 und 865), knüpften die meisten Papsturkunden an diesen Stand an. Schon vor 888 verband UN. I. 864b die beiden Urkunden Nikolaus' I., und vom 10. zum 12. Jahrhundert wurde er in wachsender Häufigkeit zitiert. Die Serie der echten päpstlichen Privilegien der Jahre 864, 948, 989, 1024, 1047 und 1053 nannte ausnahmslos Nikolaus I.; aber unter ihnen erwähnte nur das von 864 Gregor IV. Die Privilegien, die Papst Gregor IV. und Kaiser Ludwig I. zwischen 831 und 834 dem Bistum Hamburg und dem Bischof Ansgar erteilt hatten, wirkten ins 10. bis 12. Jahrhundert nur über ihre Verfälschungen. Den Namen Gregors IV. nahmen Urkunden zwischen 864 und 1072 nur vereinzelt auf. Auch Rimberts Vita Anskarii und die Hamburgische Kir-

403 Cu. Nr. 5, S. 26: *Nullus vero Fardensis vel quilibet episcopus ullam sibi deinceps in eodem monasterio vendicet potestatem.* Vgl. UL. IX. 1053 (Cu. Nr. 23, S. 49): *nullum archiepiscoporum vel Coloniensem vel alium quemlibet in tua diocesi ullam sibi vindicare potestatem.* Zu Torhout siehe oben bei Anm. 284 und 348.

404 Siehe oben Kapitel 4.2 zu F, K, M und N.

405 Siehe oben Kapitel 4.3.3 O und bei Anm. 106—107, 144.

406 Siehe oben Kapitel 3.3, 3.5 und 3.6.

chengeschichte Adams von Bremen sprechen nur knapp von Gregor IV. Erst im 12. Jahrhundert verdichteten sich seine urkundlichen Erwähnungen⁴⁰⁷. Auch in dieser Hinsicht waren die Bemühungen des 12. Jahrhunderts auf mehr Systematik und Vollständigkeit bedacht.

Das Erzbistum Hamburg-Bremen, seit der Zeit des karolingischen und ottonischen Reiches auf missionarische und kirchenpolitische Expansion nach Norden und Osten ausgerichtet, zunächst in gefährdeter Randlage, dann zwar in der engeren Region stabilisiert, aber im weiteren Bereich durch überzogene Ansprüche in Konflikte verwickelt, war seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts auf den Weg gelenkt worden, seine politischen Ziele auch durch Urkundenfälschungen argumentativ abzusichern. Die zwischen 870 und 1072 ausgearbeiteten Argumentationen wurden nach dem Einbruch des Investiturstreites in den Jahrzehnten zwischen 1122 und 1160 intensiviert, konzentriert und vollendet, bildeten ein kirchenpolitisches Programm, das durch Erinnerung und Fiktion Ansprüche zu legitimieren suchte, aber in der Planung dem politisch Durchsetzbaren zu wenig Rechnung trug.

Abkürzungen: Cu. = Curschmann, Die älteren Papsturkunden (wie Anm. 5); GP = Regesta pontificum Romanorum: Germania Pontificia, vol. 6 (wie Anm. 2), mit den Regestenummern der Seiten 23—90; RB = Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1 (wie Anm. 6), mit Regestenummern; VA = Rimbert, Vita Anskarii, Fassung A (wie Anm. 41), mit Kapitelzahl. — Die Urkunden werden mit dreiteiligen Siglen bezeichnet, in deren Mitte der abgekürzte Name des Ausstellers steht. Zitate nach den Diplomata-Ausgaben der Monumenta Germaniae Historica beginnen mit D und enden mit der Nummer der Urkunde; die übrigen Siglen beginnen mit U und enden mit dem (tatsächlichen oder angeblichen) Ausstellungsjahr, dem nötigenfalls ein Kleinbuchstabe hinzugefügt wird; wenn das Ausstellungsjahr einer Urkunde nicht festliegt, wird das letztmögliche Jahr des Ausstellungszeitraumes in die Sigle eingesetzt. Beispiele: DF. I. 210 = Diplom Kaiser Friedrichs I. Nr. 210; UG. IV. 832 : Urkunde Papst Gregors IV. von 832; UG. IV. 832a : Urkunde Papst Gregors IV. von angeblich 832 (älteste gefälschte Fassung); US. III. 908 = Urkunde Papst Sergius' III. von 906—908. — Die Namen der Aussteller von Urkunden werden so abgekürzt: A. = Arnolf, Ag. II. = Agapit II., Al. II. = Alexander II., An. III. = Anastasius III., B. VIII. = Benedikt VIII., B. IX. = Benedikt IX., C. II. = Clemens II., Ca. II. = Calixt II., F. = Formosus, F. I. = Friedrich I., G. IV. = Gregor IV., H. IV. = Heinrich IV., Ha. IV. = Hadrian IV., In. II. = Innozenz II., J. X. = Johannes X., J. XV. = Johannes XV., K. II. = Konrad II., KG. = Karl I. (der Große), LD. = Ludwig der Deutsche, LF. = Ludwig I. (der Fromme), L. IX. = Leo IX., M. II. = Marinus II., N. I. = Nikolaus I., O. I. = Otto I., O. II. = Otto II., O. III. = Otto III., S. II. = Sergius II., S. III. = Sergius III., St. V. = Stephan V., Vi. II. = Victor II., Vi. IV. = Victor IV.

407 Siehe oben Anm. 42—43.